



Elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

2. Juli 2025 (RRB Nr. 690/2025)
Patentverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns den Entwurf für eine Totalrevision der Patentverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da der Kanton Zürich von der Vorlage nicht unmittelbar betroffen ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: rechtsetzung@ipi.ch

RRB Nr.:

761/2025

13. August 2025

Direktion:

Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Patentverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst die Totalrevision der Patentverordnung und stimmt dem Geschäft zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Alle Direktionen

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
Rechtsetzung@ipi.ch

Luzern, 18. August 2025

Protokoll-Nr.: 871

Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüssen die allgemeine Stossrichtung der Vorlage. Die Anpassungen an das digitale Zeitalter tragen dazu bei, dass die Prozesse mittels elektronischem Datenverkehr effizienter ablaufen. Die Modernisierungen haben auch Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Firmen. Mit der obligatorischen Recherche zum Stand der Technik erhalten die Anmelderinnen und Anmelder von Patenten mehr Rechtssicherheit. Diese Verbesserungen versprechen positive Effekte auf die regionalen Wirtschaftsstrukturen.

Wir weisen darauf hin, dass wir auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichten, da unsere Stellungnahme allgemeiner Natur ist und wir uns zu den einzelnen Bestimmungen nicht äussern.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Altdorf, 21. Mai 2025

Totalrevision der Patentverordnung; Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Urner Regierungsrat eingeladen, zur Totalrevision der Patentverordnung Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachdem von der Vorlage keine direkten Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, verzichtet der Urner Regierungsrat auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI

Die Generalsekretärin



Lic. iur. Patricia Gherardi-Furger



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:

rechtsetzung@ipi.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5419
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 6. August 2025

Totalrevision der Patentverordnung; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Beat*

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:
- Staatskanzlei



KANTON
NIDWALDEN

LÄNDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 17. Juni 2025

**Totalrevision der Patentverordnung;
Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Totalrevision der Patentverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür.

Mit den im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden vorhandene Digitalisierungshürden beseitigt und der elektronische Verkehr sowie die elektronische Datenverwaltung erleichtert. Gleichzeitig werden die Grundlagen für künftige weitere Digitalisierungsschritte des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) geschaffen. Für Anmelderinnen und Anmelder ergeben sich daraus zahlreiche technische Vereinfachungen und Verbesserungen. Weiter wird das Patenterteilungsverfahren im Interesse einer raschen Patenterteilung gestrafft und die in die Jahre gekommene und durch zahlreiche Teilrevisionen unübersichtlich gewordene Struktur und Gliederung der Patentverordnung wird an die aktuellen Vorgaben der Gesetzestechnischen Richtlinien angepasst.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst die zur Vernehmlassung unterbreiteten Anpassungen an der Patentverordnung. Die Verbesserung des Patentsystems könnte langfristig zu einer Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft führen, wovon positive volkswirtschaftliche Impulse erwartet werden dürfen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- Rechtsetzung@ipi.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Glarus, 12. August 2025
Unsere Ref: 2025-102 / SKGEKO.4908

Vernehmlassung i. S. Totalrevision der Patentverordnung

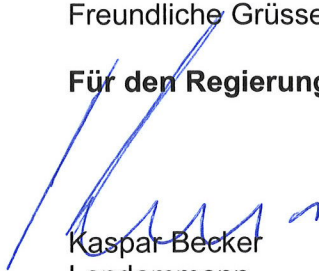
Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren


Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): Rechtsetzung@ipi.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans, Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 594 53 37
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 24. Juni 2025 kyal
VD VDS 6 / 557 - 54931

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 wurden die Kantone eingeladen, zur Totalrevision der Patentverordnung eine Stellungnahme einzureichen. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde vom Regierungsrat mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir zu einigen wichtigen Änderungen wie folgt Stellung:

Recherche und Bericht über den Stand der Technik

Patentanmeldende – insbesondere Start-ups und KMU – sollen weiterhin kostengünstig ein teilgeprüftes Patent erhalten können. Die neue Recherchemöglichkeit (Art. 87 nPatV) schafft aus Sicht der Volkswirtschaftsdirektion mehr Rechtssicherheit, insbesondere für Personen mit wenig Patenterfahrung, die heute oft nicht wissen, ob ihre Schweizer Patente tatsächlich gültig sind. Anmeldende können so besser entscheiden, ob sie ihre Anmeldung weiterverfolgen möchten, während Dritte Patente leichter einschätzen können, die ihnen entgegengehalten werden.

Vollprüfung des Patents (Art. 58b nPatG)

Die Volkswirtschaftsdirektion unterstützt die Möglichkeit einer Vollprüfung vor der Erteilung eines Patents. Wir schliessen uns der entsprechenden Argumentation des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) an.

Abschaffung Einspruchsverfahren am IGE

Seit der Einführung im Jahr 2008 wurde das Einspruchsverfahren nie in Anspruch genommen. Entsprechend begrüssen wir die angedachte Streichung.

Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen (Art. 3 nPatV)

Diese Erleichterung wird durch die Volkswirtschaftsdirektion begrüsst.

Digitalisierung

Die Volkswirtschaftsdirektion begrüsst die geplanten Digitalisierungsschritte.

Fazit

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug unterstützt die Revisionsvorlage der neuen Patentverordnung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Zustellung per E-Mail an:

- rechtsetzung@ipi.ch (Word und PDF)
- [Finanzdirektion \(info.fd@zg.ch\)](mailto:info.fd@zg.ch) (PDF)
- [Amt für Wirtschaft und Arbeit \(Bernhard.Neidhart@zg.ch\)](mailto:Bernhard.Neidhart@zg.ch) (PDF)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : Rechtsetzung@ipi.ch

Fribourg, le 4 juillet 2025

2025-850

Révision totale de l'ordonnance relative aux brevets d'invention – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat salue la clarté, la cohérence et la portée du projet de révision totale de l'ordonnance sur les brevets d'invention. Cette révision constitue une avancée notable vers un système de propriété intellectuelle mieux adapté aux exigences actuelles de l'innovation, tant sur le plan scientifique que technologique. Le renforcement de la sécurité juridique grâce à l'introduction de l'examen complet facultatif, portant sur la nouveauté et l'activité inventive, est un signal fort en faveur d'une plus grande rigueur dans l'évaluation des demandes de brevet. Cette évolution devrait contribuer à revaloriser la voie nationale de dépôt, en complément du système européen, et renforcer la compétitivité de l'économie suisse en matière de recherche appliquée.

Le Conseil d'Etat salue également les efforts d'harmonisation avec les standards internationaux, la simplification des procédures administratives, ainsi que la facilitation des échanges numériques. L'autorisation d'utiliser des pièces techniques en anglais constitue une mesure pragmatique, notamment pour les acteurs de la recherche internationale.

Il relève toutefois l'importance de garantir que les avancées proposées profitent de manière équilibrée à l'ensemble des parties prenantes : start-ups, PME, institutions académiques et initiatives issues de l'open science. A cet égard, il sera essentiel que la mise en œuvre concrète de l'ordonnance veille à ne pas complexifier l'accès au système pour les acteurs émergents ou aux ressources limitées.

En somme, le Conseil d'Etat considère que ce projet constitue un pas important et bienvenu vers un écosystème de brevets plus robuste, plus transparent et plus équitable.

Nous vous souhaitons bonne réception de ce qui précède, et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Formulaire

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Promotion économique du canton de Fribourg
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Nelson Vera Büchel 026 304 14 13 nelson.vera@fr.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bd de Pérolles 25, 1701 Fribourg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Cette révision constitue une avancée notable vers un système de propriété intellectuelle mieux adapté aux exigences actuelles de l'innovation, tant sur le plan scientifique que technologique. Le renforcement de la sécurité juridique grâce à l'introduction de l'examen complet facultatif, portant sur la nouveauté et l'activité inventive, est un signal fort en faveur d'une plus grande rigueur dans l'évaluation des demandes de brevet. Cette évolution devrait contribuer à revaloriser la voie nationale de dépôt, en complément du système européen, et renforcer la compétitivité de l'économie suisse en matière de recherche appliquée.

Les efforts d'harmonisation avec les standards internationaux, la simplification des procédures administratives, ainsi que la facilitation des échanges numériques sont à saluer. L'autorisation d'utiliser des pièces techniques en anglais constitue une mesure pragmatique, notamment pour les acteurs de la recherche internationale.

Il demeure important de garantir que les avancées proposées profitent de manière équilibrée à l'ensemble des parties prenantes : start-ups, PME, institutions académiques et initiatives issues de l'open science. A cet égard, il sera essentiel que la mise en œuvre concrète de l'ordonnance veille à ne pas complexifier l'accès au système pour les acteurs émergents ou aux ressources limitées.

Ce projet constitue un pas important et bienvenu vers un écosystème de brevets plus robuste, plus transparent et plus équitable.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 1 Abs. 1	Formulierung ändern: «...»	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ...

Muster →

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an:
rechtsetzung@ipi.ch

19. August 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Totalrevision der Patentverordnung Stellung zu nehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen keine kantonalen Kompetenzen. Inhaltlich erscheinen sie überzeugend und werden von uns unterstützt.

Die Vorlage stärkt die Position des «Schweizer Patents» und ist damit aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüssen. Die Notwendigkeit der Anpassung ergibt sich aufgrund der Anpassungen im Patentgesetz, die der Bundesrat 2022 vorgenommen hat. Das Parlament hiess 2024 die Teilrevision gut, nachdem das umstrittene Verbandsbeschwerderecht im Differenzbereinigungsverfahren zwischen National- und Ständerat herausgestrichen wurde.

Aufgrund dieser Totalrevision des Patentgesetzes sind nun die Ausführungsbestimmungen in der Patentverordnung anzupassen. Zu begrüssen sind insbesondere die neuen Möglichkeiten für den elektronischen Verkehr mit dem Institut für geistiges Eigentum, die Harmonisierung mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) sowie der Markenschutzverordnung, die fakultative Vollprüfung, die obligatorische Recherche und der Bericht zum Stand der Technik und die Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen.

Die Totalrevision reflektiert zahlreiche Bedürfnisse der Wirtschaft wie z. B. die Einreichung möglichst vieler notwendigen Dokumente auf elektronischem Weg. Ebenfalls führt die Möglichkeit der vorgezogenen vollständigen Sachprüfung zu einer Beschleunigung der Anmeldungen. Zudem führen die Harmonisierungen mit dem EPÜ und der Markenschutzverordnung zu verschiedenen Vereinfachungen für die Anmeldenden und Anmelder. Die fakultative Vollprüfung ermöglicht ein für KMU interessantes Patent, das eine kostengünstigere Alternative zum vollgeprüften europäischen Patent ermöglicht. Die Einreichungsmöglichkeit von Unterlagen in englischer Sprache entspricht einem klaren Bedürfnis der Geschäftssprache von Forschung und Technik im Alltag.

Die Totalrevision nimmt die durch die Gesetzesrevision notwendigen Änderungen in der Verordnung, im Sinne des ursprünglichen Auftrags aus der Motion Hefti (19.3228), vor. Das Schweizer Patentrecht wird dadurch auf den neusten Stand gebracht und entspricht den internationalen Standards. Für die Bedürfnisse der Anmeldenden und Anmelder werden wichtige Vereinfachungen ermöglicht.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Hänni Marc, +41 32 627 94 19, marc.haenni@awa.so.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

siehe Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD vom 19.08.2025

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 1 Abs. 1	Formulierung ändern: «...»	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ...



Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatschreiber

Beilage: Antwortformular



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
Rechtsetzung@ipi.ch

Basel, 12. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Totalrevision der Patentverordnung (SR 232.141); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Beat Jans, unter anderem die Kantone eingeladen, sich zur Totalrevision der Patentverordnung zu äussern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagene Totalrevision der Patentverordnung wird vom Kanton Basel-Stadt begrüsst. Unsere näheren Anmerkungen mögen Sie dem beigelegten Formular entnehmen.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Dr. Benedikt Zumsteg (benedikt.zumsteg@jsd.bs.ch) des Zentralen Rechtsdienstes im Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Antwortformular

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Benedikt Zumsteg 061 267 73 04 benedikt.zumsteg@jsd.bs.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Zentraler Rechtsdienst ZRD Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Spiegelgasse 6 4001 Basel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Totalrevision der Patentverordnung wird vom Kanton Basel-Stadt durchwegs begrüsst.

Insbesondere die Beseitigung der Digitalisierungshürden und die Erleichterung des elektronischen Verkehrs sowie der elektronischen Datenverwaltung erscheinen zeitgemäss und angebracht. Auch die technischen Verbesserungen und Vereinfachungen sowie die Straffung des Patenterteilungsverfahrens im Interesse einer raschen Patenterteilung werden als sinnvoll erachtet.

Aus rechtlicher Sicht werden namentlich die verschiedenen Neuerungen im Interesse der Rechtssicherheit (Vollprüfung, obligatorische Recherche sowie erweiterte Beschwerdemöglichkeit) und der Verfahrensstraffung sowie die Anpassung an die aktuellen Vorgaben der Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes als äusserst positiv erachtet.

Aus Sicht der Innovationsförderung ist ein starker Patentschutz für den Pharma- und Life Sciences-Standort Basel von zentraler Bedeutung, weil er die forschungsintensive Industrie in ihrer Innovationsfähigkeit absichert, Investitionssicherheit schafft und langfristige Entwicklungen ermöglicht. Der Zugang zu international wettbewerbsfähigem Schutz geistigen Eigentums ist zudem ein wesentlicher Standortfaktor im globalen Wettbewerb um Talente, Investitionen und unternehmerische Aktivitäten.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD

Per Mail an Rechtsetzung@ipi.ch

Liestal, 19. August 2025
VGD/Stafö/RS

Totalrevision der Patentverordnung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30 April haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Patentverordnung Stellung zu nehmen.

Das Parlament hat am 15. März 2024 die Teilrevision des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 (PatG; SR 232.14) verabschiedet (BBl 2024 685). Der beschlossene Gesetzestext regelt die Grundzüge der neu eingeführten fakultativen «Vollprüfung» und der obligatorischen Recherche mit dem Bericht zum Stand der Technik für jede Patentanmeldung, den Ersatz des Einspruchsverfahrens vor dem IGE durch eine erweiterte Beschwerdemöglichkeit, den Wechsel der Beschwerdeinstanz vom Bundesverwaltungs- zum Bundespatentgericht und die Möglichkeit der Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen, wodurch aufwendige und kostspielige Übersetzungen entfallen.

Infolge dieser Gesetzesänderungen werden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden Patentverordnung angepasst und ergänzt.

Beseitigung digitaler Hürden:

Der elektronische Verkehr und die elektronische Datenverwaltung sollen erleichtert werden, wozu zahlreiche Verordnungsbestimmungen angepasst werden.

Obligatorische Recherche und Bericht zum Stand der Technik:

Das IGE erstellt neu zu jeder Anmeldung einen Bericht über den Stand der Technik und veröffentlicht diesen. Die Einzelheiten der Aufgaben des IGE bei der Ermittlung des Stands der Technik und die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Erstellung des Berichts werden in der Verordnung geregelt.

Einführung der fakultativen vollständigen Sachprüfung

Eine Patentanmeldung kann neu auch auf das Vorliegen von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit geprüft werden. Im revidierten Patentgesetz werden für die Einführung der fakultativen Vollprüfung der Prüfungsgegenstand angepasst und die Grundzüge des Prüfungsantrags definiert. Die Einzelheiten der neuen Patentprüfung werden in der Verordnung geregelt.

Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen:

Das revPatG erlaubt neu, Anmeldungen in Englisch zu veröffentlichen, sofern die technischen Unterlagen nicht ursprünglich in einer Schweizer Amtssprache eingereicht worden sind. Damit werden Übersetzungen an vielen Stellen überflüssig.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Totalrevision der Patentverordnung und haben keine Bemerkungen dazu.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Daniel Sattler, 052 632 73 81
Adresse / Adresse / Indirizzo	Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüßen.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 1 Abs. 1	Formulierung ändern: «...»	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ...



Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Daniel Lehmann, Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit T: +41 71 353 64 38 E: daniel.lehmann@ar.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

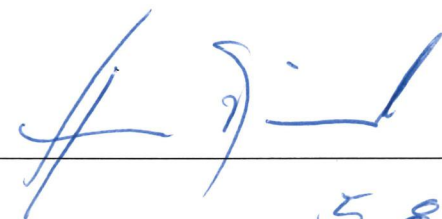
Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es handelt sich um eine Totalrevision, damit die Verordnung nach mehreren Ergänzungen und Anpassungen wieder übersichtlich strukturiert ist. Sie wird auf die heutige Zeit und die Digitalisierung angepasst und umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Einführung der fakultativen vollständigen Sachprüfung (Vollprüfung) einer Patentanmeldung auch auf das Vorliegen von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit;
- obligatorische Recherche und Bericht zum Stand der Technik für jede Patentanmeldung;
- Möglichkeit der Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen;
- Ersatz des bisherigen Einspruchsverfahrens durch eine erweiterte Beschwerdemöglichkeit.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Totalrevision und hat keine weiteren Bemerkungen.



5.8.2025



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Rechtsetzung@ipi.ch

Appenzell, 13. August 2025

Totalrevision der Patentverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren


Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Patentverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Revision. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Vorlage sollen die Verbesserungen des Patentprüfungsprozesses nicht nur die Qualität der erteilten Patente steigern, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Patentsystem erhöhen. Direkte Auswirkungen auf beispielsweise Konsumentinnen und Konsumenten sind indessen keine zu erwarten, da diese letztlich ebenfalls von Innovationen profitieren. Auswirkungen auf den Kanton Appenzell I.Rh. sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell I.Rh.
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Roman Dobler, Ratschreiber, 071 788 93 11, roman.dobler@rk.ai.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 1 Abs. 1	Formulierung ändern: «...»	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ...

Muster →



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. August 2025

**Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

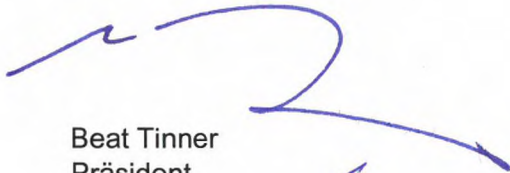
Mit Schreiben vom 30. April 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen befürwortet den vorliegenden Verordnungsentwurf. Die Änderungen führen für die Anmelderinnen und Anmelder eines Patents zu einer spürbaren Vereinfachung des Verfahrens. Dazu tragen die Digitalisierung des Anmeldeverfahrens und die bereits auf Gesetzesstufe vorgesehene und im Entwurf der Verordnung konkretisierte Möglichkeit, die technischen Dokumente in englischer Sprache einzureichen, gleichermassen bei. Insgesamt wird dadurch eine zügigere Patenterteilung ermöglicht. Die Vorlage hat zudem das Potenzial, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu stärken. Sie ist auch aus dieser Sicht zu begrüssen.

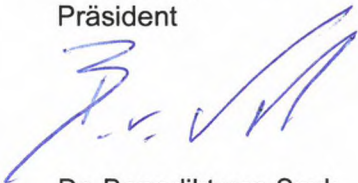
Wir stimmen der Vorlage integral zu; auf Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen wird verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
rechtsetzung@ipi.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. August 2025

Mitgeteilt den

13. August 2025

Protokoll Nr.

559/2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3004 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:
Rechtsetzung@ipi.ch

**Vernehmlassung EJPD - Totalrevision der Patentverordnung: Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähn-
tem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung hat zur vorgesehenen Totalrevision der Patentverordnung keine Be-
merkungen und verzichtet auf eine Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

Rechtsetzung@ipi.ch

2. Juli 2025

Totalrevision der Patentverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Totalrevision der Verordnung über die Patente und ergänzenden Schutzzertifikate (Patentverordnung, PatV) vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

Die vorgeschlagenen Änderungen berühren keine kantonalen Kompetenzen. Inhaltlich erscheinen sie überzeugend und werden von uns unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 1. Juli 2025
Nr. 384

Totalrevision der Patentverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Totalrevision der Patentverordnung (PatV; SR 232.141) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP

Invio per posta elettronica:
Rechtsetzung@ipi.ch

Procedura di consultazione – Revisione totale dell’ordinanza sui brevetti d’invenzione

Gentili signore,
egregi signori,

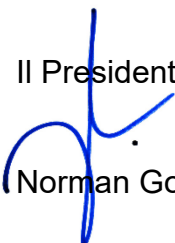
vi ringraziamo per l’invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni da formulare.

Salutiamo favorevolmente, in particolare, lo scopo di accrescere la certezza giuridica per i depositanti, che potrebbe sfociare in un utilizzo accresciuto del sistema brevettuale svizzero e favorire in particolare la capacità innovativa delle piccole e medie imprese (PMI), interessate a un’efficace protezione dei brevetti a livello nazionale.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l’espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

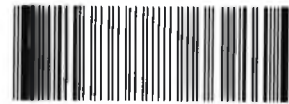
Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef du Département fédéral de justice et
police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : 25_COU_3766

Lausanne, le 13 août 2025

Consultation fédérale – Révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Le Gouvernement vaudois salue ce projet de révision totale de l'ordonnance, qui apparaît positif pour le dépôt de brevets en Suisse.

Cela étant, le projet de révision totale présente quelques potentiels d'amélioration, en particulier en ce qui concerne la langue de la procédure et l'usage de traductions.

Le Conseil d'Etat vaudois formule par conséquent des propositions de modifications détaillées dans le formulaire de réponse annexé au présent courrier.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE


Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER


Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies

- tabakprodukte@bag.admin.ch
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (SG-DEIEP)
- Office des affaires extérieures (OAE)

**Tableau de synthèse – Consultation fédérale
Projet d'ordonnance sur les brevets**



DOK 000 050 476

Organisme consulté	Résumé des arguments significatifs de l'organisme consulté	Argument retenu ou non dans le projet de réponse pour le Conseil d'Etat
SG-DFTS	Renonce à se déterminer	Néant
SG-DEF	Pas de remarque particulière, hormis la précision que les hautes écoles, et en particulier l'UNIL, ont été consultées directement par l'autorité fédérale.	Néant
SG-DJES	Pas de réponse	Néant
SG-DSAS	<p>Le DSAS salue : le dépôt de pièces techniques en anglais, l'harmonisation partielle avec la CBE introduisant des délais de réponse plus généreux, le rehaussement du seuil de revendications sans surtaxe, l'introduction d'un examen complet quant au fond et la recherche obligatoire avec rapport sur l'état de la technique.</p> <p>Le DSAS propose toutefois quelques modifications : corriger une disparité linguistique, corriger une référence erronée, étendre le délai pour fournir une traduction facultative, rembourser les annuités de CCP en cas de révocation, permettre à l'IPI d'aller chercher certains documents dans le système de l'OMPI ou de l'OEB et préciser une demande d'indicateur.</p> <p>+ formulaire de réponse complété</p>	<p>Totalement prises en compte. La proposition de correction de la disparité linguistique est étendue pour ne pas favoriser l'allemand au détriment des autres langues officielles suisses.</p>
SG-DICIRH	Pas de remarque particulière	Néant
SG-DADN	Pas de réponse	Néant
DGAIC	Pas de remarque particulière	Néant
CVCI	Pas de réponse	Néant

**Tableau de synthèse – Consultation fédérale
Projet d'ordonnance sur les brevets**

Organisme consulté	Résumé des arguments significatifs de l'organisme consulté	Argument retenu ou non dans le projet de réponse pour le Conseil d'Etat
FVE	Pas de réponse	Néant
Innovaud	Pas de réponse	Néant
FPV / CP	Renonce à se déterminer	Néant
UDC VD	Pas de réponse	Néant
Verts VD	Pas de réponse	Néant
EàG/POP VD	Pas de réponse	Néant
PLR VD	Pas de réponse	Néant
PS VD	Pas de réponse	Néant
Le Centre VD	Pas de réponse	Néant
Les Libres VD	Pas de réponse	Néant
PVL VD	Pas de réponse	Néant

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Raphaël Conz, chef du Service de la promotion de l'économie et de l'innovation 021 316 58 23 Raphael.conz@vd.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Château cantonal, 1014 Lausanne

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Un certain nombre d'éléments positifs ont été identifiés dans le projet de révision totale, à commencer par la volonté de faciliter les dépôts de brevets en Suisse. Relevons notamment :

- L'introduction d'un examen complet quant au fond permettant de renforcer la qualité et la valeur juridique des brevets déposés directement en Suisse. Il permet de mieux évaluer la validité des titres accordés et de réduire les litiges ultérieurs ;
- La recherche obligatoire et le rapport sur l'état de la technique, améliorant sensiblement la transparence et l'information des déposants. Cette mesure bénéficie également aux tiers, en facilitant la veille concurrentielle et la gestion des risques liés à la propriété intellectuelle ;
- L'augmentation du nombre de revendications qu'il est possible de déposer sans surtaxe permettant de réduire les coûts initiaux pour les déposants. Cela améliore la compétitivité de la voie nationale suisse, notamment pour les demandes complexes nécessitant une protection technique étendue ;
- L'extension de certains délais procéduraux de 2 à 3 mois alignant la pratique suisse avec celle de l'OEB tout en introduisant une certaine flexibilité favorable aux déposants. Cette adaptation est pertinente au regard des exigences de qualité et de précision dans la rédaction de revendications et de réponses ;
- Le dépôt de pièces techniques en anglais allégeant la charge administrative pour les déposants.

Certains points peuvent toutefois être améliorés, en particulier :

- Une disparité entre les langues officielles suisses et une incohérence entre l'art. 3 et les art. 137 ainsi que 142, l'italien n'étant plus mentionné et l'allemand disposant une prééminence par rapport au français. Cette restriction pourrait engendrer une insécurité juridique et une discrimination linguistique contraire aux principes généraux de l'administration fédérale. Il serait pertinent de clarifier la portée de ces articles ou d'harmoniser leur champ d'application avec l'art. 3 ;
- La limitation du dépôt d'une traduction facultative. Le titulaire peut fournir une traduction facultative d'une pièce technique déposée en anglais dans les 3 mois à compter de la date de dépôt ou dès l'entrée dans la phase nationale. Toutefois cette disposition exclut un report du délai. L'exclusion expresse de la poursuite de procédure en cas de non-dépôt d'une traduction facultative prévue par l'art. 11 al.1 let. c restreint de manière rigide les droits du déposant. Cette disposition est critiquable en ce qu'elle ne laisse aucune marge de manœuvre alors que la possibilité de fournir une traduction serait à notre avis opportune à tout moment, notamment dans le cas où il y aurait un potentiel conflit d'interprétation ;
- La non-remboursabilité des annuités de CCP payées d'avance en cas de révocation.

Dans l'ensemble, le projet d'ordonnance comporte des améliorations notables pour les utilisateurs du système de brevet suisse. Il renforce l'attractivité de la voie nationale tout en assurant une meilleure convergence avec le droit européen. Toutefois, les points mentionnés ci-dessus méritent une attention particulière dans la suite du processus législatif, notamment afin d'éviter toute contradiction interne ou inconstitutionnalité potentielle.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 3 al. 4	Formulation proposée : « le demandeur peut produire à titre facultatif, dans les 3 mois à compter de la date de dépôt ou dès l'entrée dans la phase nationale (art. 147), une traduction dans une langue officielle suisse. »	Dans la mesure où la traduction des pièces techniques rédigées en anglais est <i>produite à titre facultatif</i> , nous proposons que ces pièces facultatives puissent être produites à tout moment. Il est évident qu'une traduction ultérieure devrait avoir lieu dans la langue de la procédure, afin de ne pas devoir modifier cette dernière (selon l'art. 3 al. 4 qui précise que la langue de la traduction facultative est la langue adoptée pour la procédure).
Art. 11 al. 1 let. c	Formulation proposée : Suppression de la lettre c	Dans la mesure où la traduction des pièces techniques rédigées en anglais est <i>produite à titre facultatif</i> , nous proposons que ces pièces facultatives puissent être produites à tout moment.
Art. 19 al. 1 et al. 2	Formulation proposée : « 1 <u>Lorsque l'IPI radie un brevet du registre des brevets ou un certificat complémentaire de protection du registre des certificats, il restitue:</u> (...) 2 <u>Lorsqu'une demande de brevet ou de certificat complémentaire de protection est retiré dans sa totalité, rejeté ou déclaré irrecevable</u> »	Lorsqu'un Certificat complémentaire de protection (CCP) est accordé, son titulaire est tenu de payer les annuités pour toute la période de validité du CCP (art. 164). Or en cas de révocation ultérieure (art. 171 et 175), aucune possibilité de remboursement n'est prévue pour les annuités entières payées d'avance mais non-consommées. L'art. 19 étant limité aux remboursements des annuités pour les demandes de brevet et les brevets (voir également le commentaire du rapport explicatif page 14), cet article n'est pas applicable par analogie pour les CCP. Nous proposons dès lors que cette disposition soit modifiée comme indiqué.
Art. 137 al. 2	Formulation proposée : « 2 L'IPI adopte la langue dans laquelle se déroule la procédure devant l'OEB. S'il s'agit de l'anglais, la langue de la procédure est l'allemand à moins que le titulaire du brevet ne requière que la procédure se déroule en français la procédure	Cette formulation évite une insécurité juridique et une discrimination linguistique contraire aux principes généraux de l'administration fédérale. La formulation proposée place à égalité toutes les langues officielles suisses, sans en exclure ou donner une prééminence à l'une d'elles. De plus, le choix laissé au demandeur sera de nature à faciliter la démarche pour ce dernier.

Muster

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>se déroule dans une langue officielle suisse, au choix du demandeur. »</i>	
Art. 138	Formulation proposée : <i>« indication 'CH/' suivi du numéro de brevet et de l'indicateur du statut. »</i>	Dans le Rapport explicatif à la page 55, il est indiqué que cela correspondrait par exemple au numéro CH/EP156112 B2 ; mais le suffixe B2 n'est pas considéré comme un numéro de brevet, il s'agit d'un indicateur de statut. Si l'indicateur de statut doit faire partie du Signe du brevet, nous proposons la modification indiquée.
Art. 142 al. 2	Formulation proposée : <i>« L'IPI correspond avec le demandeur en français ou en allemand dans une langue officielle suisse ou dans la langue de la procédure conformément à l'article 3 alinéa 1 OBI. »</i>	Cette formulation évite une insécurité juridique et une discrimination linguistique contraire aux principes généraux de l'administration fédérale. La formulation proposée place à égalité toutes les langues officielles suisses, sans en exclure ou donner une prééminence à l'une d'elles. De plus, le choix laissé au demandeur sera de nature à faciliter la démarche pour ce dernier.
Art. 148	Formulation proposée : <i>« 1 Pour revendiquer un droit de priorité, le demandeur doit produire le document de priorité (art. 53, al. 1) à l'IPI dans le délai prévu à l'art. 147, al 1 si celui-ci en fait la demande. 1a L'IPI peut demander une copie de ce document à une institution avec laquelle il dispose d'un accord pour l'échange automatique d'informations. »</i>	Dans la mesure où l'IPI, l'OEB (Office Européen des Brevets) et l'OMPI (Organisation mondiale de la Propriété Intellectuelle) disposent d'une plateforme d'échange de documents (DAS), il est étonnant que le demandeur doive fournir une copie du document de priorité. Il serait donc utile de prévoir la possibilité pour l'IPI d'aller rechercher ce document dans le système de l'OMPI ou de l'OEB pour éviter un surcoût au titulaire pour la production d'un document déjà disponible. La même procédure est déjà appliquée par l'OEB. À la place d'une obligation générale pour le déposant de produire le document de priorité, nous proposons de laisser la faculté à l'IPI de demander une copie de ce document pour les institutions avec lesquelles il y a un accord en place pour l'échange automatique d'informations. Voir à ce titre la notice A 84 relative à la Convention sur le brevet européen : OJ EPO 2021, A84 – Notice from the European Patent Office dated 13 November 2021 concerning priority document exchange between the European Patent Office and the US Patent and Trademark Office, the Korean Intellectual Property Office and the China Intellectual Property Administration.
Art 154 al. 3	Formulation proposée : <i>« 3 Les autres dispositions de la présente ordonnance sont applicables à moins que le titre 4 LBI septième LBI ou le présent titre n'en disposent autrement. »</i>	La référence actuelle est erronée. Notre proposition de formulation permet de se référer au bon titre dans la LBI.



Herr Bundesrat
Bundesrat Beat Jans
Vorsteher des Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartements (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern



Unsere Ref. SRP / DWTI
Ihre Ref. /

Datum 4. Juni 2025

Stellungnahme zur Totalrevision der Patentverordnung im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025 und der damit verbundenen Einladung zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft.

Die Revision zielt darauf ab, die Rechtssicherheit und Transparenz für Anmelder und Dritte zu erhöhen, hauptsächlich durch die Einführung der obligatorischen Recherche und des Berichts zum Stand der Technik für jede Anmeldung. Es wird erwartet, dass diese Verbesserungen zu einer stärkeren Nutzung des Schweizer Patentsystems führen und die Innovationskraft fördern, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), für die ein zuverlässiger lokaler Schutz von Bedeutung ist. Gleichzeitig soll die Revision den Wettbewerb fairer gestalten, indem die Anzahl der "Scheinpatente" reduziert wird. Ebenso macht die Erleichterung der Verwendung von Englisch das System für ausländische Anmelder attraktiver. Die zur Deckung der Mehrkosten notwendige Erhöhung der Patentjahresgebühren wird als moderat eingeschätzt, so dass die Schweiz ein kostengünstiger Standort für die Aufrechterhaltung von Patenten bleiben soll.

Der Staatsrat begrüsst die Absicht des Bundesrats die Patentverordnung einer Totalrevision zu unterziehen und ist überzeugt, dass der Schweizer Wirtschaftsstandort von der Modernisierung und den Anpassungen aufgrund der vorliegenden Patentverordnung profitieren kann.

Da es doch zu einigen Verfahrensänderungen kommen wird, schlagen wir dem Bundesrat vor, dass die Umsetzung in der Praxis nach einer gewissen Zeitspanne ab Inkrafttreten überprüft wird und dabei auch die betroffenen Nutzer wie Unternehmer und Unternehmen in Form einer Evaluation miteinbezogen werden.

In diesem Sinne danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kopie an Rechtsetzung@ipi.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Rechtsetzung@ipi.ch

Prise de position du Canton de Neuchâtel – Révision totale de l'ordonnance sur les brevets

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation citée sous rubrique.

Le Conseil d'État salue la révision proposée de l'ordonnance sur les brevets (OBI), qui constitue une étape importante vers la modernisation du système suisse des brevets. Les mesures envisagées, telles que la numérisation des procédures, l'introduction de la recherche obligatoire, la possibilité d'un examen complet, ainsi que l'acceptation de l'anglais pour les pièces techniques, vont clairement dans le sens d'une harmonisation avec les pratiques européennes, en lien avec la Convention sur le brevet européen (CBE).

Il soutient ces évolutions, qui renforcent la sécurité juridique, améliorent la qualité des brevets délivrés et facilitent l'accès au système de protection de la propriété intellectuelle pour les inventeurs et en particulier les PME.

Cependant, le Conseil d'État souhaite attirer votre attention sur deux points :

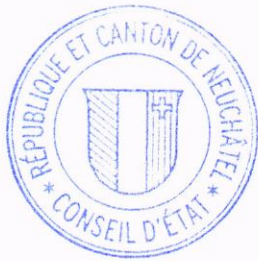
1. La suppression de la possibilité de poursuite de la procédure pour certains délais critiques ne prévoit actuellement aucune exception en cas de force majeure (ex. : maladie grave, catastrophe naturelle, cyberattaque). Nous recommandons d'introduire dans l'ordonnance une clause de flexibilité permettant, dans des cas dûment justifiés, une forme de remédiation ou de réintégration des droits.
2. L'article 93, alinéa 1, prévoit que l'Institut fédéral de la Propriété Intellectuelle (IPI) peut renoncer à établir un rapport de recherche si un rapport équivalent a été établi par un office reconnu. Nous proposons d'aller plus loin en permettant au déposant de produire un rapport de recherche établi par l'Office européen des brevets (OEB), sans que cela

ne soit soumis à l'aval préalable de l'IPI, dès lors que ce rapport est conforme aux standards internationaux. Cela renforcerait la sécurité juridique, réduirait les coûts et simplifierait la procédure pour les déposants.

À défaut d'une prise en compte des deux points susmentionnés, il existe un risque tangible que les entreprises actives dans le domaine de la propriété intellectuelle ainsi que les inventeurs privilégient le système européen de brevets. Une telle évolution pourrait compromettre l'attractivité du système suisse en tant que voie de dépôt de première instance, affaiblissant ainsi sa position stratégique en matière d'innovation et de compétitivité internationale.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Neuchâtel, le 20 août 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

A blue ink signature in a cursive style, corresponding to the name C. Graf.

La vice-chancelière,
A. DI LENARDO

A blue ink signature in a cursive style, corresponding to the name A. Di Lenardo.



Le Conseil d'Etat

3149-2025

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : révision totale de l'ordonnance sur les brevets - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 30 avril 2025 valant consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI).

Notre Conseil soutient le projet qui lui a été soumis, lequel permet d'atteindre le haut degré de transparence et de sécurité juridique souhaité dans le domaine des brevets.

Il salue en particulier l'instauration d'un rapport obligatoire sur l'état de la technique par l'Institut fédéral de la Propriété Intellectuelle (IPI) pour chaque demande, la possibilité offerte au demandeur de requérir un examen complet des conditions de brevetabilité conforme aux standards européens ou encore, la simplification des démarches administratives par la suppression des barrières posées à l'usage des outils numériques et par la possibilité de déposer des pièces justificatives en anglais, en sus d'une langue nationale, réduisant ainsi les coûts.


En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :


Thierry Apothéloz

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de Justice et Police DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
3003 Berne

Par e-mail à rechtsetzung@ipi.ch

Delémont, le 12 août 2025

Révision totale de l'ordonnance relative aux brevets d'invention (ordonnance sur les brevets, OBI) : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous remercie de l'avoir consulté. Il soutient dans sa globalité le projet de révision totale de l'ordonnance relative aux brevets d'invention. Il salue cette démarche favorisant une réflexion constructive au sujet d'un domaine essentiel à la compétitivité et à l'innovation de l'économie suisse.

Le Gouvernement observe que dans son ensemble, l'examen du dépôt de brevets par l'Institut Fédéral de la propriété Intellectuelle (IPI) devient facilité, de même que les tâches du dépositaire d'un brevet. Il préserve l'accès des PME à un outil de protection efficace, sans complexifier inutilement les démarches.

De plus, la sécurité juridique est accrue pour les demandeurs grâce à la possibilité de recours étendue et la recherche obligatoire de l'IPI sur laquelle se fonde le rapport sur l'état de la technique.

Le Gouvernement jurassien salue non seulement la prise en compte de la numérisation croissante de notre société pour la rédaction de cet avant-projet, mais aussi la considération de l'usage de l'anglais dans le monde scientifique et de la recherche pour la présentation des pièces techniques. Il s'agit de choix importants pour faciliter le dépôt de brevet en Suisse.

La révision de l'ordonnance contribuera, dans une certaine mesure, à maintenir la Suisse au rang de pays le plus innovant au monde. En favorisant un cadre réglementaire propice à la recherche, au développement et à la protection de la propriété intellectuelle, elle permettra à la Suisse de conserver sa position de premier plan en matière de dépôts de brevets rapportés à sa population, un indicateur clé de sa capacité à transformer le savoir en innovations concrètes.

Un exemple révélateur de l'attractivité de la Suisse pour le dépôt de brevets est que, comme indiqué dans le rapport explicatif, malgré une augmentation de 8 % des annuités pour financer le régime

révisé du brevet suisse, le coût de maintien d'un brevet pendant 20 ans y reste nettement inférieur à celui de nos pays voisins.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de notre prise de position.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : ment.

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de justice et police (DFJP)

Berne, 4 août 2025 / DR
VL/ Révision totale de l'ordonnance sur les brevets

Expédition électronique : Rechtsetzung@jpi.ch

Révision totale de l'ordonnance sur les brevets

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus.

Commentaire général

Au nom du PLR Suisse, nous accueillons favorablement le projet de révision totale de l'ordonnance sur les brevets. La loi actuelle sur les brevets présentait des lacunes importantes et ne répondait plus aux exigences contemporaines en matière d'innovation et de protection intellectuelle. Cette obsolescence se manifestait particulièrement face aux évolutions législatives internationales et au développement du numérique. Il est donc indispensable que la nouvelle législation comble ces insuffisances et établisse des bases légales solides pour les années à venir.

Dans cette perspective, nous saluons les efforts déployés pour simplifier les procédures administratives d'obtention d'un brevet. Cette simplification devrait stimuler le développement de la recherche et renforcer la protection des inventions, particulièrement celles élaborées au sein des PME.

L'introduction d'un examen de fond des brevets constitue un instrument précieux qui renforcera la crédibilité des brevets suisses. Elle permettra aux inventeurs et aux PME d'éviter le recours à des procédures de brevetage étrangères plus coûteuses, comme les brevets européens. Le caractère facultatif de cet examen offre, en outre, une flexibilité appréciable, permettant à chaque déposant de choisir la solution la mieux adaptée à ses besoins spécifiques.

Nous considérons que ce projet répond de manière globale aux problématiques identifiées dans l'application de la loi actuelle, notamment concernant la question linguistique. Autoriser l'utilisation de l'anglais pour les documents techniques représente une avancée significative qui simplifiera le fonctionnement du système des brevets tout en tenant compte des réalités techniques contemporaines.

En conclusion, nous soutenons pleinement ce projet qui permettra à la recherche suisse de gagner en efficacité, en crédibilité et en protection. Cette réforme s'avère indispensable pour s'adapter aux réalités actuelles, notamment dans le contexte international.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jonas Projer

Département fédéral de justice et police
DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
Palas fédéral
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
rechtsetzung@jpi.ch

Berne, le 20 août 2025

Révision totale de l'ordonnance sur les brevets

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse salue la révision de l'ordonnance sur les brevets, qui permet une mise en œuvre flexible et adaptée de la loi sur les brevets. Il sera essentiel que la mise en œuvre concrète de l'ordonnance soit accessible à tous les partenaires sans surcharges inutiles.

Le Parlement a adopté en mars 2024 la révision partielle de la loi sur les brevets (LBI). En substance, la LBI a été adaptée afin d'introduire l'examen complet quant au fond (facultatif), la recherche obligatoire et le rapport sur l'état de la technique pour toute demande de brevet, la possibilité d'utiliser des pièces techniques en anglais et la substitution de la procédure d'opposition actuelle par une possibilité de recours étendue.

Alors que la Suisse consacre des sommes importantes à la recherche et au développement, il est indubitablement dans son intérêt d'octroyer une protection efficace à l'innovation. C'est en connaissance de cette réalité que le Parlement a accepté la révision de la loi sur les brevets à l'unanimité. Il est nécessaire, pour faire suite à la révision partielle de la loi, d'adapter et de compléter les dispositions d'exécution à l'échelon de l'ordonnance

L'UDC salue le projet présenté, qui constitue la suite logique de la révision légale correspondante. De par son aspect facultatif, la réglementation future constitue un instrument précieux et flexible, qui permettra notamment aux PME d'éviter les coûteuses procédures étrangères. L'UDC tient cependant à rappeler l'importance de garantir que les avancées proposées profitent de manière équilibrée à l'ensemble des parties prenantes. Les PME, start-ups, institutions académiques et autres doivent donc pouvoir compter sur un système simple et accessible – son accès ne doit donc pas être complexifié outre-mesure.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marcel Dettling
Conseiller national

Henrique Schneider

Pfäffli, Sabrina

Von: Mügler Silvan <Silvan.Mueggler@chgemeinden.ch>
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2025 15:11
An: Rechtsetzung
Betreff: Vernehmlassung Totalrevision der Patentverordnung: Keine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Mügler

Schweizerischer Gemeindeverband

Ökonom, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

T: 031 380 70 06

silvan.mueggler@chgemeinden.ch

<http://www.chgemeinden.ch>



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
Rechtsetzung@ipi.ch

21. August 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Erfindungspatente

Sehr geehrte Damen und Herren

Im April 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiessuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und den Arbeiten in unserer Expertengruppe für geistiges Eigentum (EGIP) aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die Vorlage und erachtet die Verordnung eine gelungene Präzisierung der gesetzlichen Grundlage, welche wir im Rahmen der Revision des Schweizer Patentgesetzes bereits unterstützt hatten.

Die nun auch in der Verordnung vorgeschlagenen Anpassungen erhöhen die Qualität des Schweizer Patentsystems, erweitern die Handlungsmöglichkeiten für Anspruchsinhaberinnen und -inhaber und verbessern damit auch die internationale Anschlussfähigkeit der Schweiz. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Schweizer Patentsystems.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist ein logischer und sinnvoller nächster Schritt zur operativen Umsetzung der Gesetzesrevision. Er setzt die Modernisierung konsequent fort und schafft eine tragfähige Grundlage für eine innovationsfreundliche und praxisnahe Durchführung.

Gleichzeitig ist jedoch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die im Entwurf vorgesehene Gebühren- und Kostenstruktur im Vergleich zu einem europäischen Patent (EPÜ) zu erheblich höheren Gesamtkosten führt, ohne dass dies durch den deutlich kleineren Schweizer Markt gerechtfertigt wäre. Eine Erhöhung der nationalen Gebühren könnte den Standort Schweiz für Patentanmeldungen schwächen; vielmehr erscheint eine Senkung der Gebühren angezeigt, um die Attraktivität des nationalen Patentschutzes zu erhalten und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

1 Allgemeine Würdigung

economiesuisse hatte sich bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Erfindungspatente positiv eingebracht. Wir freuen uns, dass viele der von uns geäusserten Anliegen nun in der Verordnung konkretisiert und umgesetzt werden. Die Revision diene dem Ziel, Schweizer Innovatorinnen und Innovatoren ein an den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft ausgerichtetes und mit internationalen Standards kompatibles Patentprüfungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Die geplante Revision der Patentverordnung setzt die Änderungen im Patentgesetz folgerichtig um und modernisiert das Patenterteilungsverfahren. Dabei werden nicht nur neue Instrumente wie die fakultative Vollprüfung, eine obligatorische Recherche und die Verwendung englischsprachiger Unterlagen eingeführt, sondern auch bestehende Digitalisierungshürden abgebaut. Ziel ist es, den elektronischen Austausch mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum zu erleichtern und die Patentverordnung an internationale Standards sowie moderne Anforderungen anzupassen. Davon profitieren insbesondere innovative KMU in der Schweiz, da ihnen ein effizienteres, international anschlussfähiges und digitalisiertes Patenterteilungsverfahren zur Verfügung steht.

2 Kostenaspekte und Wettbewerbsfähigkeit

Neben den inhaltlichen Modernisierungen ist auch die Kostenentwicklung im Schweizer Patentrecht sorgfältig zu prüfen. Die aktuell vorgesehene Ausgestaltung der Gebühren- und Verfahrensregelung im neuen Patentgerichtsgesetz (nPatGG) führt im Vergleich zu einem europäischen Patent (EPÜ) zu erheblich höheren Gesamtkosten, ohne dass dies durch den deutlich kleineren Schweizer Markt gerechtfertigt wäre.

Insbesondere führt die faktische Notwendigkeit einer Rechtsanwaltsvertretung vor Bundespatentgericht und Bundesgericht zu einer deutlichen Erhöhung der Vertretungskosten gegenüber dem EPÜ-Verfahren. Hinzu kommen höhere Gerichtsgebühren sowie die Pflicht der unterliegenden Partei, in der Schweiz zusätzlich die Prozessentschädigung der obsiegenden Partei zu tragen. Diese Faktoren erhöhen das Prozesskostenrisiko deutlich und bewirken, dass die Gesamtkosten eines Schweizer Patentverfahrens die eines EPÜ-Patents spürbar übersteigen – obwohl Letzteres einen um ein Vielfaches grösseren Markt abdeckt.

Um den Standort Schweiz für Patentanmeldungen wettbewerbsfähig zu halten, ist eine Senkung der nationalen Gebühren notwendig. Die in der Botschaft vorgesehenen Gebührenerhöhungen wirken in die entgegengesetzte Richtung und könnten den nationalen Patentschutz im Vergleich zum europäischen System unattraktiver machen.

3 Andere vorgeschlagene Änderungen

Für spezifische weitere Änderungsvorschläge zum Entwurf, insbesondere zu den Regelungen zur Weiterbehandlung, Fristen- und Gebührenbestimmungen, sowie zur Harmonisierung mit dem EPÜ und PCT, verweisen wir auf die Stellungnahme des INGRES (Institut für gewerblichen Rechtsschutz; www.ingres.ch), deren Ausführungen und Vorschläge wir in diesen Punkten vollumfänglich unterstützen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches



Angela Anthamatten
Stv. Bereichsleiterin Wettbewerb &
Regulatorisches

Pfäßli, Sabrina

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Montag, 19. Mai 2025 16:21
An: Rechtsetzung
Betreff: WG: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da dieses Thema gemäss Ressortteilung zwischen dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und Economiesuisse in den Zuständigkeitsbereich von letzterer fällt, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: Rechtsetzung <Rechtsetzung@ipi.ch>

Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 16:18

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; direktion@bger.ch; kanzlei@bvger.admin.ch; kanzlei@bpatger.ch; info@scnat.ch; acsi@acsi.ch; mzardi@zardi.ch; postmaster@aippi.ch; president@aropi.ch; rektorat@bfh.ch; info@fhgr.ch; karin.hiltwein@fhnw.ch; info@ost.ch; info@fer-sr.ch; info@fhs.ch; info@frc.ch; schweiz@greenpeace.org; info@grip-pharma.ch; info@hes-so.ch; info@hslu.ch; christoph.gasser@valfor.ch; info@kalaidos-fh.ch; info@konsum.ch; kmu-forum-pme@seco.admin.ch; mail@les-ch.ch; management@khp-law.li; kontakt@publiceye.ch; info@saphw.ch; info@satw.ch; francois.meienberg@prospecierara.ch; info@gentechfrei.ch; info@scienceindustries.ch; info@kmuverband.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@intergenerika.ch; info@swissict.ch; info@swissbiotech.org; info@swissmechanic.ch; office@switt.ch; info@switzerland-innovation.com; martina.weiss@swissuniversities.ch; info@tek-kmu.ch; stefano.nigsch@unibas.ch; cyrill.rigamonti@iwr.unibe.ch; rektorat@unifr.ch; Jacques.DeWerra@unige.ch; rektorat@unilu.ch; daniel.kraus@unine.ch; david.schneeberger@unisg.ch; info@usi.ch; secretariat.general@unil.ch; lst.hilty@rwi.uzh.ch; Lst.thouvenin@ius.uzh.ch; praesidentin@vespa.swiss; info@interpharma.ch; president@acbis.ch; Stefan Brupbacher Trivigno <s.brupbacher@swissmem.ch>; info@vips.ch; mail@vsp.ch; rektorat@zhaw.ch

Betreff: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen das Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Totalrevision der Patentverordnung.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/95/cons_1

Freundliche Grüsse

Abteilung Recht und Internationales
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Madame, Monsieur,

Nous vous prions de trouver ci-joint la lettre d'accompagnement concernant l'ouverture de la procédure de consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets.

Le projet et le dossier mis en consultation sont disponibles à l'adresse Internet

https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/95/cons_1

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Droit & Affaires internationales
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Berne
www.ipi.ch

Gentili Signore, egregi Signori,

vi trasmettiamo in allegato la lettera d'accompagnamento relativa all'apertura della procedura di consultazione concernente la revisione totale dell'ordinanza relativa ai brevetti d'invenzione.

La documentazione relativa alla consultazione è disponibile al seguente indirizzo Internet

https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/95/cons_1

Distinti saluti

Diritto & Affari internazionali
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Berna
www.ipi.ch

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 13433696

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans

per E-Mail:
Rechtsetzung@ipi.ch

Lausanne, 8. August 2025 / piy

Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in der oben erwähnten Vernehmlassung, Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generalsekretär

Nicolas Lüscher

Kopie:

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Aktenzeichen: BVGer-111-30/1/2/1
Geschäfts-Nummer: 2025-109

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
Rechtsetzung@ipi.ch

St. Gallen, 30. Juni 2025

Vernehmlassung: Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung vom 30. April 2025 zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir bestens. Wir haben den Entwurf sowie den erläuternden Bericht mit Interesse zur Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung:

Mit der im Rahmen der Patentgesetzrevision vorgenommenen Änderung von Art. 32 Abs. 1 VGG wird ein neuer Bst. k aufgenommen. Damit wird die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht gegen Verfügungen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 unzulässig sein. Für *materielle Fragen des Patentrechts* und zum *Verfahren der Patentprüfung* verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme.

Hingegen wird darauf hingewiesen, dass die gerichtliche Anwendungskontrolle aufgespalten und intransparent würde, sofern die PatV neben dem PatG noch weitere selbständige Rechtsgrundlagen umsetzen sollte. Wie eingangs erwähnt, sind Beschwerden gemäss dem neuen Art. 32 Abs. 1 Bst. k VGG gegen Verfügungen *nach dem Patentgesetz* beim Bundesverwaltungsgericht unzulässig, demgegenüber sind gemäss dem revidierten Art. 59c Abs. 1 PatG Verfügungen des IGE *in Patentsachen* beim Bundespatentgericht anfechtbar. Bereits dies dürfte zu Auslegungsfragen führen. Zudem erwähnt bereits der Vernehmlassungsentwurf als Grundlage ausser PatG-Bestimmungen auch Art. 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG, SR 172.010.31). Hierfür dürfte somit weiterhin formell das Bundesverwaltungsgericht zuständig bleiben. Sollten sich aus diesen Bestimmungen verschiedene Zuständigkeiten ergeben, wird beliebt gemacht, dass der Bundesrat ordnungsweise für Klarheit sorgt.

Schliesslich macht das Bundesverwaltungsgericht darauf aufmerksam, dass die revidierte Patentverordnung verschiedene Verfahrensfragen, die bisher im VwVG gehandhabt werden, zum Teil abweichend regeln wird (so z.B. betreffend Amtssprache [Art. 3 Abs. 2 und 3 revPatV], gesetzliche Fristen [Art. 7 Abs. 2 revPatV]).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz



Barbara Balmelli



Der stellvertretende
Generalsekretär



Bernhard Fasel

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht



Verwaltungskommission

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 (0)58 465 21 10
kanzlei@bpatger.ch
Registratur-Nummer: D021-2025

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Herr Bundesrat
Beat Jans

Per E-Mail: Rechtsetzung@ipi.ch

St. Gallen, 21. August 2025

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie das Bundespatentgericht eingeladen, zum Vorentwurf und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Totalrevision der Patentverordnung Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Das Bundespatentgericht verzichtet auf eine Stellungnahme.

Hochachtungsvolle Grüsse
Im Namen des Bundespatentgerichts

Mark Schweizer
Präsident

Sven Bucher
Erster Gerichtsschreiber



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS
ASSOCIATION SUISSE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE
www.aippi.ch

Institut für Geistiges Eigentum
Herrn Alexander Pfister
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern

Rechtsetzung@ipi.ch

22. August 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr Pfister

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der revidierten Patentverordnung ("EPatV") vernehmen zu lassen.

AIPPI Schweiz begrüsst ausdrücklich das revidierte Verordnungsprojekt und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend.

In Art. 87 EPatV ist die Möglichkeit weiterhin vorzusehen, dass Anmelderrinnen beantragen können, die Recherche in Form einer Recherche internationaler Art im Sinne des bisherigen Art. 59, Abs. 5, lit. b) PatG durchzuführen. Die Option, eine Recherche internationaler Art zu beantragen, ist für Anmelderrinnen interessant, da damit eine Rückerstattung der Recherchegebühr für eine nachfolgende internationale oder europäische Patentanmeldung möglich ist und bezüglich des Europäischen Patentamts als Recherchenbehörde für nachfolgende Patentanmeldung eine Sicherheit über den Ausgang der Recherche besteht. Wir bedauern, dass diese Möglichkeit nicht behalten worden ist.

Zu einzelnen Punkten hat eine Arbeitsgruppe der Verbände VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VPS, AROPI, VIPS, LIPAV und AIPPI die nachfolgende Stellungnahme vorbereitet. Sie finden diese in der Beilage. Sie wurde durch unseren Vorstand am 22. August 2025 verabschiedet.

Mit freundlichen Grüssen

Marco Zardi
Präsident AIPPI Schweiz

Beilage erwähnt

Präsident
Marco Zardi
M. Zardi & Co. SA
Via Giovan Battista Pioda 6, 6900 Lugano
Tel. 091 910 65 00
Fax 091 910 65 09

Sekretär
Dr. Gilles Pfend
KATZAROV S.A.
Av. des Morgines 12, 1213 Genève
Tel. 022 342 66 30
Fax 022 342 66 15


Kassier
Beat Rauber
Beat Rauber IP Consulting GmbH
Hafenrainstrasse 67, 4104 Oberwil BL
Tel. 079 242 33 53

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches Rechtsmittel, einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmeldefreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch den IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung stellt somit meist das einzige Rechtsmittel bei einem Rechtsverlust dar, weshalb diese aufgeweitet und nicht beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen Patentlaufzeit vernachlässigbar.</p> <p>Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungsverfahren verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>erscheint daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Zu Litera q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verzögerungen.</p> <p>Litera q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar. Dies führt zumindest teilweise zu unerwünschten und ungerechtfertigten Divergenzen zum EPÜ.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	<p>Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Einleitung der Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden. Üblicherweise wird unter der Beschreibungseinleitung einer Patentanmeldung der bisherige Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Erst danach werden die Aufgabe, Lösung in vorteilhafte Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Es scheint daher unklar, was vorliegend mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist bzw. dieser Begriff steht im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".</p>
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	<p>Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.</p>
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat die Anmelderin nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll"	<p>Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eingereicht, so fordert das IGE sie auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht die Anmelderin das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."</p>	<p>gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.</p>
<p>Art. 43 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Beahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen."</p>	<p>Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht".</p> <p>Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden sollten. Zudem können die Rechtsfolgen gravierend sein, wenn z.B. ein Teil der Ansprüche, die in einem Verfahrensschritt eingereicht wurden, als nicht eingereicht gelten, mit unter Umständen beschränkten Möglichkeiten zur Heilung.</p> <p>Der Vorschlag im neunten Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Dies bedeutet auch für den IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.</p>
<p>Art. 44 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes: "Ihre Symbole sind zu erläutern."</p>	<p>Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6. Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen. Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1</p>	<p>Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben."</p>	<p>Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben ist. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig.</p> <p>Problematisch ist es deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2 PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.</p>
<p>Art. 60 Abs. 5</p>	<p>Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."</p>	<p>Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Amtsbescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über Einsicht in das Aktenheft zugänglich.</p>
<p>Art. 60 Abs. 6</p>	<p>Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen 1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der <u>technischen Unterlagen. Das IGE legt die Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden.</u>"</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnte. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten.</p> <p>Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Patentschrift. ¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält Informationen gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung einzureichen (...)"	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen." 	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: " <u>Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen.</u> " gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen. Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 3</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV</u> kann die	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags</u> spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."</p>	<p>(1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.</p>
<p>Art. 85 Abs. 2</p>	<p>Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"</p>	<p>Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet</p>
<p>Art. 90</p>	<p>Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei zwei</u> Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."</p>	<p>Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann. Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, wenn einer eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Schwesteranmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht. Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigen Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE. Recherchen, welche für Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine online Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p> <p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanspruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p>Absatz 4: "<u>Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet.</u>"</p> <p>Absatz 5: "<u>Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung hängt vom Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann.</u>"</p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30, Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen, aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verweis auf Art. 84).
Art. 99 Abs. 1	Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE vor <u>nach</u> Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, vor oder dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung <u>oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung</u> eingereicht werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.
Art. 99 Abs. 2	Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor <u>nach</u> Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt. "	Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.
Art. 104 Abs. 3	Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten</u> <u>oder</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheint wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnen, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113	Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden	Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.
Art. 104 Abs. 4 Satz 2	Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u> "	Der Art. 104, Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.
Art. 112 Abs. 2	Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf Teilverzicht <u>sind</u> ist eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."	Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.
Art. 117 Abs. 2	Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und Entscheidung über den Antrag"	
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk " <u>CH/EP</u> ", gefolgt von der Patentnummer."	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt "EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: " <u>Sind die Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten.</u> "	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 1	Anfügen, dass Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist.	Nach Art. 14 sind die Jahresgebühren neu ab Beginn des dritten Jahrs zu bezahlen. Aus der PatV geht nicht hervor, wie die Fälligkeit der Jahresgebühren beim Eintritt in der nationale Phase geregelt ist. Es wäre in Analogie zu Regel 159 (1) g EPÜ in Art. 147 Abs. 1 klarzustellen, dass die Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Abs. 2 früher fällig wird. Zum Beispiel durch Ergänzung des Punktes c: <i>c. die Anmelde- und Recherchegebühr bezahlen sowie die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Absatz 3 früher fällig wird;</i>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Abs. 2	<p>Formulierung ändern: "Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, <u>so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten</u> so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt, so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum behoben sein müssen. Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</p>	<p>Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden.</p> <p>Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnen, Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p> <p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn der/die ErfinderIn wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber wie vorangehend erläutert ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung mit seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht, und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung eingeschränkt würde, die ja wegen dem EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt. Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (die aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die Anmeldung als vom Anmelder als zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.</p>
Art. 148 Abs. 1	Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrecht geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 1)</u> einreichen."	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstösst. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstösst gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen. Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.</p>
Art. 148 Abs. 2	Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den</u> den <u>Prioritätsbeleg</u> nicht innerhalb der Frist ein,	Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht wird.</p>	
Art 161 Abs. 2	<p>Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.</p>	<p>Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.</p>
Art. 164 Abs. 3	<p>Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des <u>darauffolgenden Monats</u> fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert</p>	<p>Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.</p>
Art. 185 Abs. 2	<p>Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil des Aktenhefts.</p>	<p>Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.</p>
Art. 193	<p>Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu <u>hängigen Patentanmeldungen und Patentteilanmeldungen</u> "</p>	<p>um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV) vorzusehen.</p>
Art. 194 Abs. 1	<p>Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum</p>	<p>Diese "Opt-in" Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und <u>nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren</u> erklären. (...)"	
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern:" Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen. So stellt das IGE diese nach Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von ein <u>zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196 ausgeschlossen."	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderrinnen sichergestellt werden könnte.
		Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt. AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht Fedlex . Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	AROPI
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Eric Rojas, Président de l'AROPI, +41 22 346 87 44, president@aropi.ch Pascal Fehlbaum, Délégué, +41 22 311 38 33, pdcomch@aropi.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	AROPI - c/o Etude Gros & Waltenspühl - Mathias Brosset, Rue Beauregard 9 - 1204 Genève

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames, Messieurs,

Cher Monsieur, Cher Alex,

Au nom de l'AROPI, nous remercions vivement l'Institut fédéral de nous donner l'occasion de nous exprimer sur le projet de révision de l'ordonnance sur les brevets (OBI).

De manière générale, l'AROPI salue expressément le projet de révision de l'OBI et soutient largement les modifications proposées. Elle regrette néanmoins que le montant des taxes ne soit pas encore connue pour se prononcer sur ce projet. Dans ce contexte, l'AROPI invite l'Institut fédéral à mettre en oeuvre des taxes le plus attractives possibles pour rendre le brevet suisse compétitif.

Un groupe de travail composé des associations VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VSP/ ASCPI, AROPI, LIPAV et AIPPI a préparé une prise de position commune sur certains points que vous la trouverez dans sa version originale en Allemand dans les remarques par rapport aux différents articles ci-dessous.

A la suite des discussions consolidées avec les associations précitées, nous sommes également d'avis que l'art. 87 OBI doit continuer à prévoir la possibilité pour les déposants de demander que la recherche soit effectuée sous la forme d'une recherche internationale au sens de l'actuel art. 59 al. 5, let. b LBI. La possibilité de demander une recherche de type international est intéressante pour les déposants, car elle permet le remboursement des frais de recherche pour une demande de brevet international ou européen ultérieure et offre une sécurité quant au résultat de la recherche en ce qui concerne l'Office européen des brevets en tant qu'autorité de recherche pour les demandes de brevet ultérieures. En pratique, il est important de maintenir la possibilité précitée, afin de rendre le brevet suisse attractif.

Bien cordialement,

Pascal Fehlbaum et Eric Rojas

Délégué et Président de l'AROPI

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches Rechtsmittel, einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmeldefreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch den IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung stellt somit meist das einzige Rechtsmittel bei einem Rechtsverlust dar, weshalb diese ausgeweitet und nicht beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen Patentlaufzeit vernachlässigbar.</p> <p>Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungsverfahren verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen erscheint daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Zu Litera q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verzögerungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Litera q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar. Dies führt zumindest teilweise zu unerwünschten und ungerechtfertigten Divergenzen zum EPÜ.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	<p>Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Einleitung der Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden. Üblicherweise wird unter der Beschreibungseinleitung einer Patentanmeldung der bisherige Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Erst danach werden die Aufgabe, Lösung in vorteilhafte Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Es scheint daher unklar, was vorliegend mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist bzw. dieser Begriff steht im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".</p>
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	<p>Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.</p>
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat der Anmelder nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll eingereicht, so fordert ihn das IGE auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht der Anmelder das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete	<p>Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf. gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."	
Art. 43 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen."	<p>Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht".</p> <p>Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden sollten. Zudem können die Rechtsfolgen gravierend sein, wenn z.B. ein Teil der Ansprüche, die in einem Verfahrensschritt eingereicht wurden, als nicht eingereicht gelten, mit unter Umständen beschränkten Möglichkeiten zur Heilung.</p> <p>Der Vorschlag im neuen Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Dies bedeutet auch für den IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.</p>
Art. 44 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes: " Ihre Symbole sind zu erläutern. "	<p>Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6. Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen.</p> <p>Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.</p>
Art. 60 Abs. 1	Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben:"	<p>Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben ist. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig.</p> <p>Problematisch ist es deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.
Art. 60 Abs. 5	Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."	Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Amtsbescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über Einsicht in das Aktenheft zugänglich.
Art. 60 Abs. 6	Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen 1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der technischen Unterlagen. Das IGE legt die Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden."	Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnten. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten. Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der Patentschrift. ¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält Informationen gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einzureichen (...)"	
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen."	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche <u>müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren</u>	Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen." gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik gemäss Art. 95 PatV kann die Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags</u> spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64 (1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.
Art. 85 Abs. 2	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 90	<p>Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei</u> zwei Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."</p>	<p>Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann.</p> <p>Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, wenn einer eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Schwesteranmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht.</p> <p>Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigen Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE.</p> <p>Recherchen, welche für Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine online Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p> <p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanspruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p>Absatz 4: "<u>Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet.</u>"</p> <p>Absatz 5: "<u>Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung hängt vom Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann.</u>"</p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30, Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen Verweis auf Art. 84).
Art. 99 Abs. 1	Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE vor Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, vor oder dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung <u>oder mit dem Antrag auf</u>	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>vorzeitige Veröffentlichung</u> eingereicht werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."</p>	
Art. 99 Abs. 2	<p>Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt."</p>	<p>Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.</p>
Art. 104 Abs. 3	<p>Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten oder</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."</p>	<p>Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheinen wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnen, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.</p>
Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113	<p>Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.</p>
Art. 104 Abs. 4 Satz 2	<p>Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u>"</p>	<p>Der Art. 104, Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 112 Abs. 2	Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf Teilverzicht <u>sind</u> ist eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."	Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.
Art. 117 Abs. 2	Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und Entscheidung über den Antrag"	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk "CH/ <u>EP</u> ", gefolgt von der Patentnummer."	"EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: <u>"Sind die Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten."</u>	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 1	Anfügen, dass Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist.	<p>Nach Art. 14 sind die Jahresgebühren neu ab Beginn des dritten Jahrs zu bezahlen. Aus der PatV geht nicht hervor, wie die Fälligkeit der Jahresgebühren beim Eintritt in der nationale Phase geregelt ist.</p> <p>Es wäre in Analogie zu Regel 159 (1) g EPÜ in Art. 147 Abs. 1 klarzustellen, dass die Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Abs. 2 früher fällig wird. Zum Beispiel durch Ergänzung des Punktes c:</p> <p>c. die Anmelde- und Recherchegebühr bezahlen sowie die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Absatz 3 früher fällig wird;</p>
Art. 147 Abs. 2	Formulierung ändern: <u>"Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt,</u>	<p>Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden.</p> <p>Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnen, Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum behoben sein müssen.</u> Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</p>	<p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn der/die ErfinderIn wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber wie vorangehend erläutert ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung mit seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht, und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung eingeschränkt würde, die ja wegen dem EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt. Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (die aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die Anmeldung als vom Anmelder als zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 148 Abs. 1	Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrechts geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 1) einreichen.</u> "	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstösst. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstösst gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen. Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.</p>
Art. 148 Abs. 2	Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den Prioritätsbeleg</u> nicht innerhalb der Frist ein, so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht wird. "	Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.
Art 161 Abs. 2	Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 164 Abs. 3	Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des darauffolgenden Monats fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert	Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.
Art. 185 Abs. 2	Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 193	Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu hängigen Patentanmeldungen <u>und Patentteilanmeldungen</u> "	um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV) vorzusehen.
Art. 194 Abs. 1	Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und <u>nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren</u> erklären. (...)"	Diese "Opt-in" Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern: " Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen. So stellt das IGE diese nach Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von <u>ein zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderrinnen sichergestellt werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgeschlossen."	könnte.
		Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt. AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht Fedlex . Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben.

Institut für gestiges Eigentum

Herrn Alexander Pfister
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern

Rechtsetzung@ipi.ch

Datum 22. August 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr Pfister

Wir bedanken uns als INGRES (Institut für gewerblichen Rechtsschutz; www.ingres.ch) für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der revidierten Patentverordnung ("EPatV") vernehmen zu lassen.

Wir begrüßen ausdrücklich das revidierte Verordnungsprojekt und unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend.

In Art. 87 EPatV wäre die Möglichkeit weiterhin vorzusehen, dass Anmelderrinnen beantragen können, die Recherche in Form einer Recherche internationaler Art im Sinne des bisherigen Art. 59, Abs. 5, lit. b) PatG durchzuführen. Die Option, eine Recherche internationaler Art zu beantragen, ist für Anmelderrinnen interessant, da damit eine Rückerstattung der Recherchegebühr für eine nachfolgende internationale oder europäische Patentanmeldung möglich ist und bezüglich des Europäischen Patentamts als Recherchenbehörde für die nachfolgende Patentanmeldung eine Sicherheit über den Ausgang der Recherche besteht. Wir bedauern sehr, dass diese Möglichkeit nicht beibehalten werden soll. Die Streichung dieser Möglichkeit wird in der Praxis zweifellos dazu führen, dass eine Schweizer Anmeldung als Prioritätsanmeldung vor einer Internationalisierung über eine PCT-Anmeldung so gut wie nie mehr in Betracht gezogen werden wird. Es werden dann nur noch EP-Prioritätsanmeldungen eingereicht. Die Anzahl Schweizer Anmeldungen pro Jahr wird dadurch leider voraussichtlich erheblich abnehmen, Dies kann kaum im Sinne des IGE sein.

Zu einzelnen Punkten hat eine Arbeitsgruppe der Verbände VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VPS, AROPI, VIPS, LIPAV und AIPPI eine Stellungnahme verfasst. Sie finden diese in der Beilage. Sie wurde durch unseren Vorstand am 20. August 2025 verabschiedet.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ritscher
Präsident



Christoph Gasser
Geschäftsführer

Beilage erwähnt

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione di relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches und international übliches Rechtsmittel, um einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmelderfreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch den IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die bisherige Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung ist daher meist das einzige Rechtsmittel, um einen gravierenden Rechtsverlust zu vermeiden, weshalb sie erweitert und keinesfalls beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der international etablierten Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen Patentlaufzeit vernachlässigbar.</p> <p>Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur dann ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungsverfahren</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen ist daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Zu lit. q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verfahrensverzögerungen.</p> <p>Lit. q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	<p>Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden.</p> <p>Üblicherweise wird an dieser Stelle der Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Und erst nach der Einleitung werden die Aufgabe und Lösung und die vorteilhaften Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Daher ist unklar, was mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist. Zudem steht dieser Begriff im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".</p>
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	<p>Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.</p>
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat der Anmelder nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll eingereicht, so fordert ihn das IGE auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht der Anmelder das erforderliche	<p>Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf. gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."	
Art. 43 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Beahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen."	<p>Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht".</p> <p>Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden müssen.</p> <p>Dies bedeutet auch für das IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.</p> <p>Der Vorschlag im neuen Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p>
Art. 44 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes: " Ihre Symbole sind zu erläutern. "	<p>Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6. Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen. Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.</p>
Art. 60 Abs. 1	Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben:"	<p>Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben sind. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Problematisch ist dieses Erfordernis deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2 PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.</p>
Art. 60 Abs. 5	Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."	Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Bescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über eine Einsicht in das Aktenheft zugänglich.
Art. 60 Abs. 6	Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen 1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der technischen Unterlagen. Das IGE legt die Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden."	<p>Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnte. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten.</p> <p>Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der Patentschrift.¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält</p>

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Informationen gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis: aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."</p>
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung einzureichen (...)"	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen."	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: " <u>Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen.</u> " gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	<p>Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV.</p>
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV</u> kann die Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags</u> spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eine Neufassung der	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64 (1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	
Art. 85 Abs. 2	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 90	Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei zwei</u> Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."	<p>Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann.</p> <p>Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, der eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Schwesteranmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht.</p> <p>Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigem Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE.</p> <p>Recherchen, welche für Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine Online-Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanspruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p>Absatz 4: <u>"Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet."</u></p> <p>Absatz 5: <u>"Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung hängt vom Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann."</u></p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30 Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen, aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen Verweis auf Art. 84).</p>
Art. 99 Abs. 1	Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, vor oder dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."	zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.
Art. 99 Abs. 2	Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt. "	Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.
Art. 104 Abs. 3	Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten oder</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheinen wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnt, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.
Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113	Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden	Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 104 Abs. 4 Satz 2	Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u> "	Der Art. 104 Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit, Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.
		Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt (vgl. AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht Fedlex). Warum werden sie in der revidierten VO nicht mehr erwähnt? Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben. Kann man das jetzt einfach streichen?
Art. 112 Abs. 2	Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf Teilverzicht <u>sind ist</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."	Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.
Art. 117 Abs. 2	Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und Entscheidung über den Antrag"	aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk " <u>CH/EP</u> ", gefolgt von der Patentnummer."	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass, wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt, "EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt.
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: " <u>Sind die Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten.</u> "	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 2	Formulierung ändern: "Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, <u>so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die</u> "	Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden. Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt, so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum behoben sein müssen. Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</u></p>	<p>Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnen, Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p> <p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn die Erfinderin wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag, und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber, wie vorangehend erläutert, ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse, welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung und seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung eingeschränkt würde, die ja wegen des EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die Anmeldung als vom Anmelder zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.</p>
Art. 148 Abs. 1	<p>Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrecht geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 1)</u> einreichen."</p>	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstösst. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstösst gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen. Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.</p>
Art. 148 Abs. 2	<p>Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den Prioritätsbeleg</u> nicht innerhalb der Frist ein, so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht wird.</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 161 Abs. 2	Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 164 Abs. 3	Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des darauffolgenden Monats fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert	Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.
Art. 185 Abs. 2	Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 193	Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu hängigen Patentanmeldungen <u>und</u> <u>Patenteilanmeldungen</u> "	Um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV) vorzusehen.
Art. 194 Abs. 1	Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und <u>nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren</u> erklären. (...)"	Diese "Opt-in"-Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben, müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern: "Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen, so stellt das IGE diese nach	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von ein <u>zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196 ausgeschlossen."	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderin sichergestellt werden könnte.

20. August 2025



Per E-Mail

rechtsetzung@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum (IGE)
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Bern, 21.08.2025

Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen von Vernehmlassungen aus Sicht der KMU Stellung zu beziehen und Vereinfachungen sowie alternative Regelungen vorzuschlagen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV) Stellung zu nehmen. Wir hätten es geschätzt, wenn wir die letzten Abklärungen und die Beantwortung unserer Fragen anlässlich unserer Sitzung vom 26.06.2025, mit einem Vertreter des IGE hätten durchführen können, wie wir es von anderen Vernehmlassungen gewohnt sind.

Die vorgeschlagenen Neuerungen sollen vorhandene Digitalisierungshürden beseitigen und den elektronischen Verkehr sowie die elektronische Datenverwaltung erleichtern. Für Anmelde-rinnen und Anmelder von Patenten ergeben sich daraus Vereinfachungen. Die Mitglieder des KMU-Forums begrüessen diese Verbesserungen sowie die geplante Straffung der Verfahren, durch die eine schnellere Patenterteilung möglich werden dürfte.

Anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) im Jahr 2021 fiel unsere [Stellungnahme](#) sehr kritisch aus. Wir haben mit Befriedigung festgestellt, dass inzwischen mehrere der für KMU problematischsten Elemente des ursprünglichen Entwurfs korrigiert wurden. Das bestehende Schweizer Patentsystem ermöglicht einen vergleichsweise kostengünstigen Zugang zum Patentschutz. Daher wird es von KMU und jungen Unternehmen ohne grosse finanzielle Mittel geschätzt. Dieser niederschwellige Zugang zu einem echten Patent fördert Innovation. Wir bitten Sie, dies bei der geplanten Anpassung der Patentgebühren im Rahmen der zukünftigen Änderung der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE) zu berücksichtigen. Die revidierten Gebühren sollten niedrig beibehalten werden, damit dieses wichtige Merkmal des aktuellen Systems erhalten bleibt. Die Gebühren sollten ausserdem so festgelegt werden, dass keine Kategorie von Anmelderinnen und Anmeldern von Patenten gegenüber einer anderen benachteiligt wird, beispielsweise durch Quersubventionierung bestimmter Dienstleistungen/Prüfun-

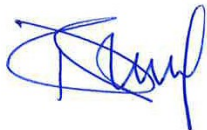
gen. Die aktuelle Gebühr von CHF 200.- für die Beschleunigung des Patenterteilungsverfahrens sollte zudem, wenn möglich, nicht erhöht werden. Alternativ fordern wir, dass sie maximal um 50% erhöht wird.

Für Anmelderinnen und Anmelder von Patenten ist es von entscheidender Bedeutung, sich so früh wie möglich ein Prioritätsdatum für ihre Erfindung zu sichern. Denn Neuheit und erfinderische Tätigkeit sind Voraussetzungen für ein gültiges Patent. Wenn die Anmeldung jedoch so früh wie möglich eingereicht werden muss, ist oft noch nicht klar, ob die Erfindung die hohen Kosten einer europäischen Patentanmeldung wirtschaftlich rechtfertigt. Eine von KMU und jungen Unternehmen häufig genutzte Strategie ist es deshalb, zunächst eine Schweizer Anmeldung einzureichen, um sich ein Prioritätsdatum zu sichern. Nach Ablauf des Prioritätsjahres können sie auf Basis der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse entscheiden, ob sie eine Anmeldung zum europäischen Patent wünschen, resp. benötigen. Sollte sich herausstellen, dass sich ein solches Patent nicht lohnt, können sie die Schweizer Anmeldung mit geringen Kosten zur Erteilung bringen. Die neu obligatorische Recherche mit Bericht zum Stand der Technik verteuert jedoch jede Patentanmeldung. Im Fall einer Anmeldung zum europäischen Patent muss die Recherche wiederholt werden, sodass die Investition in die Schweizer Recherche leider verloren ist.

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass das neue System für KMU und Startups, die ihre Innovationen möglichst einfach, günstig und schnell schützen wollen, in vielen Fällen keine Verbesserung bringt – weder kosten- noch zeitmässig. Es gilt deshalb, bei der Revision der GebV-IGE möglichst niedrige Gebühren beizubehalten.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Martin Saladin
Co-Präsident des KMU-Forums
Vizedirektor und Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats
für Wirtschaft SECO



PER E-MAIL:

RECHTSETZUNG@IPI.CH

Institut für geistiges Eigentum
Herrn Alexander Pfister
Rechtsdienst
Gewerbliche Schutzrechte
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 22. August 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr Pfister

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der revidierten Patentverordnung ("EPatV") vernehmen zu lassen.

LES Schweiz begrüsst ausdrücklich das revidierte Verordnungsprojekt und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend.

In Art. 87 EPatV ist die Möglichkeit weiterhin vorzusehen, dass Anmelderrinnen beantragen können, die Recherche in Form einer Recherche internationaler Art im Sinne des bisherigen Art. 59 Abs. 5 lit. b PatG durchzuführen. Die Option, eine Recherche internationaler Art zu beantragen, ist für Anmelderrinnen interessant, da damit eine Rückerstattung der Recherchegebühr für eine nachfolgende internationale oder europäische Patentanmeldung möglich ist und bezüglich des Europäischen Patentamts als Recherchebehörde für eine nachfolgende Patentanmeldung eine Sicherheit über den Ausgang der Recherche besteht. Wir bedauern, dass diese Möglichkeit nicht beibehalten worden ist.

Zu einzelnen Punkten hat eine Arbeitsgruppe der Verbände VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VPS, AROPI, VIPS, LIPAV und AIPPI die beiliegende Stellungnahme vorbereitet. Sie finden diese in der Beilage. Sie wurde durch unseren Vorstand am 21. August 2025 verabschiedet.

Mit freundlichen Grüssen



Philipp Groz

Präsident LES Schweiz


Beilage erwähnt

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches Rechtsmittel, einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmeldefreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch den IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung stellt somit meist das einzige Rechtsmittel bei einem Rechtsverlust dar, weshalb diese aufgeweitet und nicht beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen Patentlaufzeit vernachlässigbar. Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungs-Verfahren verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen erscheint daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu Litera q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verfahrensverzögerungen.</p> <p>Litera q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar. Dies führt zumindest teilweise zu unerwünschten und ungerechtfertigten Divergenzen zum EPÜ.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	<p>Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Einleitung der Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden. Üblicherweise wird unter der Beschreibungseinleitung einer Patentanmeldung der bisherige Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Erst danach werden die Aufgabe, Lösung in vorteilhafte Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Es scheint daher unklar, was vorliegend mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist bzw. dieser Begriff steht im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".</p>
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	<p>Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.</p>
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat die Anmelderin nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll eingereicht, so fordert das IGE sie auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht die Anmelderin das	<p>Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf. gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."	
Art. 43 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen."	<p>Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht".</p> <p>Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden sollten. Zudem können die Rechtsfolgen gravierend sein, wenn z.B. ein Teil der Ansprüche, die in einem Verfahrensschritt eingereicht wurden, als nicht eingereicht gelten, mit unter Umständen beschränkten Möglichkeiten zur Heilung.</p> <p>Der Vorschlag im neunten Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Dies bedeutet auch für den IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.</p>
Art. 44 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes: " Ihre Symbole sind zu erläutern. "	Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6. Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen. Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.
Art. 60 Abs. 1	Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben:"	Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben ist. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Problematisch ist es deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2 PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.</p>
Art. 60 Abs. 5	Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."	Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Amtsbescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über Einsicht in das Aktenheft zugänglich.
Art. 60 Abs. 6	Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen 1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der technischen Unterlagen. Das IGE legt die Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden."	<p>Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnte. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten.</p> <p>Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der Patentschrift.¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält Informationen</p>

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis: aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung einzureichen (...)"	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen."	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: " <u>Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen.</u> " gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	<p>Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV</p>
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 3</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV</u> kann die Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum</u> eine Neufassung der	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64 (1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	
Art. 85 Abs. 2	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 90	Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei zwei</u> Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."	<p>Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann.</p> <p>Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, wenn er eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Schwesteranmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht.</p> <p>Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigen Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE.</p> <p>Recherchen, welche für Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine online Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanpruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p>Absatz 4: <u>"Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet."</u></p> <p>Absatz 5: <u>"Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung hängt vom Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann."</u></p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30, Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen, aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen Verweis auf Art. 84).</p>
Art. 99 Abs. 1	Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, <u>vor oder</u> dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung <u>oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung</u> eingereicht werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."</p>	
<p>Art. 99 Abs. 2</p>	<p>Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt."</p>	<p>Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.</p>
<p>Art. 104 Abs. 3</p>	<p>Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten oder</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."</p>	<p>Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheinen wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnen, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.</p>
<p>Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113</p>	<p>Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.</p>
<p>Art. 104 Abs. 4 Satz 2</p>	<p>Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten</u></p>	<p>Der Art. 104, Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u> "	erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.
Art. 112 Abs. 2	Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf Teilverzicht sind <u>ist</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."	Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.
Art. 117 Abs. 2	Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Entscheidung über den Antrag"	
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk " <u>CH/EP</u> ", gefolgt von der Patentnummer."	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt "EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: "Sind die <u>Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten.</u> "	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 1	Ergänzung: c. die Anmelde- und Recherchegebühr bezahlen <i>sowie die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Absatz 3 früher fällig wird;</i>	Nach Art. 14 sind die Jahresgebühren neu ab Beginn des dritten Jahrs zu bezahlen. Aus der PatV geht nicht hervor, wie die Fälligkeit der Jahresgebühren beim Eintritt in der nationale Phase geregelt ist. Es wäre in Analogie zu Regel 159 (1) g EPÜ in Art. 147 Abs. 1 klarzustellen, dass die Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Abs. 2 früher fällig wird.
Art. 147 Abs. 2	Formulierung ändern: "Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, <u>so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten</u> so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die	Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden. Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnet,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt, so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben sein müssen. Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</u></p>	<p>Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p> <p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn der/die ErfinderIn wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber wie vorangehend erläutert ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung mit seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht, und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung eingeschränkt würde, die ja wegen dem EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt.</p> <p>Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (die aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anmeldung als vom Anmelder als zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.
Art. 148 Abs. 1	Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrecht geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 1)</u> einreichen."	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstößt. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstößt gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen. Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.</p>
Art. 148 Abs. 2	Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den Prioritätsbeleg nicht innerhalb der Frist ein, so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht wird. "	Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.
Art 161 Abs. 2	Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftwechsel des IGE und der Parteien im	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	
Art. 164 Abs. 3	Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des darauffolgenden Monats fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert	Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.
Art. 185 Abs. 2	Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 193	Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu hängigen Patentanmeldungen <u>und Patentteilanmeldungen</u> "	um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV) vorzusehen.
Art. 194 Abs. 1	Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren erklären. (...)"	Diese "Opt-in" Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern: " Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen. So stellt das IGE diese nach Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von ein <u>zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196 ausgeschlossen."	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderrinnen sichergestellt werden könnte.
(bisherige Art. 112a, 112d)		Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt. AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht Fedlex . Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben.

**LIPAV
Liechtensteinischer
Patentanwaltsverband**

c/o KAMINSKI HARMANN
PATENTANWÄLTE AG
Landstrasse 124
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel. +423 399 1000
Fax. +423 399 1049

Vorstand:

Dr. Dr. Bernd-G. Harmann
(Präsident)
Dr. Burkhard Bogensberger
(Kassier)
Tobias M. Pischetsrieder
(Schriftführer)
Joachim Künsch
(Beisitzer)
Robert Schwab
(Beisitzer)

LIPAV - Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
c/o KAMINSKI HARMANN PATENTANWÄLTE AG
Landstrasse 124 - 9490 Vaduz - Fürstentum Liechtenstein

Institut für Geistiges Eigentum
Herrn Alexander Pfister
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Stauffacherstrasse 65/59g
CH-3003 Bern

Nur per E-Mail: Rechtsetzung@ipi.ch

Vaduz, 20. August 2025/bh

**VERNEHMLASSUNG ZUR TOTALREVISION DER PATENTVERORDNUNG (PATV)
- STELLUNGNAHME DES LIECHTENSTEINISCHEN PATENTANWALTSVERBANDES (LIPAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

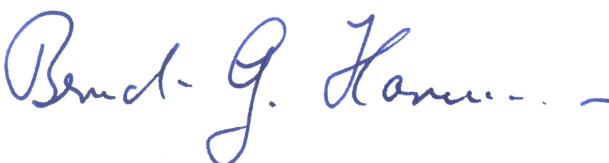
Sehr geehrter Herr Pfister

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der revidierten Patentverordnung äussern zu können.

Der Liechtensteinische Patentanwaltsverband (LIPAV) **begrüss**t ausdrücklich das revidierte Verordnungsprojekt und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend.

Zu einzelnen Punkten hat eine Arbeitsgruppe der Verbände VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VPS, AROPI, VIPS, LIPAV und AIPPI die beiliegende gemeinsame Stellungnahme vorbereitet. Sie wurde auch durch den Vorstand unseres Verbandes verabschiedet.

Mit freundlichen Grüssen



Präsident – Dr. Dr. Bernd-Günther Harmann



Schriftführer – Tobias M. Pischetsrieder

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches Rechtsmittel, einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmeldefreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch den IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung stellt somit meist das einzige Rechtsmittel bei einem Rechtsverlust dar, weshalb diese aufgeweitet und nicht beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen Patentlaufzeit vernachlässigbar.</p> <p>Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungsverfahren verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen</p>



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>erscheint daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Zu Litera q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verzögerungen.</p> <p>Litera q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar. Dies führt zumindest teilweise zu unerwünschten und ungerechtfertigten Divergenzen zum EPÜ.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	<p>Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Einleitung der Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden. Üblicherweise wird unter der Beschreibungseinleitung einer Patentanmeldung der bisherige Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Erst danach werden die Aufgabe, Lösung in vorteilhafte Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Es scheint daher unklar, was vorliegend mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist bzw. dieser Begriff steht im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".</p>
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	<p>Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.</p>
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat die Anmelderin nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll"	<p>Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eingereicht, so fordert das IGE sie auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht die Anmelderin das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."</p>	<p>gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.</p>
<p>Art. 43 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Beahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen."</p>	<p>Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht".</p> <p>Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden sollten. Zudem können die Rechtsfolgen gravierend sein, wenn z.B. ein Teil der Ansprüche, die in einem Verfahrensschritt eingereicht wurden, als nicht eingereicht gelten, mit unter Umständen beschränkten Möglichkeiten zur Heilung.</p> <p>Der Vorschlag im neunten Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Dies bedeutet auch für den IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.</p>
<p>Art. 44 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes: "Ihre Symbole sind zu erläutern."</p>	<p>Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6.-Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen. Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1</p>	<p>Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben."</p>	<p>Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben ist. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig.</p> <p>Problematisch ist es deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2 PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.</p>
<p>Art. 60 Abs. 5</p>	<p>Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."</p>	<p>Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Amtsbescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über Einsicht in das Aktenheft zugänglich.</p>
<p>Art. 60 Abs. 6</p>	<p>Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen 1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der <u>technischen Unterlagen</u>. Das IGE legt die <u>Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden.</u>"</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnte. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten.</p> <p>Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Patentschrift. ¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält Informationen gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung einzureichen (...)"	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen." 	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: " <u>Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen.</u> " gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen. Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 3</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV</u> kann die	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags</u> spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."</p>	<p>(1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.</p>
<p>Art. 85 Abs. 2</p>	<p>Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"</p>	<p>Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet</p>
<p>Art. 90</p>	<p>Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei zwei</u> Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."</p>	<p>Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann. Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, wenn einer eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Schwesteranmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht. Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigen Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE. Recherchen, welche für Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine online Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p> <p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanspruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p>Absatz 4: "<u>Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet.</u>"</p> <p>Absatz 5: "<u>Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung hängt vom Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann.</u>"</p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30, Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen, aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verweis auf Art. 84).
Art. 99 Abs. 1	Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE vor <u>nach</u> Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, vor <u>oder</u> dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.
Art. 99 Abs. 2	Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor <u>nach</u> Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt. "	Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.
Art. 104 Abs. 3	Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten</u> oder eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheint wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnen, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113	Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden	Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.
Art. 104 Abs. 4 Satz 2	Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u> "	Der Art. 104, Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.
Art. 112 Abs. 2	Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf Teilverzicht <u>sind ist</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."	Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.
Art. 117 Abs. 2	Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und Entscheidung über den Antrag"	
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk " <u>CH/EP</u> ", gefolgt von der Patentnummer."	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt "EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: " <u>Sind die Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten.</u> "	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 1	Anfügen, dass Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist.	Nach Art. 14 sind die Jahresgebühren neu ab Beginn des dritten Jahrs zu bezahlen. Aus der PatV geht nicht hervor, wie die Fälligkeit der Jahresgebühren beim Eintritt in der nationale Phase geregelt ist. Es wäre in Analogie zu Regel 159 (1) g EPÜ in Art. 147 Abs. 1 klarzustellen, dass die Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Abs. 2 früher fällig wird. Zum Beispiel durch Ergänzung des Punktes c: <i>c. die Anmelde- und Recherchegebühr bezahlen sowie die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Absatz 3 früher fällig wird;</i>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Abs. 2	<p>Formulierung ändern: "Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, <u>so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten</u> so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt, so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum behoben sein müssen. Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</p>	<p>Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden.</p> <p>Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnen, Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p> <p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn der/die ErfinderIn wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber wie vorangehend erläutert ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung mit seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht, und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung eingeschränkt würde, die ja wegen dem EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt. Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (die aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die Anmeldung als vom Anmelder als zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.</p>
Art. 148 Abs. 1	Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrecht geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 1) einreichen.</u> "	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstösst. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstösst gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen. Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.</p>
Art. 148 Abs. 2	Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den Prioritätsbeleg</u> nicht innerhalb der Frist ein,	Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht wird.</p>	
Art 161 Abs. 2	<p>Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.</p>	<p>Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.</p>
Art. 164 Abs. 3	<p>Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des <u>darauffolgenden Monats</u> fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert</p>	<p>Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.</p>
Art. 185 Abs. 2	<p>Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.</p>	<p>Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.</p>
Art. 193	<p>Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu <u>hängigen Patentanmeldungen und Patentteilanmeldungen</u> "</p>	<p>um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV) vorzusehen.</p>
Art. 194 Abs. 1	<p>Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum</p>	<p>Diese "Opt-in" Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und <u>nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren</u> erklären. (...)"	
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern:" Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen. So stellt das IGE diese nach Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von ein <u>zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196 ausgeschlossen."	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderrinnen sichergestellt werden könnte.
		Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt. AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht Fedlex . Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries – Schweizer Wirtschaftsverband der Industrien Chemie Pharma Life Sciences
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Noël Palushaj, Experte Wirtschaftspolitik und Bildung Forschung Innovation Tel: +41 44 368 17 36, E-Mail: noel.palushaj@scienceindustries.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, 8006 Zürich, Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründet nämlich auf die unternehmerische Innovationsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences leisten über ein Drittel an privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung (siehe [BFS](#)). Über ein Drittel der gesamten F&E-Aufwendungen der Schweiz fliesst in die Biotechnologie. Nicht umsonst ist die Schweiz ein internationaler Innovationshub, das kontinuierlich auf globalen Innovationsindizes an der Spitze steht.

Patente als ein Schutzsystem in der Systematik der geistigen Eigentumsrechte sind ein wichtiger Bestandteil der Marktwirtschaft, denn sie fungieren als Anreizsystem für Innovationen. Speziell für die Schweiz als internationale Innovationshochburg, welche in internationalen Rankings regelmässig auf den ersten Plätzen rangiert, haben Patente eine bedeutende Rolle. Das Patentsystem ermöglicht es innovativen Unternehmen, die hohen Investitionskosten zu tragen, die für Forschung und Entwicklung notwendig sind. Ohne den Anreiz des Patentsystems gäbe es die Schweizer Innovationskraft nicht. Das Patentsystem ist das Herzstück des Erfolgs innovativer Schweizer Unternehmen.

In erster Linie möchten wir die Anpassungen im Rahmen der vorangehenden Patentgesetzrevision würdigen und dem Bundesrat sowie dem Institut für Geistiges Eigentum für die Ausarbeitung danken. Die Revision diene dem Ziel, Schweizer Innovatorinnen und Innovatoren ein an den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft ausgerichtetes und mit internationalen Standards kompatibles Patentprüfungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Das ursprünglich vorgesehene Verbandsbeschwerderecht fiel raus, mit dem grundsätzlichen Prinzip der nicht aufschiebenden Wirkung für Beschwerden Dritter konnte ein Kompromiss gefunden werden und die Einführung einer obligatorischen, materiellen Prüfung für das Schweizer Patent wurde sichergestellt. Die wichtigsten Forderungen der Wirtschaft zur Anpassung der Vorlage wurden somit erfüllt.

Die geplante Revision der Patentverordnung setzt die Änderungen im Patentgesetz um und modernisiert das Patenterteilungsverfahren. Dabei werden nicht nur neue Instrumente wie die fakultative Vollprüfung, eine obligatorische Recherche und die Verwendung englischsprachiger Unterlagen eingeführt, sondern auch bestehende Digitalisierungshürden abgebaut. Ziel ist es, den elektronischen Austausch mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum zu erleichtern und die Patentverordnung an internationale Standards sowie moderne Anforderungen anzupassen. Davon profitieren insbesondere innovative KMU in der Schweiz, da ihnen ein effizienteres, international anschlussfähiges und digitalisiertes Patenterteilungsverfahren zur Verfügung steht.

scienceindustries begrüsst und unterstützt die vorgesehene Revision der Patentverordnung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.



Dr. Stephan Mumenthaler, Direktor



Noël Palushaj, Experte Wirtschaftspolitik und BFI

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Keine Bemerkungen		

Muster →

swiTT – swiss technology transfer association – 3000 Bern
Federal Department of Justice and Police
Legal Affairs Section
CH-3003 Bern

Bern, June 26, 2025

Subject: Consultation on the Draft Revision of the Patent Ordinance

Dear Madam, Dear Sir,

The Swiss Technology Transfer Association (swiTT), which includes technology-transfer professionals at universities, universities of applied sciences, public research institutes and hospitals, welcomes the opportunity to comment on the proposed total revision of the Patent Ordinance. The draft brings a compulsory prior-art search, an optional substantive examination, fully digital procedures, acceptance of English-language specifications, a broader claim allowance before surcharges, the replacement of opposition by appeal to the Federal Patent Court and a separate register for supplementary protection certificates.

The compulsory prior-art search stands out as the most significant element for our community. By delivering an objective assessment of existing technologies and the state of the art, the search will promote clearer patentability decisions and ultimately more robust Swiss patents. Equally valuable is the possibility to request a full examination of novelty and inventive step when higher legal certainty is required, for example, ahead of major investment rounds or licensing negotiations, while still allowing applicants to follow the faster, cost-efficient registration route if that better suits their needs.

The move to accept technical documents in English removes a significant translation burden and reflects the working language of science. We expect this change to speed up filings and reduce expenses (such as translation costs) for both universities and start-ups¹.

Within the Swiss academic ecosystem, academic institutions are already facing growing financial constraints. In this context of reduced support (an example is the elimination of the prior art search service previously provided by the IPI at favorable conditions), it is essential that the revised law does not further increase costs and administrative burdens², which shall remain affordable for Swiss innovation actors. In particular, the costs associated with patent filing, prosecution, and the now mandatory prior art search, many of which remain unknown or difficult

¹ we noticed an inconsistency between article 3, which allows all three official Swiss languages, and articles 137 and 142, which limit proceedings to French and German for international applications at the IPI.

² the requirement for applicants to provide a copy of the priority document with the IPI as designated office (art. 148) is a further administrative burden. We understand that, with a reference to Article 53.6, this could be done via WIPO's Digital Access Service (DAS), allowing IPI to retrieve the document of priority directly from the original filing office. This would avoid unnecessary administrative steps and costs for the applicants in Switzerland.

to anticipate under the current revision, shall not become barriers to innovation for universities and start-ups.³.

We thus welcome the alignment of the basic fee with up to fifteen claims, rather than the current ten, bringing Swiss practice in line with the European Patent Convention and lowering initial costs for inventions that need a broader claim set to secure adequate protection.

Finally, transferring the opposition procedure to the specialized Federal Patent Court should streamline dispute resolution and concentrate technical expertise in a single forum.

swiTT supports the modernizing direction of the draft and remains available for further consultation as the revision progresses.

Best Regards,



Andrea Foglia
Member of the Board



Matthias Kuhn
swiTT President swiTT

³ SPC annuities paid fully in advance remain non-reimbursable even after revocation or nullity, as Article 19 applies only to patent/patent application annuities.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)
Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)
Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	swissuniversities
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Magali Mari, +41 31 335 07 36, magali.mari@swissuniversities.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 15, 3001 Berne

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

swissuniversities remercie le Département fédéral de justice et police de lui donner la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la révision totale de l'ordonnance relative aux brevets d'invention (ordonnance sur les brevets, OBI).

De manière générale, swissuniversities accueille favorablement la révision totale de l'OBI et considère comme une avancée positive – malgré une légère hausse des coûts attendue – les efforts visant à accroître la sécurité juridique et la transparence, ainsi qu'à simplifier la procédure d'octroi des brevets. Le rapprochement avec les normes internationales, notamment le système européen des brevets, facilite l'exploitation internationale des innovations. La possibilité de soumettre des documents techniques en anglais est largement saluée : elle permet de réduire les efforts de traduction, les charges administratives et les erreurs potentielles. swissuniversities voit également la numérisation des processus de manière positive. Les modifications prévues (notamment la facilitation des échanges électroniques, la gestion moderne des données et la réduction d'obstacles formels) contribuent de manière importante à accélérer les procédures, à accroître la transparence et à promouvoir les processus d'innovation. Un système de brevets numérisé permet non seulement de favoriser le transfert de connaissances entre les hautes écoles et l'économie, mais également de renforcer la compétitivité internationale du paysage suisse des hautes écoles.

Toutefois, la révision de la loi sur les brevets d'inventions (loi sur les brevets, LBI) et la révision totale de l'OBI soulèvent certaines préoccupations que swissuniversities tient à mettre en évidence. Bien qu'il soit encourageant de constater qu'il existe désormais en Suisse la possibilité d'enregistrer un brevet entièrement examiné (notamment avec l'introduction d'une recherche obligatoire et d'un rapport sur l'état de la technique pour chaque demande), il est regrettable que le brevet suisse non examiné sur un objet non recherché ne soit plus disponible suite à la révision de la LBI. Ce brevet est très apprécié car il offre une procédure d'octroi rapide à des coûts relativement faibles.

Dans ce qui suit, swissuniversities attire l'attention sur certains articles de l'OBI révisée, en soulignant les points positifs et critiques, ainsi que les aspects qui nécessitent des modifications.

swissuniversities remercie le Département fédéral de justice et police de l'attention portée à sa prise de position et de considérer ses retours et contributions. En cas de questions, Madame Magali Mari (collaboratrice scientifique au Secrétariat Général de swissuniversities) se tient volontiers à disposition.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
<p>Art. 3, al. 1</p> <p>1 Les documents adressés à l'IPI doivent être rédigés dans une langue officielle suisse. Les pièces techniques initiales peuvent être déposées dans n'importe quelle langue. Lorsqu'elles ne sont pas déposées dans une langue officielle suisse ou en anglais, une traduction doit être produite ultérieurement.</p>		<p>Cette modification est bienvenue.</p>
<p>Art. 43, al. 1</p> <p>1 Les quinze premières revendications formulées dans une demande de brevet sont exemptes de taxes. Une taxe de revendication est due pour chaque revendication supplémentaire.</p>		<p>L'introduction de frais de revendication à partir de la 16e revendications (au lieu de la 11e actuellement) est bienvenue et contribue à maintenir les coûts modérés.</p>
<p>Art. 81, al. 1 & 2</p> <p>1 Lorsque le demandeur n'a pas payé la taxe de dépôt ou la taxe de recherche (art. 30, al. 2), l'IPI l'invite à le faire dans le délai prévu à l'al. 2, à condition de disposer des informations pour le joindre.</p> <p>2 Le demandeur peut payer ces taxes dans le délai d'un mois à compter du dépôt des pièces. Si les pièces ont été</p>	<p>La version en vigueur de l'OBI est jugée préférable à la version révisée.</p>	<p>Il est important de souligner que cette modification raccourcit significativement les délais de paiement des taxes de dépôt. Actuellement, les taxes peuvent être payées jusqu'à 14 mois après le dépôt pour une recherche nationale et jusqu'à 6 mois pour une recherche internationale. Désormais, elles doivent être payées au plus tard 1 mois après le dépôt. Le demandeur doit ainsi supporter dans le mois suivant le dépôt de la demande des frais plus élevés qu'aujourd'hui.</p>

Muster

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
déposées en plusieurs parties, le délai court à partir du moment où la première partie a été déposée.		
Art. 87 Une recherche est effectuée pour chaque demande de brevet. Elle sert de base à l'établissement du rapport sur l'état de la technique pertinent.	Les versions en vigueur de la LBI et de l'OBI comportent des avantages qui n'apparaissent plus avec les versions révisées.	Sur le fond, il est encourageant de constater qu'il existe désormais en Suisse la possibilité d'enregistrer un brevet entièrement examiné. En effet, l'introduction d'une recherche obligatoire et d'un rapport sur l'état de la technique pour chaque demande, ainsi que l'option d'un examen complet, sont des améliorations bienvenues. Toutefois, le brevet suisse non examiné sur un objet non recherché disponible aujourd'hui est très apprécié car il offre une procédure de délivrance rapide à des coûts relativement faibles. Un tel droit de propriété intellectuelle enregistré peut également être un atout en tant que valeur patrimoniale pour les statistiques, à des fins fiscales et dans diverses négociations. Cette option devrait donc être maintenue.
Art. 87 Une recherche est effectuée pour chaque demande de brevet. Elle sert de base à l'établissement du rapport sur l'état de la technique pertinent. Art. 88 1 L'IPi établit le rapport sur l'état de la technique en se fondant: a. sur les résultats de la recherche; b. sur les pièces techniques, modifiées le cas échéant en vertu des art. 70 à 83. 2 Lorsqu'une priorité est revendiquée ou corrigée après le début de la recherche, elle n'est pas prise en considération pour l'établissement du rapport sur l'état de la technique.	Les articles 87 et 88 devraient être formulés de manière à autoriser une recherche par l'Office européen des brevets.	La révision de la LBI ne mentionne pas explicitement la possibilité de demander une recherche de type international (suite à la suppression de l'alinéa 5, lettre b, de l'article 59, LBI). Ce type de recherche présente des avantages et devrait être maintenu. Les articles 87 et 88 de l'OBI révisée devraient être formulés de manière à autoriser une recherche par l'Office européen des brevets. À priori, cela n'est pas contraire à l'article 57a de la LBI révisée, qui stipule que l'Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle (IPI) assure l'établissement et la publication d'un rapport. À notre avis, cela n'empêche pas l'IPI de mandater l'OEB pour effectuer une recherche. Si des demandes ultérieures sont envisagées sur la base d'une demande prioritaire suisse, la recherche effectuée par l'OEB (recherche de type international) fournit une bonne indication précoce des perspectives de délivrance des demandes ultérieures, par exemple dans le cadre de la procédure PCT ou devant l'OEB. La qualité de la recherche de l'OEB jouit d'une excellente réputation internationale et est donc pertinente et utile pour déterminer la stratégie de dépôt. De plus, les résultats de la recherche sont reconnus en cas de demande EP ou PCT ultérieure, et les taxes sont remboursées. À l'heure actuelle, il n'est pas encore garanti qu'il en sera de même dans le cas de recherche effectuée par l'IPI et cela risque d'entraîner des coûts plus élevés pour les demandeurs. Dans ce contexte, il est souhaitable de maintenir cette option, au moins temporairement.

Pfäffli, Sabrina

Von: DOLESCHAL Ralph <ralph.doleschal@unifr.ch>
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 17:09
An: Rechtsetzung
Betreff: Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einräumung der Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung 2024/95 Stellung zum Entwurf der Totalrevision der Patentverordnung nehmen zu dürfen.

Die Universität Freiburg unterstützt die von swissuniversities eingereichte Vernehmlassungsantwort und verzichtet folglich darauf, eine eigene separate Stellungnahme einzureichen.

Freundliche Grüsse,
Ralph Doleschal

Université de Fribourg
Rectorat
Dr. iur. Ralph Doleschal, avocat
Secrétaire général
Av. de l'Europe 20
1700 Fribourg
026 300 70 04
ralph.doleschal@unifr.ch

Von: Rechtsetzung <Rechtsetzung@ipi.ch>

Gesendet: mercredi, 30 avril 2025 16:18

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; direktion@bger.ch; kanzlei@bvger.admin.ch; kanzlei@bpatger.ch; info@scnat.ch; acsi@acsi.ch; mzardi@zardi.ch; postmaster@aippi.ch; president@aropi.ch; rektorat@bfh.ch; info@fhgr.ch; karin.hiltwein@fhnw.ch; info@ost.ch; info@fer-sr.ch; info@fhs.ch; info@frc.ch; schweiz@greenpeace.org; info@grip-pharma.ch; info@hes-so.ch; info@hslu.ch; christoph.gasser@valfor.ch; info@kalaidos-fh.ch; info@konsum.ch; kmu-forum-pme@seco.admin.ch; mail@les-ch.ch; management@khp-law.li; kontakt@publiceye.ch; info@saphw.ch; info@satw.ch; francois.meienberg@prospecierara.ch; info@gentechfrei.ch; info@scienceindustries.ch; info@kmuverband.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@intergenerika.ch; info@swissict.ch; info@swissbiotech.org; info@swissmechanic.ch; office@switt.ch; info@switzerland-innovation.com; martina.weiss@swissuniversities.ch; info@tek-kmu.ch; stefano.nigsch@unibas.ch; cyrill.rigamonti@iwr.unibe.ch; Rectorat <rektorat@unifr.ch>; Jacques.DeWerra@unige.ch; rektorat@unilu.ch; daniel.kraus@unine.ch; david.schneeberger@unisg.ch; info@usi.ch; secretariat.general@unil.ch; lst.hilty@rwi.uzh.ch; Lst.thouvenin@ius.uzh.ch; praesidentin@vespa.swiss; info@interpharma.ch; president@acbis.ch; s.brupbacher@swissmem.ch; info@vips.ch; mail@vsp.ch; rektorat@zhaw.ch

Betreff: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Totalrevision der Patentverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen das Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Totalrevision der Patentverordnung.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/95/cons_1

Freundliche Grüsse

Abteilung Recht und Internationales
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

Madame, Monsieur,

Nous vous prions de trouver ci-joint la lettre d'accompagnement concernant l'ouverture de la procédure de consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets.

Le projet et le dossier mis en consultation sont disponibles à l'adresse Internet

https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/95/cons_1

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Droit & Affaires internationales
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Berne
www.ipi.ch

Gentili Signore, egregi Signori,

vi trasmettiamo in allegato la lettera d'accompagnamento relativa all'apertura della procedura di consultazione concernente la revisione totale dell'ordinanza relativa ai brevetti d'invenzione.

La documentazione relativa alla consultazione è disponibile al seguente indirizzo Internet

https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/95/cons_1

Distinti saluti

Diritto & Affari internazionali
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Berna
www.ipi.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Université de Lausanne
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Knowledge Transfer UNIL CHUV (ex-PACTT) Alberto Schena 079 556 88 50 – alberto.schena@chuv.ch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rte de la Corniche 9B - CH-1066 Epalinges

--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Contexte

Le projet de modification de l'Ordonnance sur le droit des brevets s'inscrit dans un effort de modernisation du droit suisse. Il vise notamment à simplifier certaines procédures, améliorer l'attractivité du dépôt en Suisse, et éliminer certaines incohérences du texte en vigueur, notamment au regard des standards internationaux, en particulier avec la Convention sur le brevet européen (CBE).

2. Éléments positifs identifiés

a. Dépôt des pièces techniques en anglais

La possibilité accrue de déposer les pièces techniques en anglais constitue une évolution très favorable. Cela reflète les pratiques usuelles dans les dépôts internationaux et allège significativement la charge administrative et financière pour les déposants, notamment les institutions académiques et les PME actives dans des domaines innovants.

b. Harmonisation partielle avec la CBE – Délai de réponse plus généreux

L'extension de certains délais procéduraux de 2 à 3 mois aligne la pratique suisse avec celle de l'OEB tout en introduisant une certaine flexibilité favorable aux déposants. Cette adaptation est pertinente au regard des exigences de qualité et de précision dans la rédaction de revendications et réponses.

c. Rehaussement du seuil de revendications sans surtaxe

L'augmentation du nombre de revendications qu'il est possible de déposer sans surtaxe permettra de réduire les coûts initiaux pour les déposants. Cela améliore la compétitivité de la voie nationale suisse, notamment pour les demandes complexes nécessitant une protection technique étendue.

d. Introduction d'un examen complet quant au fond (facultatif)

L'introduction d'un examen complet quant au fond, portant sur la nouveauté et l'activité inventive, représente un progrès considérable pour renforcer la qualité et la valeur juridique des brevets déposés directement suisses. Il permet de mieux évaluer la validité des titres accordés et de réduire les litiges ultérieurs.

e. Recherche obligatoire et rapport sur l'état de la technique

La généralisation de la recherche d'antériorités pour toutes les demandes de brevet, avec l'établissement d'un rapport obligatoire sur l'état de la technique, améliore sensiblement la transparence et l'information des déposants. Cette mesure bénéficie également aux tiers, en facilitant la veille concurrentielle et la gestion des risques liés à la propriété intellectuelle.

3. Points de vigilance et critiques juridiques

a. Disparité linguistique entre articles 3 et 142OBI

Une incohérence est relevée entre :

- **Article 3** : autorise l'usage de *toutes les langues officielles suisses* pour les demandes de brevet (français, allemand, italien),
- **Articles 137 et 142** : limitent la procédure aux seules *langues française et allemande* pour les demandes internationales traitées par l'Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle (IPI) en tant qu'office récepteur ou désigné.

Cette restriction pourrait engendrer une insécurité juridique et une discrimination linguistique contraire aux principes généraux de l'administration fédérale. Il serait pertinent de clarifier la portée de ces articles ou d'harmoniser leur champ d'application avec l'art. 3.

b. Référence erronée dans l'article 154 à la LBI

L'article 154 fait référence au **Titre quatrième de la Loi sur les brevets d'invention (LBI)**, or ce titre a été abrogé. La référence correcte devrait être faite au **Titre Septième Certificats complémentaires de protection**, qui contient les dispositions actuelles pertinentes. Il s'agit d'une erreur technique qui, si elle n'est pas corrigée, pourrait créer une difficulté d'interprétation ou une nullité partielle de la norme.

c. Exclusion de la poursuite de procédure pour les traductions facultatives (art. 3 al. 4 et art. 11 al. 1 let. c)

Selon l'art. 3 al. 4, lors d'un dépôt d'une pièce technique en anglais, le titulaire n'est plus obligé de fournir une traduction dans une langue nationale. Le titulaire peut fournir une traduction de cette pièce dans les 3 mois à compter de la date de dépôt ou dès l'entrée dans la phase nationale. Toutefois cette disposition exclut un report du délai. L'exclusion expresse de la **poursuite de procédure** en cas de non-dépôt d'une traduction facultative prévue par l'art. 11 al.1 let. c restreint de manière rigide les droits du déposant. Cette disposition est critiquable en ce qu'elle ne laisse aucune marge de manœuvre alors que la possibilité de fournir une traduction serait à notre avis opportune à tout moment, notamment dans le cas où il y aurait un potentiel conflit d'interprétation.

d. Annuités de CCP non remboursables en cas de révocation (article 19)

Lorsqu'un Certificat complémentaire de protection (CCP) est accordé, son titulaire est tenu payer les annuités pour toute la période de validité du CCP (article 164). Or en cas de révocation ultérieure (articles 171 et 175), aucune possibilité de remboursement n'est prévue pour les annuités entières payées d'avance mais non-consommées. L'article 19 étant limité aux remboursements des annuités pour les demandes de brevet et les brevets (voir également le commentaire du rapport explicatif page 14), cet article n'est pas applicable par analogie pour les CCP. Nous proposons de modifier l'article 19 afin de comprendre le remboursement des annuités pour les CCP.

e. Obligation de fournir le document de priorité (Art. 148 OBI).

Dans la mesure où l'IPI, l'OEB (Office Européen des Brevets) et l'OMPI (Organisation mondiale de la Propriété Intellectuelle) ont une plateforme d'échange de documents (DAS), il est étonnant que le demandeur doive fournir une copie du document de priorité. Il serait donc utile de prévoir la possibilité pour l'IPI d'aller rechercher ce document dans le système de l'OMPI ou de l'OEB pour éviter un surcoût au titulaire pour la production d'un document déjà disponible. La même procédure est déjà appliquée par l'OEB. Voir à ce titre la notice A 84 relative à la la Convention sur le brevet européen : [OJ EPO 2021, A84 – Notice](#)

[from the European Patent Office dated 13 November 2021 concerning priority document exchange between the European Patent Office and the US Patent and Trademark Office, the Korean Intellectual Property Office and the China Intellectual Property Administration.](#)

4. Conclusion

Dans l'ensemble, le projet d'ordonnance comporte des améliorations notables pour les utilisateurs du système de brevet suisse. Il renforce l'attractivité de la voie nationale tout en assurant une meilleure convergence avec le droit européen. Toutefois, les points mentionnés ci-dessus méritent une attention particulière dans la suite du processus législatif, notamment afin d'éviter toute contradiction interne ou inconstitutionnalité potentielle. Il est recommandé aux autorités cantonales concernées de signaler ces aspects dans le cadre de la consultation.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
<p>Art. 3 al. 4</p>	<p>Formulation actuelle : « le demandeur peut produire à titre facultatif, dans les 3 mois à compter de la date de dépôt ou dès l'entrée dans la phase nationale (art. 147), une traduction dans une langue officielle suisse. » Formulation proposée : « le demandeur peut produire à titre facultatif, dans les 3 mois à compter de la date de dépôt ou dès l'entrée dans la phase nationale (art. 147), une traduction dans une langue officielle suisse. »</p>	<p>Dans la mesure où la traduction des pièces techniques rédigées en anglais sont <i>produites à titre facultative</i>, nous proposons que ces pièces facultatives puissent être produites à tout moment.</p>
<p>Art. 11 al. 1 let. c</p>	<p>Formulation proposée : Suppression de la lettre c</p>	<p>Dans la mesure où la traduction des pièces techniques rédigées en anglais sont <i>produites à titre facultative</i>, nous proposons que ces pièces facultatives puissent être produites à tout moment.</p>
<p>Art. 19 al. 1 et al. 2</p>	<p>Formulation actuelle : « 1 Lorsque l'IPI radie un brevet du registre des brevets, il restitue: (...) 2 Lorsqu'une demande de brevet est retirée dans sa totalité, rejetée ou déclarée irrecevable » Formulation proposée : « 1 Lorsque l'IPI radie un brevet du registre des brevets ou un certificat complémentaire de</p>	<p>Lorsqu'un Certificat complémentaire de protection (CCP) est accordé, son titulaire est tenu payer les annuités pour toute la période de validité du CCP (article 164). Or en cas de révocation ultérieur (article 171 et 175), aucune possibilité de remboursement n'est prévue pour les annuités entières payées d'avance mais non-consommées. L'article 19 étant limité aux remboursements des annuités pour les demandes de brevet et les brevets (voir également le commentaire du rapport explicatif page 14), cet article n'est pas applicable par analogie pour les CCP. Nous proposons dès lors que cette disposition soit modifiée comme indiqué.</p>

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>protection du registre des certificats, il restitue: (...) 2 Lorsqu'une demande de brevet ou un certificat complémentaire de protection est retiré dans sa totalité, rejeté ou déclaré irrecevable »</i>	
Art. 137 al. 2	Formulation actuelle : <i>« 2 L'IPI adopte la langue dans laquelle se déroule la procédure devant l'OEB. S'il s'agit de l'anglais, la langue de la procédure est l'allemand à moins que le titulaire du brevet ne requière que la procédure se déroule en français. »</i> Formulation proposée : <i>« 2 L'IPI adopte la langue dans laquelle se déroule la procédure devant l'OEB. S'il s'agit de l'anglais, la langue de la procédure est l'allemand à moins que le titulaire du brevet ne requière que la procédure se déroule dans une langue officielle suisse »</i>	Cette formulation évite une insécurité juridique et une discrimination linguistique contraire aux principes généraux de l'administration fédérale
Art. 138	Formulation actuelle : <i>« indication 'CH/' suivi du numéro de brevet. »</i> Formulation proposée : <i>« indication 'CH/' suivi du numéro de brevet et de l'indicateur du statut. »</i>	Dans le Rapport explicatif à la page 55, il est indiqué que cela correspondrait par exemple au numéro CH/EP156112 B2; mais le suffixe B2 n'est pas considéré comme un numéro de brevet, il s'agit d'un indicateur de statut. Si l'indicateur de statut doit faire partie du Signe du brevet, nous proposons la modification indiquée.
Art. 142 al. 2	Formulation actuelle : <i>« 2 L'IPI correspond avec le</i>	Cette formulation évite une insécurité juridique et une discrimination linguistique contraire aux principes généraux de l'administration fédérale

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>demandeur en français ou en allemand » Formulation proposée : « L'IPI correspond avec le demandeur dans une langue officielle suisse ou dans la langue de la procédure conformément à l'article 3 alinéa 1 OBI. »</i>	
Art. 148	Formulation actuelle : <i>« 1 Pour revendiquer un droit de priorité, le demandeur doit produire le document de priorité (art. 53, al. 1) à l'IPI dans le délai prévu à l'art. 147, al 1. »</i>	Dans la mesure où l'IPI, l'OEB (Office Européen des Brevets) et l'OMPI (Organisation mondiale de la Propriété Intellectuelle) ont une plateforme d'échange de documents (DAS), il est étonnant que le demandeur doive fournir une copie du document de priorité. Il serait donc utile de prévoir la possibilité pour l'IPI d'aller rechercher ce document dans le système de l'OMPI ou de l'OEB pour éviter un surcoût au titulaire pour la production d'un document déjà disponible. La même procédure est déjà appliquée par l'OEB. À la place d'une obligation générale pour le déposant de produire le document de priorité, nous proposons de laisser la faculté à l'IPI de demander une copie de ce document pour les institutions avec lesquelles il y a un accord en place pour l'échange automatique d'informations. Voir à ce titre la notice A 84 relative à la la Convention sur le brevet européen : OJ EPO 2021, A84 – Notice from the European Patent Office dated 13 November 2021 concerning priority document exchange between the European Patent Office and the US Patent and Trademark Office, the Korean Intellectual Property Office and the China Intellectual Property Administration.
Art 154 al. 3	Formulation actuelle : <i>« 3 Les autres dispositions de la présente ordonnance sont applicables à moins que le titre 4 LBI ou le présent titre n'en disposent autrement. »</i> Formulation proposée : <i>« 3 Les autres dispositions de la présente ordonnance sont applicables à moins que le titre septième LBI ou le présent titre n'en disposent autrement. »</i>	La référence actuelle est erroné. Notre proposition de formulation permet de se référer au bon titre dans la LBI.

Per Email:
Rechtsetzung@ipi.ch

Dr. Antje Rey
c/o E. Blum & Co. AG
Franklinturm
Hofwiesenstrasse 349
CH – 8050 Zürich

Tel: +41 43 222 56 00
E-Mail 1: praesidentin@vespa.swiss
E-Mail 2: arey@eblum.ch
www.vespa.swiss

Zürich, 21. August 2025

Vernehmlassung 2023/63: Vorentwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

Sehr geehrter Herr Pfister
Sehr geehrter Herr Bigler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 30. April 2025 und bedanken uns, dass wir Gelegenheit erhalten haben, uns zur geplanten Totalrevision der Patentverordnung (PatV) zu äussern.

VESPA begrüsst die geplante Totalrevision ausdrücklich und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend. In der Beilage finden Sie die Stellungnahme des VESPA zu einigen Punkten der Vernehmlassungsvorlage, die uns wichtig erscheinen. Diese Punkte wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit VIPS/ACBIS, INGRES, LES, VSP, AROPI, LIPAV und AIPPI abgestimmt.

Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,


Martin Wilming

Vizepräsident VESPA/ACBSE

i.V. für

[abwesend]

Dr. Antje Rey

Präsidentin VESPA/ACBSE

Antwortformular

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	VESPA (Verband der freiberuflichen Europäischen und Schweizer Patentanwälte)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Antje Rey
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o E. Blum & Co. AG praesidentin@vespa.swiss

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Art. 87 EPatV sollte weiterhin die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Anmelderrinnen beantragen können, die Recherche in Form einer Recherche internationaler Art im Sinne des bisherigen Art. 59, Abs. 5, lit. b) PatG durchzuführen. Die Option, eine Recherche internationaler Art zu beantragen, ist für Anmelderrinnen interessant, da damit eine Rückerstattung der Recherchegebühr für eine nachfolgende internationale oder europäische Patentanmeldung möglich ist und bezüglich des Europäischen Patentamts als Recherchenbehörde für nachfolgende Patentanmeldung eine Sicherheit über den Ausgang der Recherche besteht. Wir bedauern, dass diese Möglichkeit nicht behalten worden ist.

-

Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt. [AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht | Fedlex](#). Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches Rechtsmittel, einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmelderfreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch das IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung stellt somit meist das einzige Rechtsmittel bei einem Rechtsverlust dar, weshalb diese aufgeweitet und nicht beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen Patentlaufzeit vernachlässigbar.</p> <p>Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungsverfahren verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>erscheint daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Zu Litera q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verzögerungen.</p> <p>Litera q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar. Dies führt zumindest teilweise zu unerwünschten und ungerechtfertigten Divergenzen zum EPÜ.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	<p>Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Einleitung der Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden. Üblicherweise wird unter der Beschreibungseinleitung einer Patentanmeldung der bisherige Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Erst danach werden die Aufgabe, Lösung in vorteilhafte Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Es scheint daher unklar, was vorliegend mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist bzw. dieser Begriff steht im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".</p>
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	<p>Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.</p>
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat die Anmelderin nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll"	<p>Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eingereicht, so fordert das IGE sie auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht die Anmelderin das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."</p>	<p>gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.</p>
<p>Art. 43 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Beahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen."</p>	<p>Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht".</p> <p>Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden sollten. Zudem können die Rechtsfolgen gravierend sein, wenn z.B. ein Teil der Ansprüche, die in einem Verfahrensschritt eingereicht wurden, als nicht eingereicht gelten, mit unter Umständen beschränkten Möglichkeiten zur Heilung.</p> <p>Der Vorschlag im neunten Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Dies bedeutet auch für das IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.</p>
<p>Art. 44 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes: "Ihre Symbole sind zu erläutern."</p>	<p>Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6. Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen. Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1</p>	<p>Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben."</p>	<p>Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben sind. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig.</p> <p>Problematisch ist es deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2 PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.</p>
<p>Art. 60 Abs. 5</p>	<p>Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."</p>	<p>Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Amtsbescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über Einsicht in das Aktenheft zugänglich.</p>
<p>Art. 60 Abs. 6</p>	<p>Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen 1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der <u>technischen Unterlagen. Das IGE legt die Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden.</u>"</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnte. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten.</p> <p>Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Patentschrift. ¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält Informationen gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung einzureichen (...)"	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen." 	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: " <u>Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen.</u> " gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen. Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 3</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV</u> kann die	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags</u> spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."</p>	<p>(1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.</p>
<p>Art. 85 Abs. 2</p>	<p>Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"</p>	<p>Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet</p>
<p>Art. 90</p>	<p>Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei zwei</u> Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."</p>	<p>Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann. Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, wenn einer eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Schwesteranmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht. Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigen Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE. Recherchen, welche für Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine online Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p> <p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanspruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p>Absatz 4: "<u>Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet.</u>"</p> <p>Absatz 5: "<u>Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung hängt vom Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann.</u>"</p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30, Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen, aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verweis auf Art. 84).
Art. 99 Abs. 1	Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, vor oder dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung <u>oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung</u> eingereicht werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.
Art. 99 Abs. 2	Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt. "	Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.
Art. 104 Abs. 3	Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten</u> <u>oder</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheint wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnen, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113	Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden	Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.
Art. 104 Abs. 4 Satz 2	Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u> "	Der Art. 104, Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.
Art. 112 Abs. 2	Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf Teilverzicht <u>sind ist</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."	Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.
Art. 117 Abs. 2	Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.

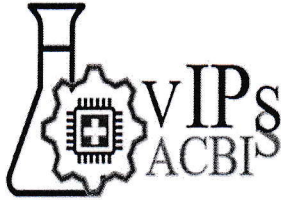
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und Entscheidung über den Antrag"	
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk " <u>CH/EP</u> ", gefolgt von der Patentnummer."	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt "EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: " <u>Sind die Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten.</u> "	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 1	Anfügen, dass Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist.	Nach Art. 14 sind die Jahresgebühren neu ab Beginn des dritten Jahrs zu bezahlen. Aus der PatV geht nicht hervor, wie die Fälligkeit der Jahresgebühren beim Eintritt in der nationale Phase geregelt ist. Es wäre in Analogie zu Regel 159 (1) g EPÜ in Art. 147 Abs. 1 klarzustellen, dass die Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Abs. 2 früher fällig wird. Zum Beispiel durch Ergänzung des Punktes c: <i>c. die Anmelde- und Recherchegebühr bezahlen sowie die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Absatz 3 früher fällig wird;</i>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 147 Abs. 2	<p>Formulierung ändern: "Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, <u>so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten</u> so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt, so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum behoben sein müssen. Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</p>	<p>Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden.</p> <p>Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnen, Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p> <p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn der/die ErfinderIn wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber wie vorangehend erläutert ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung mit seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht, und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung eingeschränkt würde, die ja wegen dem EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt. Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (die aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die Anmeldung als vom Anmelder als zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.</p>
Art. 148 Abs. 1	Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrechts geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 1)</u> einreichen."	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstösst. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstösst gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen. Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.</p>
Art. 148 Abs. 2	Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den</u> Prioritätsbeleg nicht innerhalb der Frist ein,	Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht wird.</p>	
Art 161 Abs. 2	<p>Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.</p>	<p>Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.</p>
Art. 164 Abs. 3	<p>Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des darauffolgenden Monats fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert</p>	<p>Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.</p>
Art. 185 Abs. 2	<p>Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.</p>	<p>Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.</p>
Art. 193	<p>Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu hängigen Patentanmeldungen <u>und Patentteilanmeldungen</u> "</p>	<p>um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV) vorzusehen.</p>
Art. 194 Abs. 1	<p>Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum</p>	<p>Diese "Opt-in" Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und <u>nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren</u> erklären. (...)"	
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern:" Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen. So stellt das IGE diese nach Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von ein <u>zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196 ausgeschlossen."	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderrinnen sichergestellt werden könnte.



Verband der
Industriepatentanwälte in
der Schweiz
Association des Conseils
en Brevet dans l'Industrie
Suisse

VIPS/ACBIS
c/o Blöchle InnoConsult GmbH
Obere Spichermatt 5a
6370 Stans

Institut für gestiges Eigentum

Herrn Alexander Pfister
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern

Rechtsetzung@ipi.ch

Datum 22. August 2025
Referenz PatV Revision 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Pfister

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der revidierten Patentverordnung ("EPatV") vernehmen zu lassen.

Der Verband der Industriepatentanwälte der Schweiz (VIPS/ACBIS) begrüsst ausdrücklich das revidierte Verordnungsprojekt und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend.

In Art. 87 EPatV wünschen wir uns weiterhin die Möglichkeit, dass Anmelderrinnen beantragen können, die Recherche in Form einer Recherche internationaler Art im Sinne des bisherigen Art. 59, Abs. 5, lit. b) PatG durchzuführen. Die Option, eine Recherche internationaler Art zu beantragen, ist für Anmelderrinnen interessant, da damit eine Rückerstattung der Recherchegebühr für eine nachfolgende internationale oder europäische Patentanmeldung möglich ist und bezüglich des Europäischen Patentamts als Recherchebehörde für eine nachfolgende Patentanmeldung eine Sicherheit über den Ausgang der Recherche besteht. Wir bedauern, dass diese Möglichkeit nicht behalten worden ist.

Zu einzelnen Punkten hat eine Arbeitsgruppe der Verbände VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VPS, AROPI, VIPS, LIPAV und AIPPI die beiliegende Stellungnahme vorbereitet.

Bitte beachten Sie, dass der VIPS/ACBIS zusätzlich eine Änderung von Art. 89 Abs. 2 vorschlägt. Möglicherweise bringen andere Verbände zu den Art. 38, Art 43 Abs. 3, Art. 83 Abs. 4, Art. 117 Abs. 2, Art. 147 Abs. 1, Art 161 Abs. 2 und Art. 185 Abs. 2 noch abweichende Bemerkungen vor.

Die beiliegende Stellungnahme wurde durch den Vorstand des VIPS/ACBIS am 22.08.2025 durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Blöchle
(Präsident VIPS/ACBIS)

Beilage erwähnt

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches Rechtsmittel, einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmeldefreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch den IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung stellt somit meist das einzige Rechtsmittel bei einem Rechtsverlust dar, weshalb diese aufgeweitet und nicht beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen Patentlaufzeit vernachlässigbar.</p> <p>Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungsverfahren verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen</p>



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>erscheint daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Zu Litera q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verzögerungen.</p> <p>Litera q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar. Dies führt zumindest teilweise zu unerwünschten und ungerechtfertigten Divergenzen zum EPÜ.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	<p>Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Einleitung der Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden. Üblicherweise wird unter der Beschreibungseinleitung einer Patentanmeldung der bisherige Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Erst danach werden die Aufgabe, Lösung in vorteilhafte Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Es scheint daher unklar, was vorliegend mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist bzw. dieser Begriff steht im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".</p>
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	<p>Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.</p>
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat die Anmelderin nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll"	<p>Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eingereicht, so fordert das IGE sie auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht die Anmelderin das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."</p>	<p>gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.</p>
<p>Art. 43 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Beahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen."</p>	<p>Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht".</p> <p>Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden sollten. Zudem können die Rechtsfolgen gravierend sein, wenn z.B. ein Teil der Ansprüche, die in einem Verfahrensschritt eingereicht wurden, als nicht eingereicht gelten, mit unter Umständen beschränkten Möglichkeiten zur Heilung.</p> <p>Der Vorschlag im neunten Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen.</p> <p>Dies bedeutet auch für den IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.</p>
<p>Art. 44 Abs. 3</p>	<p>Streichung des letzten Satzes: "Ihre Symbole sind zu erläutern."</p>	<p>Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6. Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen. Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1</p>	<p>Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben."</p>	<p>Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben ist. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig.</p> <p>Problematisch ist es deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2 PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.</p>
<p>Art. 60 Abs. 5</p>	<p>Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."</p>	<p>Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Amtsbescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über Einsicht in das Aktenheft zugänglich.</p>
<p>Art. 60 Abs. 6</p>	<p>Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen 1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der <u>technischen Unterlagen. Das IGE legt die Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden.</u>"</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnte. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten.</p> <p>Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Patentschrift. ¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält Informationen gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung einzureichen (...)"	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen." 	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: " <u>Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen.</u> " gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen. Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 3</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV</u> kann die	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags</u> spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."</p>	<p>(1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.</p>
<p>Art. 85 Abs. 2</p>	<p>Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"</p>	<p>Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet</p>
<p>Art. 89 Abs. 2</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Die Dokumente werden im Zusammenhang mit den Patentansprüchen aufgeführt, auf die sie sich beziehen. Gegebenenfalls werden die massgeblichen Teile jedes Dokuments näher gekennzeichnet. <u>Auf eine Wertung oder Kategorisierung der Dokumente in Bezug auf ihre mögliche Relevanz für die Neuheit und erfinderische Tätigkeit der Patentansprüche wird verzichtet.</u></p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 89(2) lässt vermuten, dass der Bericht über den Stand der Technik in etwa wie ein Recherchenbericht des EPA ausfallen dürfte, d.h. mit Kategorisierung der gefundenen Dokumente nach der vom Rechercheur bestimmten Relevanz (Kategorie X, Y, A etc.). Da der Bericht über den Stand der Technik in einer sehr frühen Phase des Erteilungsverfahrens und in Erwartung einer darauf basierenden möglichen Vollprüfung von einer Einzelperson erstellt wird, wird die Kategorisierung/Wertung der gefundenen Dokumente in der Regel vorsorglich eher ungünstig für den Gesuchsteller ausfallen. Die Veröffentlichung dieses (in diesem ersten Stadium berechtigt) kritischen Berichts über den Stand der Technik in der Offenlegungsschrift (Art. 96(1)k) stellt die Legitimität des teilgeprüften Patents amtlich in Frage. Dies scheint nicht zweckmässig zu sein, erst recht nicht, wenn man bedenkt, dass die Einschätzung verfahrensbedingt eher negativ ausfallen dürfte. Auch reduziert dies die Attraktivität des teilgeprüften Patents im Vergleich zu vergleichbaren Schutzrechten im Ausland, was die Anmeldezahlen in der Schweiz verringern dürfte.</p> <p>Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, auf eine Kategorisierung oder Wertung der gefundenen Dokumente in Bezug auf die Neuheit und erfinderische Tätigkeit im Bericht über den Stand der Technik zu verzichten. Da die aufgefundenen Dokumente selbst nach wie vor veröffentlicht werden, ist es den Teilnehmern des Patentsystems ohne weiteres möglich, sich auf einfache Weise ein Bild über die Rechtsbeständigkeit des teilgeprüften Patents zu machen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 90	<p>Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei zwei</u> Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."</p>	<p>Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann.</p> <p>Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, wenn einer eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Prioritätsanmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht.</p> <p>Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigen Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE.</p> <p>Recherchen, welche für die Prioritäts- oder Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine online Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p> <p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanspruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p>Absatz 4: "<u>Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet.</u>"</p> <p>Absatz 5: "<u>Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung hängt vom Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann.</u>"</p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30, Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen, aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen Verweis auf Art. 84).</p>
Art. 99 Abs. 1	<p>Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, vor oder dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung <u>oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung</u> eingereicht</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."	
Art. 99 Abs. 2	Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt. "	Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.
Art. 104 Abs. 3	Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten oder</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheinen wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnen, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.
Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113	Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden	Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.
Art. 104 Abs. 4 Satz 2	Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u> "	Der Art. 104, Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 112 Abs. 2	Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf Teilverzicht sind <u>ist</u> eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."	Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.
Art. 117 Abs. 2	Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und Entscheidung über den Antrag"	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk "CH/ <u>EP</u> ", gefolgt von der Patentnummer."	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt "EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: "Sind die <u>Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten.</u> "	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 1	Anfügen, dass Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist.	Nach Art. 14 sind die Jahresgebühren neu ab Beginn des dritten Jahrs zu bezahlen. Aus der PatV geht nicht hervor, wie die Fälligkeit der Jahresgebühren beim Eintritt in die nationale Phase geregelt ist. Es wäre in Analogie zu Regel 159 (1) g EPÜ in Art. 147 Abs. 1 klarzustellen, dass die Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Abs. 2 früher fällig wird. Zum Beispiel durch Ergänzung des Punktes c: c. die Anmelde- und Recherchegebühr bezahlen <i>sowie die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Absatz 3 früher fällig wird;</i>
Art. 147 Abs. 2	Formulierung ändern: "Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, <u>so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei</u>	Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden. Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Monaten so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt, so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum behoben sein müssen. Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</u></p>	<p>Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnen, Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p> <p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn der/die ErfinderIn wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber wie vorangehend erläutert ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung mit seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht, und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eingeschränkt würde, die ja wegen dem EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt. Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (die aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die Anmeldung als vom Anmelder als zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.</p>
Art. 148 Abs. 1	<p>Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrecht geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 1) einreichen.</u>"</p>	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstösst. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstösst gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen. Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.</p>
Art. 148 Abs. 2	<p>Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den</u> Prioritätsbeleg nicht innerhalb der Frist ein, so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der <u>Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen</u></p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Büro eingereicht wird.	
Art 161 Abs. 2	Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 164 Abs. 3	Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des darauffolgenden Monats fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert	Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.
Art. 185 Abs. 2	Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 193	Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu hängigen Patentanmeldungen <u>und</u> <u>Patentteilanmeldungen</u> "	um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV) vorzusehen.
Art. 194 Abs. 1	Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und <u>nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren</u> erklären. (...)"	Diese "Opt-in" Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern:" Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen. So stellt das IGE diese nach Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von ein <u>zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196 ausgeschlossen."	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderrinnen sichergestellt werden könnte.
		Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt. AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht Fedlex . Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben.

Institut für geistiges Eigentum
Herrn Alexander Pfister
Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 22.08.2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Pfister

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der revidierten Patentverordnung ("EPatV") vernehmen zu lassen.

Der Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte begrüsst ausdrücklich das revidierte Verordnungsprojekt und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend.

In Art. 87 EPatV wäre die Möglichkeit weiterhin vorzusehen, dass Anmelderinnen beantragen können, die Recherche in Form einer Recherche internationaler Art im Sinne des bisherigen Art. 59, Abs. 5, lit. b) PatG durchzuführen. Die Option, eine Recherche internationaler Art zu beantragen, ist für Anmelderinnen interessant, da damit eine Rückerstattung der Recherchegebühr für eine nachfolgende internationale oder europäische Patentanmeldung möglich ist und bezüglich des Europäischen Patentamts als Recherchenbehörde für nachfolgende Patentanmeldung eine Sicherheit über den Ausgang der Recherche besteht. Wir bedauern sehr, dass diese Möglichkeit nicht behalten worden ist. Die Streichung dieser Möglichkeit wird in der Praxis zweifellos dazu führen, dass eine Schweizer Anmeldung als Prioritätsanmeldung vor einer Internationalisierung über eine PCT-Anmeldung so gut wie nie mehr in Betracht gezogen werden wird, es werden dann nur noch EP-Prioritätsanmeldungen eingereicht. Die Anzahl Schweizer Anmeldungen pro Jahr wird dadurch voraussichtlich erheblich abnehmen, was wir bedauern würden und wohl kaum im Sinne des IGE sein dürfte.

Zu einzelnen Punkten hat eine Arbeitsgruppe der Verbände VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VPS, AROPI, VIPS, LIPAV und AIPPI die nachfolgende Stellungnahme vorbereitet. Sie finden diese in der Beilage. Sie wurde durch unseren Vorstand verabschiedet.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Frischknecht', with a stylized flourish extending to the right.

Harry Frischknecht, Patentanwalt
Präsident VSP

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 11 lit. b, c, d, i, j, m, o, q, s, u	Ersatzlose Streichung; jedenfalls aber Streichung von lit. q und s	<p>Generell: Weiterbehandlung ist ein einfaches Rechtsmittel, einen Rechtsverlust zu heilen. Sie sollte daher anmeldefreundlich ausgestaltet sein und gleichzeitig den Schutz von Dritten ausreichend berücksichtigen. Dritte werden durch die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG ausreichend geschützt. Die Prüfung eines Weiterbehandlungsantrags durch den IGE ist einfach, weil lediglich drei Punkte zu prüfen sind (fristgerechte Einreichung, Nachholung, Zahlung der Gebühr). Zudem ist die Praxis betreffend Wiedereinsetzung derart streng, dass solche Anträge fast ausnahmslos aussichtslos sind. Die Weiterbehandlung stellt somit meist das einzige Rechtsmittel bei einem Rechtsverlust dar, weshalb diese aufgeweitet und nicht beschränkt werden sollte.</p> <p>Die Weiterbehandlung entspricht zudem der Praxis, auf notwendige Handlungen mehrfach hinzuweisen. Technische und menschliche Unsicherheiten bei der Zustellung (z. B. per E-Mail) sowie alltägliche Gründe für Versäumnisse rechtfertigen die Beibehaltung dieses Instruments – insbesondere im internationalen Kontext und zugunsten von KMUs. Missbrauch wird durch Gebühren und kurze, aber angemessene Reaktionsfristen verhindert. Die mit der Weiterbehandlung verbundene Unsicherheit für die Öffentlichkeit ist geringer als bei der Wiedereinsetzung und im Vergleich zur Prüfungsdauer oder maximalen</p>

Muster

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Patentlaufzeit vernachlässigbar. Auch im europäischen Recht wurde die Weiterbehandlung ausgeweitet. Besonders Fristen, die ohne behördlichen Hinweis zu laufen beginnen, sind für unerfahrene Anmelder risikoreich. Die Weiterbehandlung sollte deshalb als Regelfall gelten und nur ausgeschlossen werden, wenn konkrete, schwerwiegende Gründe dagegensprechen oder die Aktion auf andere Art heilbare oder auch vernachlässigbare Konsequenzen hat. Insgesamt trägt die Weiterbehandlung auch zur Entlastung des IGE bei, indem sie aufwendige Wiedereinsetzungsverfahren verhindert. Eine Ausweitung der Ausnahmen erscheint daher weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Zu Litera q und s: Die Weiterbehandlung führte in der Vergangenheit zu keinen signifikanten Verzögerungen.</p> <p>Litera q: Mit dem Ausschluss erfolgt eine Rechtsdivergenz zum EPÜ. Nach dem EPÜ sind die für den Eintritt in die europäische Phase vorzunehmenden Handlungen nach Regel 159 EPÜ im Sinne von Art. 121 EPÜ weiterbehandelbar. Dies führt zumindest teilweise zu unerwünschten und ungerechtfertigten Divergenzen zum EPÜ.</p>
Art. 35 Abs. 7	Korrektur eines Schreibfehlers: "es sind technische Bezeichnungen"	
Art. 37 Abs. 1	Streichung: "In der Einleitung der Beschreibung (...)"	Art. 37 Abs. 1 bezieht sich auf die Einleitung der Beschreibung und verlangt u.a., dass anhand der Einleitung bereits die Lösung der Erfindung verstanden werden kann und dort auch vorteilhafte Wirkungen der Erfindung angegeben werden. Üblicherweise wird unter der Beschreibungseinleitung einer Patentanmeldung der bisherige Stand der Technik angegeben (analog Regel 42 (1) b) EPÜ). Erst danach werden die Aufgabe, Lösung in vorteilhafte Wirkungen angegeben (Regel 42 (1) c) EPÜ). Es scheint daher unklar, was vorliegend mit der "Einleitung der Beschreibung" gemeint ist bzw. dieser Begriff steht im Widerspruch zum üblichen Verständnis. Auch Regel 42 EPÜ kennt diesen Begriff nicht und spricht ausschliesslich von der "Beschreibung".

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 1 lit. c	Streichung: "(...), dabei sollen auch die Fundstellen angegeben werden, (...)"	Es gibt keinen Grund, in Bezug auf die Fundstellen eine strengere Formulierung zu verwenden als beim EPÜ. Nicht für jeden Stand der Technik gibt es eine zitierbare Fundstelle (bspw. nicht bei Vorbenutzungen). Dementsprechend ist im EPÜ kein Zwang zur Zitierung einer Fundstelle vorgesehen.
Art. 38	Ergänzung um einen neuen Abs. 3: "Hat die Anmelderin nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll eingereicht, so fordert das IGE sie auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht die Anmelderin das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen."	Gemäss Abs. 1 muss die Beschreibung das Sequenzprotokoll enthalten. Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist aber gemäss Abs. 2 explizit nicht Bestandteil der Beschreibung. Die Rechtsfolge ist unklar. Das ist unbefriedigend. Ein Rechtsbehelf analog zu R. 30 Abs. (3) EPÜ ist vonnöten, ggf. gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr.
Art. 43 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes von Absatz 3 "(...) wenn die entsprechende Anspruchsgebühr bezahlt ist" und Ersetzung durch einen neuen Absatz 4: "Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Beahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an	Die Formulierung "gelten erst mit als eingereicht" ist unklar. Gemeint ist wohl "gelten erst als eingereicht". Es ist unnötig belastend, wenn bei jeder Bescheidserledigung die Anspruchsgebühren bezahlt werden sollten. Zudem können die Rechtsfolgen gravierend sein, wenn z.B. ein Teil der Ansprüche, die in einem Verfahrensschritt eingereicht wurden, als nicht eingereicht gelten, mit unter Umständen beschränkten Möglichkeiten zur Heilung. Der Vorschlag im neunten Absatz 4 entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen. Dies bedeutet auch für den IGE einen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gestrichen."	
Art. 44 Abs. 3	Streichung des letzten Satzes: " ihre Symbole sind zu erläutern. "	Das zwingende Erfordernis, "Symbole" von chemischen Formeln in der Zusammenfassung zu erläutern, ist unverständlich. Die Syntax chemischer Formeln, beispielsweise gemäss der IUPAC-Nomenklatur, ist dem Fachmann zweifellos bekannt; siehe hierzu auch Art. 35 Abs. 6. Dieses Erfordernis bringt keinen Zusatznutzen und führt nur zu unnötig langen Zusammenfassungen. Die analoge Regelung in R. 47(2) EPÜ hinsichtlich chemischer Formeln in der Zusammenfassung enthält ein solches Erfordernis nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass das in der Praxis des EPA jemals zu Problemen geführt hätte.
Art. 60 Abs. 1	Streichung: "Bei Erfindungen nach Artikel 49a PatG sind in der Beschreibung anzugeben."	Art. 60 Abs. 1 erfordert, dass die genetische Ressource und ihre Quelle "in der Beschreibung" anzugeben ist. Das ist einerseits problematisch und andererseits ist die Angabe dieses konkreten Ortes für die Angabe unnötig. Problematisch ist es deshalb, weil die Beschreibung Teil der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. b PatG; Art. 74 EPatV). Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht (Art. 58 Abs. 2 PatG). In praktisch allen Fällen sind die Angaben über die genetische Ressource nicht in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen enthalten, sondern werden auf Aufforderung des IGE im Prüfungsverfahren ergänzt. Konkret wird am Ende der Beschreibung ein Absatz mit dieser Angabe ergänzt, der mit einer fortlaufenden Absatznummerierung versehen ist. Es findet sich also dann eine Angabe in der Beschreibung, die in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen nicht enthalten war. Diese Änderung ist prima facie unzulässig im Lichte von Art. 58 Abs. 2 PatG.
Art. 60 Abs. 5	Ergänzung eines weiteren Satzes: "(...). Die Erklärung wird in das Aktenheft aufgenommen."	Es ist unklar, wie die schriftliche Bestätigung gemäss Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Typischerweise wird diese Bestätigung wohl im Rahmen einer Amtsbescheidserwiderung abgegeben; sie wird somit nach unserem Verständnis über Einsicht in das Aktenheft zugänglich.
Art. 60 Abs. 6	Formulierung ändern: "Nach dem Anmeldedatum auf Verlangen des IGE eingereichte Angaben nach den Absätzen	Der Wortlaut von Absatz 6 geht an der Sache vorbei (siehe auch Bemerkung zu Art. 60 Abs. 1 EPatV). Die rechtliche Fiktion, dass nachträglich eingereichte Angaben "nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung" sind, ändert nichts

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1–5 sind nicht Bestandteil der Offenbarung der Erfindung werden nicht Teil der <u>technischen Unterlagen</u>. Das IGE legt die <u>Einzelheiten fest, wie diese nachträglich eingereichten Angaben publiziert werden.</u>"</p>	<p>daran, dass diese Angaben Teil der Beschreibung in der publizierten Patentschrift werden, was im Streitfall eine unzulässige Änderung darstellen könnte. Diese Rechtsunsicherheit ist Anmeldern nicht zuzumuten.</p> <p>Die genetische Ressource muss nicht zwingend "in der Beschreibung" angegeben werden. Diverse rechtssichere Alternativen, welche diese Angaben klar nicht zu einem Teil der Beschreibung werden lassen, sind möglich und zu bevorzugen. Das EPA löst vergleichbare Situationen mit einem Hinweis auf dem Deckblatt der Patentschrift.¹ Etwa wie folgt: "Remarks: The file contains technical information submitted after the application was filed and not included in this specification". Ein solches System ist rechtssicher und daher auch für die Angabe genetischer Ressourcen zu bevorzugen; bspw. der Hinweis: "Das Aktenheft enthält Informationen gemäss Art. 49a PatG, die nicht Teil der technischen Unterlagen sind." Die genetische Ressource könnte auch ohne Verweis auf die Akte direkt in den Hinweis: aufgenommen werden; bspw. folgender Hinweis: "Angabe gemäss Art. 49a PatG: [...]."</p>
Art. 70 Abs. 4	Ergänzung: "(...), so ist eine <u>beglaubigte</u> Kopie dieser Patentanmeldung einzureichen (...)"	R. 40(3) EPÜ verlangt eine beglaubigte Kopie, was auch inhaltlich sinnvoll ist.
Art. 71 Abs. 3	Ergänzung: "Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist <u>nach Absatz 2</u> behoben, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet.
Art. 75	Ergänzung: "(...), solange sich aus der <u>Sachprüfung</u> der Patentanmeldung nichts anderes ergibt"	Art. 105 Abs. 2 EPatV verweist auf EPatV Art. 75 und die Art. 104 Abs. 4-7. Art. 104 EPatV bezieht sich explizit auf die Sachprüfung (siehe Titel). Die Beurteilung, ob die Ansprüche identisch sind oder nicht, ist auch ein Thema der Doppelpatentierung und nicht des Anmeldetags.
Art. 79 Abs. 2	Formulierung ändern: "Die Anmelderin kann innerhalb von drei Monaten <u>ab Datum der Aufforderung nach Absatz 1</u> ab <u>Einreichung der Unterlagen</u> einen oder	Es ist nachvollziehbar, dass das IGE zur fristgerechten Einreichung von Ansprüchen auffordert, wenn diese fehlen. Allerdings ist die scheinbare Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Ansprüche einzureichen, schwer nachvollziehbar. Denn solche Ansprüche würden lediglich „eingereicht“, ohne dass eine Änderung

¹ <https://www.epo.org/en/legal/official-journal/1981/03/p74.html>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mehrere Patentansprüche einreichen."	der Anmeldung erfolgt. Dies lässt vermuten, dass die freiwillig nach Art. 79 EPatV eingereichten Ansprüche die bereits bestehenden ergänzen, ohne sie zu verändern oder zu ersetzen. Ein freiwilliges Nachreichen bietet jedoch keinen klaren Vorteil und kann im Gegenteil zu Verwirrung über die ursprünglich eingereichten Unterlagen führen, da die nachgereichten Ansprüche veröffentlicht werden. Daher wird vorgeschlagen, Art. 79 EPatV so zu gestalten, dass Ansprüche in diesem Stadium nur dann wirksam eingereicht werden können, wenn das IGE dazu auffordert, und diese Aufforderung ausschliesslich erfolgt, falls ursprünglich keine Ansprüche eingereicht wurden.
Art. 79 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 80 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 81 Abs. 3	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 2</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 82 Abs. 3	Anpassung im letzten Satz: " <u>Für nach dem Anmeldedatum aufgestellte überzählige Patentansprüche müssen nach dem Prüfungsabschluss innerhalb der Frist des Art. 109(1) die Anspruchsgebühren bezahlt werden. Werden die Anspruchsgebühren nicht bezahlt, fordert das IGE die Anmelderin auf, diese innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist zu bezahlen. Bezahlt die Anmelderin die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten Prüfungsabschluss an gestrichen.</u> " gelten erst mit deren Bezahlung als eingereicht.	Bei jeder Bescheidserledigung müssten Anspruchsgebühren bezahlt werden, falls neue Ansprüche aufgestellt werden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Der neue Vorschlag entspricht R. 71 EPÜ, mit Ausnahme der Rechtsfolge. Da die Weiterbehandlung stark beschränkt ist, sollte bei Nichtbezahlung eine Aufforderung mit Fristsetzung erfolgen. Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 3 E PatV
Art. 83 Abs. 4	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 3</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 84 Abs. 1	Formulierung ändern: "so werden bis zur Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV (Art. 95), (...)</u> "	Art. 95 kennt keinen definitiven Bericht, sondern nur einen Bericht über den Stand der Technik. Durch Verweis auf Art. 95 ist klar, welcher Bericht gemeint ist.
Art. 84 Abs. 2	Formulierung ändern: "Nach Übermittlung des definitiven Berichts über den Stand der Technik <u>gemäss Art. 95 PatV</u> kann die Anmelderin die technischen Unterlagen von sich aus einmal ändern. Dazu muss sie <u>bis zur Stellung des Prüfungsantrags</u> spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum eine Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."	Art. 92 kennt keinen vorläufigen Bericht, sondern nur einen eingeschränkten Bericht (der aber nicht an den Anmelder geht?). Die Mitteilung enthält nur eine Zahlungsaufforderung. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte in Analogie zu R. 64 (1) EPÜ in Art. 92 vom teilweisen Recherchebericht gesprochen werden. Da die Änderungen nicht veröffentlicht werden (siehe Art. 96 EPatV), ist kein Grund ersichtlich, warum die Änderungen unter eine Frist gestellt werden.
Art. 85 Abs. 2	Ergänzung: "Wird die Frist <u>nach Absatz 1</u> nicht eingehalten, (...)"	Diese Ergänzung ist der Klarheit geschuldet
Art. 90	Abs. 1 und 2 streichen und Abs. 3 wie folgt neu als Abs. 1 formulieren: "Das IGE kann die Anmelderin auffordern, innerhalb einer Frist von <u>drei zwei</u> Monaten Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in anderen Patentverfahren <u>bis zum Datum der Aufforderung</u> in Betracht gezogen worden ist und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der Patentanmeldung ist."	Art. 90 EPatV ist so für den Anmelder kaum handhabbar. Wenn beispielsweise mit Priorität einer deutschen Patentanmeldung eine schweizerische Patentanmeldung eingereicht werden soll, so erhält der schweizerische Vertreter den Auftrag meist knapp vor Fristende, ohne Angaben, ob schon eine Recherche vorliegt. Der Vertreter kann somit den Anforderungen von Abs. 2 nicht genügen. Zwar ist in der Verordnung keine Rechtsfolge vorgesehen, doch sollte die Verordnung keine zwingenden Vorschriften enthalten, denen ein gewissenhafter Anmelder in vielen Fällen nicht nachkommen kann. Zudem erzeugt die Vorschrift unnötige Umtriebe und Hektik für die Anmelder, was das Hinterlegen einer Patentanmeldung in der Schweiz unattraktiv macht. So muss der gewissenhafte Anmelder, wenn einer eine schweizerische Anmeldung anhängig hat (und eigentlich auch nach Erteilung), ein Überwachungssystem etablieren, welches sicherstellt, dass er bei Vorliegen der Recherche zu einer Schwesteranmeldung diese Recherche gemäss Abs. 2 "unverzüglich" (was immer das heisst) beim IGE einreicht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Weiter bringt die Vorschrift praktisch keinen Mehrwert. Einzig wenn die Recherche bereits bei Hinterlegung vorliegt, kann eine Einreichung derselben eine Vereinfachung des schweizerischen Verfahrens bewirken. Wenn aber, beispielsweise 8 Jahre nach Hinterlegung, eine Recherche des deutschen Patentamts vorliegt, so muss diese gemäss jetzigen Wortlaut von Art. 90 EPatV unverzüglich eingereicht werden, und dies ohne Mehrwert für den Anmelder, Dritte oder das IGE.</p> <p>Recherchen, welche für Schwesteranmeldungen erstellt wurden, sind in den allermeisten Fällen bei Publikation des schweizerischen Patents oder bei dessen Erteilung für Dritte über die jeweiligen Patentregister oder -publikationen sowieso zugänglich, und entsprechende Abfragen gehören zum "täglichen Brot" des Praktikers. Eine Einreichung solcher Recherchen beim IGE, wo nicht einmal eine online Akteneinsicht bereitgestellt wird, erzeugt für den Dritten keinen Mehrwert.</p> <p>In den Richtlinien wird zudem festgehalten, dass eine solche Anfrage bei Beanspruchung einer Priorität zusammen mit der Mitteilung des schweizerischen Anmeldedatums verschickt wird, es sei denn, mit dem prioritätsgebenden Patentamt gebe es eine Vereinbarung zum Austausch von Recherchen. Darüber hinaus soll die Aufforderung nur in Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Die Ergänzung "bis zum Datum der Aufforderung" hat den Zweck klarzustellen, dass allfällige Rechercheberichte, die wenige Tage vor Fristablauf erstellt werden, nicht auch noch eingereicht werden müssen: Solche Situationen kämen zwar kaum je vor, sie würden für den Anmelder aber zu grosser Rechtsunsicherheit führen.</p>
Art. 93	<p>Neu hinzufügen:</p> <p><u>Absatz 4: "Verzichtet das IGE aufgrund von Abs. 1 auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so wird die Recherchegebühr zurückerstattet."</u></p> <p><u>Absatz 5: "Kann das IGE bei der Erstellung des Berichts zum Stand der Technik einen Bericht gemäss Abs. 1 nutzen, so wird die Recherchegebühr teilweise zurückerstattet."</u></p>	<p>Falls dem IGE bereits ein Bericht über den Stand der Technik vorliegt bzw. dieser nicht erstellt werden muss, entfällt die Arbeit für die Erstellung des Berichts. Es verbleibt allenfalls die Arbeit für die Stellungnahme zum Bericht über den Stand der Technik (Art. 94), sofern dieser nicht auch in den wesentlichen Teilen übernommen werden kann. Analog zum EPA ist es unter diesen Umständen geboten, die Recherchegebühr (Art. 30, Abs. 2) zurückzuerstatten.</p> <p>Ebenso sollte eine Teilrückerstattung der Recherchegebühr erfolgen, wenn das IGE zwar nicht darauf verzichtet einen Bericht zu erstellen, aber die Ergebnisse aus einer früheren Recherche nutzen kann.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Höhe der Rückerstattung hängt vom <u>Umfang ab, in dem sich das IGE bei der Erstellung des späteren Berichts auf den früheren Bericht stützen kann.</u> "	
Art. 98 Abs. 2 lit. d	Ersatzlose Streichung	Es ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf Änderung der Patentanmeldung gemäss Art. 84 Abs. 2 durch die vorzeitige Veröffentlichung begrenzt wird, da Änderungen unter Art. 84 nicht veröffentlicht werden (Art. 96 Abs. 1 enthält keinen Verweis auf Art. 84).
Art. 99 Abs. 1	Formulierung ändern: "Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken sind und die dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, <u>vor oder dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung</u> eingereicht werden, gelten als erst nach der <u>rechtzeitig vor der</u> Veröffentlichung gestellt beziehungsweise eingereicht."	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung mit der entsprechenden Formulierung in Art. 100 konsistent ist. Es scheint nichts dagegen zu sprechen, auch Art. 99 Abs. 1 entsprechend umzuformulieren.
Art. 99 Abs. 2	Formulierung ändern: "Ein Antrag auf Rückzug der Patentanmeldung, der dem IGE vor nach Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum oder nach dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung eingereicht worden ist, hindert die Veröffentlichung der Patentanmeldung nicht und wird erst im Anschluss im Patentregister vorgemerkt. "	Da die Veröffentlichung der Patentanmeldung nur in elektronischer Form erfolgt (Art. 96 Abs. 6), sollte dem IGE ohne grossen Aufwand möglich sein, eine Veröffentlichung auch kurzfristig zu verhindern.
Art. 104 Abs. 3	Formulierung ändern: "Will die Anmelderin die technischen Unterlagen ändern, so muss sie dazu <u>Ersatzseiten oder eine</u>	Die in Art. 104 Abs. 3 zwingend vorgesehene Einreichung einer Neufassung der technischen Unterlagen bei Änderungen erscheinen wenig benutzerfreundlich und aufwendig. Wenn man nur minimale Änderungen vornehmen muss, z.B. ein

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Neufassung der technischen Unterlagen einreichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ausgewiesen werden."</p>	<p>zusätzliches Dokument aus dem Stand der Technik in der Einleitung erwähnen, erscheint es unsinnig, eine vollständige Neufassung der Beschreibung einzureichen. Es besteht dann das Risiko, dass sich Fehler einschleichen. Bei grösseren Anpassungen macht die komplette Neueinreichung dagegen Sinn.</p>
<p>Art. 83 Abs. 3; Art. 84 Abs. 2; Art. 112 und 113</p>	<p>Die Artikel sollten analog zu Art. 104 Abs. 3 (siehe oben) geändert werden</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 104 Abs. 3.</p>
<p>Art. 104 Abs. 4 Satz 2</p>	<p>Formulierung ändern: "(...) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, <u>die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.</u>"</p>	<p>Der Art. 104, Abs. 4 legt fest, dass geänderte Patentansprüche sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen dürfen. Dies limitiert die Möglichkeit Merkmale aus der Beschreibung aufzunehmen. In den meisten Ländern dürfen nicht recherchierte Merkmale, die mit der ursprünglichen Erfindung durch eine erfinderische Idee verbunden sind, aufgenommen werden. Hierzu wird als Beispiel auf die Regel 137(5) EPÜ verwiesen.</p>
<p>Art. 112 Abs. 2</p>	<p>Formulierung ändern: "Mit dem Antrag auf <u>Teilverzicht sind</u> ist eine Neufassung der technischen Unterlagen <u>oder Ersatzseiten</u> einzureichen. Das IGE kann verlangen, dass die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Patents ausgewiesen werden."</p>	<p>Es erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht, wenn eine (komplette) Neufassung der technischen Unterlagen eingereicht werden soll. Insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, die nur punktuell geändert werden, ist die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzseiten einfacher. Auch die Prüfung der vorgenommenen Änderungen durch das Institut oder Dritte wird stark vereinfacht, weil letztlich nur die Ersatzseiten geprüft werden müssen.</p>
<p>Art. 117 Abs. 2</p>	<p>Streichung (Art. 117 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.</p>	<p>In Art. 117 Abs. 2 wird neu festgehalten, dass der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht Teil des Aktenheftes ist. Die Botschaft erläutert, dass dies der langjährigen Praxis des IGE entspricht. Wir sind klar der Meinung, dass der Schriftenwechsel des Rechtsmittelverfahrens Teil des Aktenheftes sein sollte im Sinne der Transparenz, der Nutzerfreundlichkeit und der internationalen Harmonisierung. Dies analog zur Praxis des europäischen Patentamts. Das bewährte Modell des EPA zeigt, dass das praktikabel ist. Schutzinteressen lassen sich gezielt wahren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 123 Abs. 1	Hinzufügen: "lit. o: Zurückweisungsentscheidung mit Entscheidungsdatum lit. p: Eingang und Aktenzeichen des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. q: Hinweis auf Rechtskraft des Rechtsmittelverfahrens im Sinne von Art. 59c PatG lit. r: Eingang eines Antrages auf Weiterbehandlung im Sinne von Art. 11 PatG und Entscheidung über den Antrag lit. s: Eingang eines Antrages auf Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 12 PatG und Entscheidung über den Antrag"	Um die Rechtssicherheit und die Transparenz für Dritte zu erhöhen, soll in konsequenter Fortführung der Informationen zum (auslaufenden) Einspruchsverfahren Art. 123 Abs. 1 mit den Angaben links ergänzt werden. Zu deren Rechtssicherheit, muss es Dritten jederzeit möglich sein, im Register den aktuellen Rechtsstand einer Patentanmeldung oder eines Patents festzustellen. Dies inklusive einer allfälligen Zurückweisung und/oder Informationen zu allfälligen weiteren Verfahren vor dem Bundespatentgericht oder dem Bundesgericht.
Art. 138	Ergänzung: "Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk "CH/ EP ", gefolgt von der Patentnummer."	Die Umdrehung der Reihenfolge (von EP/CH zu CH/EP) wird unterstützt. Jedoch ist es nicht ganz zutreffend, dass wie im Erläuternden Bericht (Seite 55) ausgeführt "EP" Teil der Patent-Nummer ist. EP ist Teil der Nummer der Patentschrift (z.B. EP1234567B1), die Patent-Nummer ist jedoch bloss die Zahl (z.B. europäisches Patent Nr. 1234567). Die alte Fassung war also logisch korrekt
Art. 143	Einfügen eines neuen Absatzes 3: <u>"Sind die Übermittlungsgebühr gemäss Artikel 143 Absatz 1 oder die Recherchegebühr gemäss Artikel 143 Absatz 2 nicht rechtzeitig bezahlt worden, fordert das IGE die Anmelderin auf, die entsprechende Gebühr mit Zuschlag innerhalb eines Monats zu entrichten."</u>	Anpassung an Regel 16bis PCT, welche für das IGE ohnehin verbindlich ist.
Art. 147 Abs. 1	Anfügen, dass Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist.	Nach Art. 14 sind die Jahresgebühren neu ab Beginn des dritten Jahrs zu bezahlen. Aus der PatV geht nicht hervor, wie die Fälligkeit der Jahresgebühren beim Eintritt in der nationale Phase geregelt ist. Es wäre in Analogie zu Regel 159 (1) g EPÜ in Art. 147 Abs. 1 klarzustellen, dass

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Jahresgebühr für das Dritte Jahr zu entrichten ist, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Abs. 2 früher fällig wird. Zum Beispiel durch Ergänzung des Punktes c:</p> <p>c. die Anmelde- und Recherchegebühr bezahlen sowie die Jahresgebühr für das dritte Jahr zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Art. 14 Absatz 3 früher fällig wird;</p>
<p>Art. 147 Abs. 2</p>	<p>Formulierung ändern: "Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d nicht mindestens teilweise erfüllt, <u>so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten so setzt gilt die internationale Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen. Hat die Anmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gar nicht erfüllt, so kann sie von sich aus die Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e innerhalb von 32 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum beheben, wobei alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d innerhalb von 34 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum behoben sein müssen. Erfüllt er sie teilweise, so setzt ihr das IGE zur Behebung allfälliger Mängel der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e eine Frist von drei Monaten."</u></p>	<p>Da der Rechtsbehelf der Weiterbehandlung mit der neuen PatV für diese Frist nicht mehr möglich ist, sind die Konsequenzen der verpassten Frist für die Patentanmelderin viel zu hart. Es muss dementsprechend eine klare Nachfrist ermöglicht werden.</p> <p>Die vorgesehene neue Frist für die Behebung von Mängeln, die vom IGE gesetzt wird, ist dazu notabene untauglich, da dazu die Patentanmelderin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a–d "mindestens teilweise" erfüllt haben muss. Die Schweiz vergibt sich hier eine grosse Chance und würde zur Stärkung des Schweizer Patentsystems gut daran tun, einer Anmelderin den Weg zu ebnen, Schutz in der Schweiz zu erhalten, wenn der europäische Weg beispielsweise aus Kostengründen nicht möglich ist.</p> <p>Zudem ist dazu zu bemerken, dass nicht klar ist, ob die Bedingung nach Art. 147 Abs. 1 lit. a EPatV faktisch nicht sogar automatisch für alle internationalen Patentanmeldungen erfüllt ist, denn der/die ErfinderIn wird dem IGE ohnehin über die Weiterleitung der Anmeldungsunterlagen immer schriftlich gemeldet.</p> <p>De facto wird so eine Anmelderin, wenn sie die Frist verpasst hat, ins europäische Verfahren gezwungen, da eine Wiedereinsetzung viel zu riskant wäre und auch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Die Frist nach R. 159(1) EPÜ ist zum einen erst 31 Monate nach dem Prioritätstag und zum zweiten steht die Weiterbehandlung als Rechtsbehelf zur Verfügung.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht für den Ausschluss der 30-Monats-Frist von der Weiterbehandlung beruft sich auf die Erhöhung der Rechtssicherheit (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 10, Kommentar zu Art. 11 EPatV). Weil aber wie</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorangehend erläutert ein Anmelder den Schutz für die Schweiz noch viel länger über das EPÜ erhalten kann, führt dieses Argument ins Leere.</p> <p>Ein anderes Argument im erläuternden Bericht ist die Straffung des Verfahrens. Es wird argumentiert, dass das IGE nicht wisse welche der zahlreichen internationalen Anmeldungen in der Schweiz in die nationale Phase übergehen werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 57, Mitte), und entsprechend verschickt das IGE natürlich – wie bisher schon – auch keine Mitteilungen über die Fristversäumnis. Dies hat nach der aktuellen Regelung tatsächlich zur Folge, dass jeweils die absolute Frist von 6 Monaten nach Art. 46a Abs. 2 PatG zum Zuge kommt.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung mit seiner automatischen 2-Monats-Frist nach dem Ablauf der 30 Monate erhält ein Anmelder die Möglichkeit, das Fristversäumnis zu beheben, ohne dass dem IGE ein Mehraufwand entsteht, und ohne dass die Rechtssicherheit Dritter gegenüber der vorgesehenen Regelung eingeschränkt würde, die ja wegen dem EPÜ ohnehin mind. drei Monate beträgt. Weiter ist zu bemerken, dass sich die Rechtsfolgen von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 3 widersprechen. Entweder gilt die (die aus dem EPÜ stammende) Fiktion, dass die Anmeldung als vom Anmelder als zurückgezogen gilt, oder das IGE tritt nicht auf die Anmeldung ein. Das letztere wäre ausreichend.</p>
Art. 148 Abs. 1	Formulierung ändern: "Um ein Prioritätsrechts geltend zu machen, muss die Anmelderin dem IGE innert der Frist nach Artikel 147 Absatz 1 <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Artikel 53 Absatz 1 den Prioritätsbeleg (Art. 53 Abs. 4) einreichen.</u> "	<p>Regel 17.2 PCT verbietet explizit, dass ein Bestimmungsamt den Anmelder zur Einreichung einer Kopie der Erstanmeldung auffordert, wenn er den Bestimmungen zur Beanspruchung einer Priorität, namentlich zum Vorlegen einer solchen Kopie, gegenüber dem Anmeldeamt oder dem internationalen Amt Genüge getan hat. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 148 (1) verlangt kategorisch das Einreichen des Prioritätsbelegs beim IGE, was gegen R. 17.2 PCT verstösst. Der Formulierungsvorschlag entspricht R. 163 (2) EPÜ.</p> <p>Absatz 2 scheint zu verlangen, dass die Einreichung beim internationalen Amt oder Anmeldeamt zusätzlich zur Einreichung beim IGE erfolgt. Das ist falsch. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Frist zum Nachreichen des Prioritätsbelegs gesetzt und die Anmelderin hierüber informiert werden muss. Der letzte Satz verstösst gegen R. 17.1 c) PCT. Kein Bestimmungsamt darf den Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit zu geben, den Prioritätsbeleg innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist einzureichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die 16 Monate sind nach Eintritt in die nationale Phase nicht relevant. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem EPÜ.
Art. 148 Abs. 2	Formulierung ändern: "Reicht die Anmelderin <u>das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift den</u> Prioritätsbeleg nicht innerhalb der Frist ein, so setzt ihr das IGE eine Frist von drei Monaten, um dies nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. Das Prioritätsrecht ist ebenfalls verwirkt, wenn der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht wird.	Siehe Begründung zu Art. 148 Abs. 1 EPatV.
Art 161 Abs. 2	Streichung (Art. 161 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 164 Abs. 3	Formulierung ändern: Wird das Gesuch später gutgeheissen, so wird die Jahresgebühr am letzten Tag des <u>darauffolgenden Monats</u> fällig, in dem das IGE die Jahresgebühr einfordert	Die angegebene Zahlungsfrist ist zu knapp.
Art. 185 Abs. 2	Streichung (Art. 185 Abs. 2): Der Schriftenwechsel des IGE und der Parteien im Rechtsmittelverfahren ist nicht Teil dieses Aktenhefts.	Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 117 Abs. 2.
Art. 193	Formulierung ändern: "Bericht über den Stand der Technik und Stellungnahme zu hängigen Patentanmeldungen <u>und Patentteilanmeldungen</u> "	um Art. 150 PatG (neue Bestimmung) zu erläutern, wäre es vielleicht hilfreich zu erwähnen, dass die hängigen Patentanmeldungen auch Teilanmeldungen umfassen. Diese Anpassung ist in allen Absätzen vorzunehmen. Demzufolge ist auch die nachträgliche Veröffentlichung für Teilanmeldungen (Art. 197 EPatV)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vorzusehen.
Art. 194 Abs. 1	Ergänzung: "Will die Anmelderin, dass eine hängige Patentanmeldung nach Artikel 150 Absatz 2 PatG unter neuem Recht beurteilt wird, so muss sie dies innert drei Monaten nach dem (...), spätestens aber bis zum angekündigten Datum des Prüfungsabschlusses und <u>nach Bekanntgabe der fälligen Sachprüfungsgebühren</u> erklären. (...)"	Diese "Opt-in" Möglichkeit ist zu begrüßen, aber um von den Ausnahmen im Vergleich zum alten Recht gemäss Art 150 Abs. 2 EPatV zu profitieren, insbesondere um die Sistierung von hängigen Patentanmeldungen proaktiv aufzuheben müssen die Gebühren bekannt sein, was leider nicht der Fall ist.
Art. 196 Abs. 1	Formulierung ändern: " Sind für am (...) hängige Patentanmeldungen unter neuem Recht (Art. 150 PatG) nachträglich Recherche- und Anspruchsgebühren zu bezahlen. So stellt das IGE diese nach Inkrafttreten eine Rechnung und setzt eine Frist von ein <u>zwei</u> Monaten zur Bezahlung".	Es rechtfertigt sich, eine längere Frist als für die Patentanmeldungen unter neuem Recht vorzusehen.
Art. 198 Abs. 2	Streichung: "Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist auch bei Fristen nach Artikel 192 Absatz 2 und 194 Absatz 1 und 196 ausgeschlossen."	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Frist für die Zahlung der Recherchegebühren von der Weiterbehandlung auch profitieren könnte, damit genügend Zeit für die Beurteilung durch die Anmelderrinnen sichergestellt werden könnte.
		Kleinsendungen (bisher Art. 112a, 112d) sind in der revidierten VO nicht mehr erwähnt. AS 2025 376 - Verordnung über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht Fedlex . Es ist unklar, welche Erfahrungen zu dieser Streichung geführt haben.

Pfäffli, Sabrina

Von: Hansjörg Kley <Hansjoerg@kley.ch>
Gesendet: Sonntag, 15. Juni 2025 21:59
An: Bigler, Peter; Addor, Felix; Rechtsetzung
Betreff: 2025Z05_Vernehmlassungsantwort zum Entwurf PatV von H. Kley, 8400 Winterthur_2025-06-15_
Anlagen: 2025Z05CH_Antwortformular_2025-06-15_signed.pdf
Signiert von: Hansjoerg@kley.ch

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Felix

Beiliegend erhalten Sie meine (partielle) Vernehmlassungsantwort zum Entwurf PatV vom April 2025.

Gestatten Sie noch folgende Bemerkung zum revPatG:

Die Konstruktion der Art. 58b Abs. 1 und Art. 58 Abs. 2 revPatG bezüglich «Antrag auf Prüfung» ist von einer ungeheuerlichen Komplexität.

Mit der Lektüre von Art. 58b ist es nicht getan. Der spontane Widerspruch, wonach Art. 58b Abs.1 und Art. 58b Abs. 2 beide eine Prüfung auf Neuheit und Nicht Naheliegen beinhalten, löst sich erst mit der Lektüre von Art. 59 Prüfungsgegenstand. Hier steht in Art. 59 Abs. 4:
«4 Das IGE prüft nur auf Antrag nach Artikel 58b Absatz 2, ob die Erfindung neu ist und ob sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt».

Es gibt gemäss Art 58b zwei «Sachprüfungen»

- Prüfung auf Antrag nach Artikel 58b(1), ob der Gegenstand der Patentanmeldung den Voraussetzungen von Artikel 59 Absätze 1 und 2 genügt,
- zusätzliche Prüfung auf Antrag nach Artikel 58b(2) auf Neuheit und nicht Naheliegen.

Artikel 59(1) beinhaltet: Obligatorische Prüfung bezüglich Art. 1, 1a, 1b und 2.

Art 1(1) PatG beinhaltet «neue» und «gewerblich anwendbare» Erfindungen.

Art 1(2) PatG beinhaltet «naheliegen».

In der vorstehend dargelegten Kette ergäbe sich gemäss Artikel 58b(1) obligatorisch eine Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit. Das ist nicht so, weil in Art. 59 Absatz 4 festgelegt ist, dass die Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit nur bei einem Antrag nach Art. 58b Absatz 2 vorgenommen wird.

Die Motivation zu einer solchen Gesetzgebung verstehe ich nicht. Ich weiss, das PatG ist im März 2024 verabschiedet worden und somit so zementiert.

Die Folgerung aus dieser Gesetzgebung können Sie meiner beigelegten Stellungnahme entnehmen: Die Einführung einer vermittelbaren Begrifflichkeit zu den Prüfungen gemäss Art. 58b Abs.1 und Art. 58b Abs. scheint mir vordringlich zu sein.

Zu einem allfälligen Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen aus Winterthur

sig Hansjörg Kley

Hansjörg Kley

European Patent Attorney

epi Council Member

UID: CHE-302.718.966

Aeckerwiesenstr. 9

CH - 8400 Winterthur

réseau fixe et portable: +41 52 226 00 00 (SMS supprimé)

<https://kley.ch/kanzlei>

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hansjörg Kley European Patent Attorney / epi Council Member Patentanwaltskanzlei Kley® Kley Associés 810 UID: CHE-302.718.966
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Hansjörg Kley / 052 226 00 00 / Hansjoerg@kley.ch Hansjörg Kley wird im Folgenden mit «Kly» abgekürzt.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Aeckerwiesenstrasse 9 8400 Winterthur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**Zusammenfassung**

- I Damit die vorgeschlagene obligatorische Recherche einen Beitrag zur «Steigerung der Attraktivität des CH-Patentes» (und der CH-Patentanmeldung!) leistet, sind folgende Elemente einzufügen:
- I.1 Wahlmöglichkeit der AnmelderInnen auf:
- Recherchendurchführung durch das IGE mit entsprechender IGE-Recherchegebühr;
 - oder
 - Recherchendurchführung durch das EPA mit entsprechender (höherer) «europäischer» Recherchegebühr um damit bei einer EP- oder PCT-Nachanmeldung mit Prioritätsbeanspruchung einer so recherchierten CH-Anmeldung eine Rückerstattung der entsprechenden PCT- oder EP-Recherchegebühr zu erreichen.
- I.2 Abschliessende Aufzählung in Art. 93 Abs. 2 PatV der vom IGE anerkannten Behörden bezüglich fremder Recherchenberichte, so dass bei einer CH-Anmeldung auf die Erstellung eines Recherchenberichtes durch das IGE verzichtet wird. Für diese Aufzählung folgender Vorschlag:
Anerkannte Behörden sind jene, die als ISA im PCT-Verfahren tätig sind sowie das DPMA.
- II Es ist keine Begrifflichkeit zu den verschiedenen Prüfungen und den entsprechenden Verfahren erkennbar:
- II.1 Einführung einer vermittelbaren Begrifflichkeit zu den «Sachprüfungen» gemäss Art. 58b, Art 59 und Art. 59a revPatG:
Für AnmelderInnen ohne patentrechtliches Grundlagenverständnis sind Begriffe einzuführen, die «einigermassen» verständlich sind, zB
- (obligatorische) Prüfung auf Patentierungsausschlüsse,
 - (fakultative) Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.
- II.2 Zu diesen Prüfungen sind die entsprechenden Anträge klar zu benennen, zB
- Obligatorischer Prüfungsantrag bezüglich Patentierungsausschlüsse und entsprechende «Prüfungsgebühr I»;
 - Fakultativer Prüfungsantrag bezüglich Neuheit und erfinderischer Tätigkeit und entsprechende «Prüfungsgebühr II».
- II.3 Zum obligatorischen Prüfungsantrag bezüglich Patentierungsausschlüsse: Mit der Entrichtung der entsprechenden «Prüfungsgebühr I» gilt dieser Prüfungsantrag als gestellt; → Verfahrensvereinfachung.
- III Einführung einer Verfahrenssistierung:
Es ist eine Sistierung des Prüfungsverfahrens auf Antrag der AnmelderIn in der PatV aufzunehmen um zB den erteilten Anspruchssatz aus einem ausländischen prioritätsbegründenden Verfahren in das CH-Verfahren aufnehmen zu können. Diese Sistierungsmöglichkeit muss unabhängig sein von einem Antrag zur Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Inhalt

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV) Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)	
Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI) 1	
0	Inhaltlicher Umfang dieser Stellungnahme; Notation 3
1	Allgemeine Feststellungen zum Stellenwert eines CH-Patentes 3
2	Obligatorische Recherche und fakultative Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit; Vorschlag zur Recherche..... 4
2.1	Zum vorgeschlagenen Art. 93 PatV: Anerkannte Behörden 4
2.2	Vorschlag von Kly zur Recherche einer CH-Patentanmeldungen durch das EPA 5
3	Begrifflichkeit zu den zwei «Sachprüfungen»..... 6
4	Weiterbehandlung 8
5	Sistierung des Prüfungsverfahrens auf Antrag einer Anmelderin, Art. 107 PatV 9
5.1	Von AnmelderInnen oft benutztes Verfahren vor dem IGE 9
5.2	Vorschlag eines ergänzten Titels zu Art. 107 PatV 9
5.3	Vorschlag eines neuen Absatzes 4 in Art. 107 PatV 10
Expansion der verwendeten Akronyme 10	

0 Inhaltlicher Umfang dieser Stellungnahme; Notation

Diese Stellungnahme bezieht sich auf jene «subjektiven» Punkte, die Kly als besonders relevant für die Interessen der AnmelderInnen im In- und Ausland erachtet. Diese Stellungnahme ist weit entfernt von einer integralen Stellungnahme zum Entwurf der PatV. Der Entwurf PatV wird in dieser Stellungnahme als «PatV» bezeichnet, das im März 2024 verabschiedete Patentgesetz als «revPatG» bezeichnet.

1 Allgemeine Feststellungen zum Stellenwert eines CH-Patentes

Diese Patentgesetzrevision läuft unter der Motivation «Steigerung der Attraktivität des CH-Patentes». Diese Revision ist insoweit weiterhin abzulehnen, als die vorgeschlagene Revision immer noch eine «Minoritätenlösung» für die CH darstellt und für Unternehmen in der CH mit internationaler Ausrichtung schlicht keinen Mehrwert bringt. Um es auf den Punkt zu bringen: Mit der vorgesehenen Patentgesetzrevision wird ein «unsolidarischer Swiss Finish» zementiert, der für ausländische und auch inländische AnmelderInnen total unattraktiv ist.

Es gibt kein Technikgebiet, bei dem Schutzrechte mit ausschliesslich nationaler Ausrichtung der PatentinhaberIn ein verwertbares Alleinstellungsmerkmal verleihen.

Die Zahlen aus dem IGE-Jahresbericht 2023/2024 sind noch eindrücklicher als jene, die in der Stellungnahme von Kly im 2020 genannt wurden. Die neuen Zahlen aus dem IGE-Jahresbericht 2023/2024 (vgl. Seiten 22-23) untermauern die vorstehend aufgeführte Bezeichnung «Minoritätenlösung»:

CH-Patente erteilt	592
CH-Patente in Kraft	5947
EP-Patente in Kraft	139118

Die «Minoritätenlösung» hat somit eine Quote von 4.27%; die Quote per 31.12.2019 betrug 5,67%. Diese deutliche Abnahme für die CH-Patente kann nicht mit «die vorliegende Patentgesetz-Revision ist noch nicht in Kraft» begründet werden.

Aus der Zahl von 592 erteilten CH-Patenten ist auch ersichtlich, dass mit dem gegenwärtigen Bestand an Prüfern die beabsichtigte Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit bezüglich der IPC-Klassierung erst recht nicht kompetent abgedeckt werden kann.

Die zu erreichende Fachkompetenz wird auf einem am 23. Mai 2025 von der IGE-Leitung präsentierten Slide mit

«Befähigung der Patentexpertinnen und -experten ist angelaufen»

thematisiert. Wie das IGE diese Fachkompetenz bei der Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit erreichen will, bleibt unklar.

2 Obligatorische Recherche und fakultative Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit; Vorschlag zur Recherche

Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass das von Kly in seiner Vernehmlassungsantwort zur Patentgesetzrevision 2020 bevorzugte Verfahren

10.1 Bisheriges Patentanmeldeverfahren mit obligatorischer Recherche und

10.2 Patenterteilung, fakultative Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit

im Grundsatz weitestgehend in den Patentgesetz-Entwurf übernommen worden ist.

2.1 Zum vorgeschlagenen Art. 93 PatV: Anerkannte Behörden

Der vorgeschlagene Art 93 PatV lautet:

Art. 93 Verzicht auf Erstellung des Berichts über den Stand der Technik

1 Das IGE kann auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik zu einer Patentanmeldung verzichten, wenn:

- a. bereits ein Bericht des IGE oder einer von ihm anerkannten Behörde in einer schweizerischen Amtssprache oder auf Englisch veröffentlicht worden ist;
- b. diese Patentanmeldung aus einer internationalen Anmeldung, der Teilabtretung (Art. 30 revPatG) oder Teilung einer früheren Patentanmeldung (Art. 57 revPatG) hervorgegangen ist, oder sich der Bericht auf eine andere Patentanmeldung bezieht, deren Priorität in Anspruch genommen wird; und
- c. der Bericht sich auf gleiche oder hinreichend ähnliche Patentansprüche bezieht.

2 Das IGE veröffentlicht eine Liste der von ihm anerkannten Behörden in geeigneter Weise.

3 Verzichtet das IGE auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik, so veröffentlicht es eine Verzichtsmitteilung (Art. 58b Abs. 3 revPatG) und nimmt eine Kopie des Berichts ins Aktenheft.

In Absatz 1 ist die Formulierung zu ändern auf:

1 Das IGE ~~kann~~ verzichtet auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik zu einer Patentanmeldung ~~verzichten~~, wenn:

... ..

Nur mit einer bestimmten Formulierung ist eine Verfahrens- und Rechtssicherheit für die AnmelderInnen gegeben. Kly hat den dazugehörigen Kommentar im erläuternden Bericht auf Seite 34/78 gesehen. Der Verzicht darf nicht von inhaltlichen Kriterien abhängen. Der Verzicht soll ausschliesslich durch die Art/Herkunft eines vorhandenen Berichts gemäss den Kriterien in Art. 93 Abs. 1a, Art. 93 Abs. 1b oder Art 93. Abs. 1c PatV ausgesprochen werden. Nur am Rande: Anerkannte Behörden dürfen in diesem Kontext nur ausländische Behörden sein, das wäre noch zu präzisieren.

In Art. 93 Abs 2 PatV sollten alle Behörden (in der PCT-Sprache «Authorities») aufgenommen werden, die als ISA im PCT-Verfahren gelistet sind. Das DPMA übt mit Ausnahme eines Anmeldeamtes RO, eines Bestimmungsamtes DO und eines ausgewählten Amtes EO keine weiteren Funktionen im Rahmen des PCT aus. Somit ist das DPMA explizit in Absatz 2 zu erwähnen. Das EPA ist als ISA (und als SISA) gelistet. Die Gesamtheit der ISA's ist gelistet in den monatlich erscheinenden PCT Newsletters, zB in [PCT Newsletter 05/2025](#) Seiten 13 und 14.

Es wäre unverständlich, wenn die CH gegenüber den jetzt gelisteten 25 (fünfundzwanzig) Internationalen Recherchenbehörden Vorbehalte bezüglich der Anerkennung von von diesen Behörden ausgestellten Recherchenberichte machen sollte.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden die «Mindestanforderungen an eine Internationale Recherchenbehörde» gemäss Regel 36 der «Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens» vom IGE nicht erfüllt.

(In Klammer: Eine Bewerbung des IGE als ISA muss aus einem ganz anderen Grund als wenig sinnvoll beurteilt werden:

Art 152 EPÜ, → <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/849/de> (EPÜ 2000), beinhaltet, dass das EPA zuständig ist für die Durchführung der Recherche von europäischen Patentanmeldungen, deren AnmelderInnen entweder Staatsangehörige eines Vertragsstaats des EPÜ sind oder in einem EPÜ-Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder Sitz haben; Einzelheiten siehe [ABI EPA 2017,A115](#). Das IGE könnte höchstens für Nicht-EPÜ-Vertragsstaaten als ISA tätig werden, ähnlich wie zB AT.)

Mit diesem einfachen Regelvorschlag sind kaum Fälle vorstellbar, wo ausserhalb der vorgenannten Behörden ISA und DPMA ein Recherchenbericht hinsichtlich einer Anerkennung durch das IGE geprüft werden müsste.

2.2 Vorschlag von Kly zur Recherche einer CH-Patentanmeldungen durch das EPA

Das EPA hat mit den EPÜ-Vertragsstaaten AL, AT, BE, CY, FR, GB, GR, HR, IT, LT, LU, LV, MC, MT, NL, SI, SM und TR sukzessive Abkommen zur Recherche von nationalen Patentanmeldungen abgeschlossen, siehe Sekundärquelle [ABI EPA 2024,A7](#).

Bei einer europäischen Nachanmeldung (mit Prioritätsbeanspruchung einer solchen vom EPA recherchierten nationalen Anmeldung) wird die (europäische) Recherchegebühr gemäss den in [ABI EPA 2024,A7](#) festgelegten Bedingungen zurückerstattet.

Ebenso sehen diese Abkommen eine PCT-Nachanmeldung gemäss dem Verfahren «PCT-Direkt» vor: Die Internationale Recherchegebühr wird gemäss den in [ABI EPA 2024,A7](#) festgelegten Bedingungen zurückerstattet. Voraussetzungen dazu sind:

- a) wirksame Inanspruchnahme der Priorität der nationalen Erstanmeldung und
- b) Recherche der nationalen Erstanmeldung durch das EPA ausgeführt und
- c) Antrag auf «PCT-Direkt» mit einem «PCT-Direkt-Schreiben» gestellt.

Basieren die Änderungen der für die PCT-Anmeldung (oder EP Nachanmeldung) eingereichten Ansprüche auf einer Kombination von Ansprüchen der nationalen Erstanmeldung beträgt die Rückerstattungsquote in aller Regel 100%.

Vor der Inkraftsetzung des revidierten Patentgesetzes ist daher folgender Schritt einzuleiten und abzuschliessen:

Abkommen CH mit dem EPA gemäss [ABI EPA 2024,A7](#).

Mit einem solchen Abkommen wird ein echter Anreiz für AnmelderInnen geschaffen, mit einer CH-Erstanmeldung zu beginnen.

Der europäische Recherchenbericht würde ca 4 bis 8 Monate nach dem Prioritätstag vorliegen. Die AnmelderInnen könnten aufgrund eines «erweiterten europäischen Recherchenberichtes» EESR (wie auch immer ein solcher Recherchenbericht in der CH genannt werden wird) entscheiden, ob mit der CH-Erstanmeldung oder einer europäischen oder internationalen Patentanmeldung weitergefahren werden soll.

In Art. 87 PatV sollten die bestehenden zwei Sätze Teil eines neuen Absatzes 1 werden. In einem Absatz 2 sollte aufgenommen werden:

2 Die Recherche wird gemäss Antrag der PatentanmelderIn entweder vom IGE oder vom EPA durchgeführt.

Für die Durchführung der Recherche sind abhängig von der durch die AnmelderIn vorgenommenen Wahl der Recherchenbehörde IGE oder EPA entsprechende Recherchegebühren zu entrichten. Die Erhebung einer zusätzlichen Übermittlungsgebühr (zB CHF 150,00) bei der Wahl EPA wäre aufgrund der erheblichen «Steigerung der Attraktivität der CH-Patentanmeldung» nicht zu beanstanden.

3 Begrifflichkeit zu den zwei «Sachprüfungen»

Die korrekten aber schwierig vermittelbaren Begriffe sind:

- Prüfung auf Antrag gemäss Art. 58b Abs. 1 revPatG (ganz genau mit der partiellen Ausserkraftsetzung von Art. 58b Abs. 1 revPatG durch Art. 59 Abs. 4 revPatG!);
- Prüfung auf Antrag gemäss Art. 58b Art. 2 revPatG.

In Art. 11, Art. 19, Art. 63, Art. 102, Art. 103, Art. 107 und Art. 123 PatV findet sich der Begriff «vollständige Sachprüfung».

Das 5. Kapitel in der PatV trägt den Titel Sachprüfung.

Art. 101 PatV erwähnt Prüfungsgebühr, Art. 102 PatV erwähnt Gebühr für vollständige Sachprüfung.

Art. 104 PatV lässt offen, auf welche Prüfung sich dessen Angaben beziehen.

In Art. 101 PatV ist lediglich von Prüfungsgebühr die Rede ohne einen Prüfungsantrag zu erwähnen, gemäss Art. 58b Abs. 1 ist «Antrag des Anmelders» angegeben.

Das revPatG hat keine Begriffe bezüglich der beiden Prüfungen gemäss Art. 58b Abs. 1 und Art. 58 Abs. 2 revPatG (ganz genau mit der partiellen Ausserkraftsetzung von Art. 58b Abs. 1 revPatG durch Art. 59 Abs. 4 revPatG).

Es wäre sehr hilfreich für alle Nutzer des CH-Patentsystems, in der PatV einen Begriff für die (obligatorische) Prüfung auf Patentierungsschlüsse einzuführen. Dazu folgende Vorschläge:

- «teilweise Sachprüfung»,
- «partielle Sachprüfung»,
- «obligatorische Sachprüfung»,
- «Sachprüfung gemäss Art. 58b Abs. 1 und Art. 59(4) revPatG»
- «Prüfung auf Patentierungsschlüsse».

Der Begriff «partielle Sachprüfung» scheint sich am besten vom Begriff «vollständigen Sachprüfung» zu differenzieren.

Inhaltlich gesehen, wäre der Begriff

«Prüfung auf Patentierungsschlüsse»

besser verständlich, denkbar wäre auch der Begriff

«Prüfung auf Patentierungsschlüsse gemäss Art 1 Abs. 1, Art. 1a und Art. 1b revPatG».

Die Begriffe für die zwei Prüfungen sollten in der PatV definiert werden und einheitlich in der PatV wie auch in der IGE-GebO verwendet werden. Die beiden Begriffe dürfen nicht durch «Prüfung» abgekürzt werden.

4 Weiterbehandlung

Im erläuternden Bericht steht auf Seite 10: «Zudem wird der Katalog der von der Weiterbehandlung ausgeschlossenen Fristen erweitert»; hier zwei Beispiele von neu nicht mehr weiterbehandelbaren Fristen:

- versäumte Frist zur Nachreichung einer Unterschrift,
- versäumte Frist des Eintritts einer internationalen Patentanmeldung in die nationale Phase.

Der nachfolgend wiedergegebene Satz auf Seite 4 des erläuternden Berichtes

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verfahrensstraffung werden verschiedene Fristen von der Weiterbehandlung ausgenommen, die bisher weiterbehandelt werden konnten: die Frist für die Einreichung des Prioritätsbelegs, für die Stellung des Antrags auf vorgezogenen Beginn der vollständigen Sachprüfung und für die Zahlung der Jahresgebühren sowie die Fristen im Rahmen des Eintritts in die nationale Phase.

spiegelt in keiner Art und Weise den Grund dieser Verschärfung.

Die Rechte Dritter werden durch die Weiterbehandlung von versäumten Fristen nicht tangiert. Abgesehen davon mutet es sehr seltsam an, wenn eine Behörde die Möglichkeit einer Weiterbehandlung als Einschränkung der Rechtssicherheit (dis-)qualifiziert.

Im Gegenteil: Solange kein Patent erteilt ist, ist es für eine AnmelderIn mit sehr erheblichen Risiken verbunden, seine/ihre Rechte aus einer Patentanmeldung geltend zu machen. Eine Verfahrensverlängerung (im Bericht Verfahrensstraffung genannt) um einige Monate kann nicht als eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter betrachtet werden. Zitat aus dem erläuternden Bericht:

«Ansonsten sind Dritte während Monaten in der Ungewissheit, ob eine abgewiesene Patentanmeldung oder ein gelöscht Patent wieder auflebt.» Dazu einfach der Kommentar: Monate sind in einer solchen Betrachtung irrelevant, relevant wären Jahre. Dazu: Eine (aufgrund einer Verfügung) abgewiesene Patentanmeldung kann durch Weiterbehandlung nicht reanimiert werden, nach altem Recht hilft hier nur eine Beschwerde an das BVGer.

Die Weiterbehandlung eines versäumten Eintritts in die nationale Phase vor dem IGE stellt ohnehin schon den Sonderfall im Sonderfall dar. Eine AnmelderIn kann sich in dieser Situation sehr einfach behelfen: Eintritt in die Europäische Phase, im Gegensatz zur CH mit der PCT-Frist 30 Monate steht beim Eintritt in die europäische Phase die Frist von 31 Monaten zur Verfügung (und die versäumte Frist von 31 Monaten ist vor dem EPA weiterbehandelbar).

Im erläuternden Bericht auf Seite 11 steht für die Jahresgebührenezahlung: «Damit erfolgt eine Angleichung an das EPÜ 2000 und an die Bestimmungen anderer Länder.» Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Angleichung an alle Fristarten erfolgte. Warum die CH hier ausschert, ist unerklärlich.

Das IGE müsste auch bedenken, dass eine weiche Weiterbehandlungsregelung zu einem erhöhten Gebührenaufkommen führen kann. Auch Ämter dürfen (und sollen) «business case»-Überlegungen anstellen.

Wiedereinsetzungsverfahren sind trotz höherer Gebühr (gegenwärtig CHF 500,00) nicht kostendeckend und brauchen deutlich mehr Zeit als Weiterbehandlungsverfahren.

Ausserdem: Aufgrund der geringen Zahl von vor dem IGE anhängigen Patentanmeldungen ist das IGE überhaupt nicht eine jener IPO's, bei denen es besonders lange dauert, bis ein Patent erteilt oder ein Patentanmeldungsverfahren durch Zurückweisung oder via eine Rücknahmefiktion beendet wird.

5 Sistierung des Prüfungsverfahrens auf Antrag einer Anmelderin, Art. 107 PatV

5.1 Von AnmelderInnen oft benutztes Verfahren vor dem IGE

Dem IGE und dem Gesetzgeber ist das nachfolgend skizzierte Verfahren eines einheitlichen Patentschutzes in DE und CH/LI bekannt aber dessen Relevanz nicht bewusst:

- DE-Erstanmeldung mit Recherchenbericht,
- Nachanmeldung in CH/LI mit Prioritätsbeanspruchung der DE-Erstanmeldung,
- Stellung Prüfungsantrag,
- Verlangsamung/Sistierung des CH-Verfahrens, bis ein in DE-gewährbarer Anspruchssatz vorliegt,
- Einreichung des in DE-gewährten Anspruchssatzes in das CH-Verfahren,
- Prüfung dieses gewährten Anspruchssatzes durch das IGE,
- Erteilung durch das IGE.

Vorteil dieses Verfahrens:

Nahezu identischer Schutzbereich in DE, CH/LI (und ggf AT) und das Patent ist geprüft bezüglich Neuheit und erfinderischer Tätigkeit.

Das Problem liegt darin, dass es hin und wieder sehr schwierig ist, eine Sistierung des Verfahrens vor dem IGE zu erreichen. Momentan ist dies problemlos nur möglich bei einer parallellaufenden (PCT-) Anmeldung in der gleichen Patentfamilie.

5.2 Vorschlag eines ergänzten Titels zu Art. 107 PatV

Ergänzter Titel zu Art. 107 PatV, neuer Absatz 4:

Artikel 107 Prüfungsgegenstand und Verfahren

Die Absätze 1 bis 3 in Art. 107 PatV weisen mehrheitlich Verfahrensregelungen auf. Dieser Vorschlag ist kongruent mit dem Titel des 2. Abschnittes vor Art. 107 PatV.

5.3 Vorschlag eines neuen Absatzes 4 in Art. 107 PatV

Basierend auf dem unter Ziffer 5.1 dargestellten (und praktizierten) Anmeldeverfahren wird für eine Sistierung auf Antrag der Anmelderin folgender Vorschlag gemacht.

⁴ Das Patenterteilungsverfahren wird auf Antrag der AnmelderIn sistiert. Die Jahresgebühren bleiben auch bei einem Antrag auf Sistierung weiterhin geschuldet. Ein Antrag auf Sistierung gemäss Satz 1 hat Vorrang gegenüber einem vorgängig durch einen Dritten gestellten Antrag auf Durchführung der Sachprüfung gemäss Art. 58b Abs. 2 revPatG.

Auf diese Weise erreicht man auf einfache Weise eine Sistierung und kann später den in DE gewährten Anspruchssatz ins CH-Verfahren einführen. Die Rechte Dritter bleiben gemäss dieser Verfahrensdefinition gewahrt. Es ist dem IGE unbenommen, den in DE gewährten Anspruchssatz im Rahmen einer ggf beantragten «Vollprüfung» gegenüber einem anderen Stand der Technik zu prüfen und evtl weiter einzuschränken, sollte das IGE das DPMA nicht als anerkannte Behörde betrachten. An dieser Stelle muss auch noch erwähnt werden, dass eine Sistierung des Patenterteilungsverfahrens unabhängig sein muss von einem Antrag auf Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit (=«Vollprüfung»). Der obige Vorschlag beinhaltet den Begriff «Patenterteilungsverfahren» gemäss Art. 32 PatV. Denkbar wäre, auch nur den Begriff «Verfahren» gemäss dem Titel des 1. Abschnittes zu verwenden.

Expansion der verwendeten Akronyme

EESR Extended European Search Report (=Erweiterter Europäischer REcherchenbericht); EESR = SR + ESOP
EP Europäisches Patentedokument (Anmeldung, Patent)
EPA Europäisches Patentamt
ESOP European Search Opinion
IPC International Patent Classification
IPO Intellectual Property Office
ISA International Searching Authority
Kly Hansjörg Kley
SISA Authority specified for supplementary search, inoffiziell: Supplementary International Searching Authority
SR Search Report

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Datum Bern, 22.08.2025

Kontakt Carina Schaller
carina.schaller@swiss-medtech.ch
+41 31 330 97 75

Per E-Mail:
Rechtsetzung@jpi.ch

Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Förderung von Innovation spielen Patente und der Patentschutz auch im Medizintechnikbereich eine wichtige Rolle. Bei der Anzahl Patentanmeldungen (pro Kopf) ist die Schweizer Medtech-Branche global führend. Im Namen der Mitglieder von Swiss Medtech nehmen wir deshalb zur Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente (PatV) wie folgt Stellung.

Swiss Medtech spricht sich für die vorliegende Totalrevision der PatV aus. Sie ist ein konsequenter Schritt hin zu einem modernisierten Patenterteilungsverfahren und eine in grossen Teilen zielführende Umsetzung der gesetzlichen Grundlage. Die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Patents wird dadurch gestärkt. Dies ist auch dringend angezeigt, hat es doch deutlich an wirtschaftlichem eingebüsst – heute ist das Schweizer Patent vor allem für Firmen mit starker lokaler Marktpräsenz relevant. Das europäische Patent hingegen hat den grossen Vorteil, dass es nach Erteilung in bis zu 39 Mitgliedsstaaten validiert werden kann und somit einen viel breiteren territorialen Schutz mit einem einheitlichen Verfahren bietet. Vor diesem Hintergrund sind Massnahmen, welche die Attraktivität des Schweizer Patents mindern, zu unterlassen. Die vorgesehene Gebühren- und Kostenstruktur führt (pro Land gerechnet) zu deutlich höheren Gesamtkosten als beim europäischen Patent und würde deshalb die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Patents weiter verringern. Swiss Medtech macht sich für tiefere Gebühren stark und regt dringend an, dass die Behörden diese nochmals überdenken.

Wir verzichten auf eine detailliertere Würdigung der anderen Punkte und verweisen auf die Stellungnahme von *economiesuisse*, welcher wir uns anschliessen. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swiss Medtech



Carina Schaller
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiterin Public Affairs



Christian Huber
Projektleiter Public Affairs

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Herr Alexander Pfister
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Harry Frischknecht
Masch.-Ing. FH, NDS BWI
Patentanwalt · European Patent Attorney
harry.frischknecht@islerpedrazzini.ch

Rechtsetzung@ipi.ch

I&P Ref. S33054/HF/SI
Datum 22. August 2025

Vernehmlassung - Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Pfister

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 30.04.2025 zur Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente hat der Bundesrat die interessierten Kreise zur Stellungnahme eingeladen.

Als eine der führenden Patent- und Markenanwaltskanzleien in der Schweiz nimmt die Isler & Pedrazzini AG gerne zum Verordnungsentwurf Stellung.

Im Rahmen der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe der Verbände VIPS/ACBIS, VESPA, INGRES, LES, VPS, AROPI, VIPS, LIPAV und AIPPI hatten sich mehrere Patentanwälte aus unserer Kanzlei intensiv mit dem Verordnungsentwurf auseinandergesetzt.

Die Isler & Pedrazzini schliesst sich den einzelnen durch die Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Punkten an und begrüsst eine entsprechende Berücksichtigung in der Patentverordnung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Isler & Pedrazzini AG



Harry Frischknecht
Managing Partner

NUR PER E-MAIL

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Rechtsetzung / A. Pfister, P. Bigler
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

E-Mail an: Rechtsetzung@ipi.ch

22. August 2025 / TK

Vernehmlassung 2024/95: Vorentwurf der Totalrevision der Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV)

Ihr Zeichen: Vernehmlassung 2024/95 Unser Zeichen: PatV-Revision

Sehr geehrter Herr Pfister

Sehr geehrter Herr Bigler

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des EJPD vom 30. April 2025 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Patentverordnung und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die geplante Totalrevision wird von uns sehr begrüsst, und den vorgeschlagenen Änderungen können wir uns in weiten Teilen anschliessen.

In einer Arbeitsgruppe mehrerer Verbände (AIPPI, AROPI, INGRES, LES, LIPAV, VIPS/ACBIS und VSP) wurden Vorschläge zur Anpassung einiger Punkte ausgearbeitet. Dem möchten wir uns hiermit ausdrücklich anschliessen.

Darüber hinaus halten wir den folgenden Punkt betreffend die sogenannte «**Recherche internationaler Art**» für sehr wichtig:

Dem Vorentwurf und dem Erläuternden Bericht zur Totalrevision der Patentverordnung haben wir entnommen, dass es neu nicht mehr möglich sein soll, zu einer Schweizer Patentanmeldung die sogenannte **Recherche internationaler Art** zu beantragen. Dies wäre ein grosser Verlust für das Schweizer Patentsystem bzw. für Anmelder Schweizer Patente.

Im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird im ersten Absatz des 3. Kapitels (Seite 31) die Ansicht vertreten, die Patentverordnungs-

Regelungen zur Recherche internationaler Art (Art. 59-59c der aktuell gültigen Patentverordnung) würden aufgrund des Art. 57a des revidierten Patentgesetzes "überflüssig". Das ist aus unserer Sicht nicht der Fall.

Eine für viele Anmelder wertvolle und kostengünstige Anmeldestrategie besteht darin, eine Schweizer Erstanmeldung einzureichen und für diese eine Recherche internationaler Art zu beantragen, wobei die Anmeldung anschliessend gegebenenfalls fallengelassen werden kann. Unter Prioritätsbeanspruchung wird danach eine Internationale oder Europäische Patentanmeldung eingereicht (mit Rückerstattung von Recherchegebühren), woraus dann Patentschutz in der Schweiz abgeleitet werden kann. Auf diese Weise wird die Priorität gesichert, innerhalb des Prioritätsjahres aussagekräftige Information über den Stand der Technik bzw. über die Patentierungschancen gewonnen und ein langer Patentschutz (bis 21 Jahre ab Priorität) ermöglicht. Und dies, ohne dass zwei volle Recherchegebühren zu zahlen wären. Die genannte Information über die Patentierungschancen ist dadurch besonders wertvoll, dass sie dem entspricht, was anschliessend auch in der europäischen oder internationalen Phase zur Beurteilung der Patentierungschancen herangezogen wird. Denn der Anmelder erhält *bereits im Prioritätsjahr* genau den Stand der Technik mitgeteilt, der für das Europäische Patent und die internationale Anmeldung relevant ist.

Wünschenswert wäre also, wenn der Anmelder wählen könnte, ob der Bericht über den Stand der Technik gemäss Art. 57a des revidierten Patentgesetzes vom IGE oder, alternativ, vom Europäischen Patentamt (als Recherche internationaler Art) erstellt wird. In der Vernehmlassungsvorlage müsste entsprechend zumindest **Art. 88** angepasst werden.

Grundsätzlich vorstellbar wäre auch noch, dass das IGE die Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit gemäss Art. 59 Absatz 4 revidiertes Patentgesetz gegebenenfalls auf Basis der Recherche internationaler Art durchführen würde.

Wenn es dem Anmelder durch die revidierte Patentverordnung *verwehrt* wäre, für seine Schweizer Erstanmeldung eine Recherche internationaler Art zu beantragen, ist damit zu rechnen, dass Anmelder vom Einreichen Schweizer Erstanmeldungen Abstand nehmen und stattdessen für die Erstanmeldung vermehrt auf andere Ämter wie das EPA oder das DPMA ausweichen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FREI PATENTANWALTSBÜRO AG



Peter Walser



Thomas J. Kreutz

Beilage: - Antwortformular
 - MS Word-Version des Schreibens und des Antwortformulars

Vernehmlassung zur Totalrevision der Patentverordnung (PatV)

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les brevets (OBI)

Consultazione relativa alla revisione totale dell'ordinanza sui brevetti (OBI)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Frei Patentanwaltsbüro AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Thomas J. Kreuz Tel. +41 44 396 20 60 office-mail@frei-patent.com
Adresse / Adresse / Indirizzo	Frei Patentanwaltsbüro AG Hagenholzstrasse 85 CH-8050 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. Nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti in un documento Word**. Grazie per la collaborazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

siehe Stellungnahme der Verbände und Begleitbrief (Beibehaltung der Option einer «Recherche internationaler Art» für schweizer Erstanmeldungen)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatV / OBI / OBI		
Art. 88 et al.		siehe Begleitbrief

Muster 